

Einschränkungen der Waldbewirtschaftung durch Naturschutzauflagen

am Beispiel des europäischen
Schutzgebietssystems Natura 2000

Rechtsfragen und
monetäre Bewertung

von

*Rechtsanwalt Dipl.-Forstwirt (Univ.) Dr. Stefan Wagner
Dipl.-Ing. (FH) Forst M.Sc.agr. Axel Jönsson*

im Auftrag der
Arbeitsgemeinschaft
Deutscher Waldbesitzerverbände e.V.

Augsburg und Göttingen, im November 2001

Inhaltsverzeichnis

Aufgabenstellung	4
1. Teil: Rechtsfragen	6
1. Übersicht Natura 2000	6
2. Auswahl der Gebiete	8
2.1 Nationale Gebietsauswahl	8
2.2 Festlegung der Gebietsliste	10
3. Nationale Sicherung der FFH-Gebiete und Schutzregime	13
3.1 Übergangsregelungen	14
3.2 Verbindlicher Schutzstatus	16
3.2.1 Vorgaben der FFH-RL	17
3.2.2 Umsetzung im BNatSchG	18
4. Auswirkungen auf die Forstwirtschaft	21
4.1 Zurzeit: Auswirkungen in „potenziellen“ FFH-Gebieten	21
4.2 Auswirkungen nach Aufnahme in die Gemeinschaftsliste	22
4.2.1 Forstliche Projekte	22
4.2.2 Forstliche Pläne	24
4.2.3 Ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung	25
5. Grundeigentum versus Naturschutz	28
5.1 Inhalte und Schranken des Eigentums	28
5.1.1 Umfang der Eigentumsgarantie	29
5.1.2 Einschränkung von Nutzungsbefugnissen	32
5.1.3 Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb	34
5.1.4 Situationsgebundenheit	35
5.2 Finanzielle Ausgleichspflichten	36
5.2.1 Grundsätze	37
5.2.2 Vorrang des Primärrechtsschutzes	40
5.2.2.1 Rechtsschutzmöglichkeiten Natura 2000	40
5.2.2.2 Prüfungsmaßstab	45
5.2.3 Billigkeitsausgleich	46
5.2.4 Exkurs: Finanzielle Ausgleichsansprüche der Kommunen	47
6. Zulässigkeit und Grenzen der Beschränkung des Waldeigentums	49
6.1 Grenzen der Abwägung	50
6.2 Richtpunkte der Abwägung	52
6.3 Gesetzliche Leitvorgaben	53
6.3.1 Waldgesetzliche Leitvorgaben	53
(1) Waldumwandlung	53
(2) Erstaufforstung	54
(3) Baumartenvorgaben	55
(4) Kahlhiebe, kleinflächige Verjüngungsverfahren	56
(5) Waldwegebau	56
(6) Verpflichtung zu ordnungsgemäßer Forstwirtschaft	57
(7) Arten- und biotopschutzbezogene Maßnahmen	58
6.3.2 Naturschutzgesetzliche Leitvorgaben	58
(1) Besondere Bedeutung der Forstwirtschaft	58
(2) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	59
(3) Schutzgebiete des Naturschutzrechts	60
(4) Gesetzlich geschützte Biotope	61
7. Gesetzliche Ausgleichsregelungen	62
7.1 Regelungen zum zwingenden Ausgleich	62

7.2 Regelungen zum Billigkeitsausgleich	68
7.2.1 Billigkeitsregelungen mit Rechtsanspruch	68
7.2.2 Billigkeitsregelungen ohne Rechtsanspruch	73
7.3 Regelungen zum Vertragsnaturschutz	75
2. Teil: Monetäre Bewertung	81
1. Abgrenzung des Gegenstands	81
2. Mögliche und relevante Maßnahmen	82
2.1 Maßnahmenkatalog in der Literatur	82
2.1.1 Kompensationstatbestände „Wälder“	83
2.1.2 Kompensationstatbestände „Vogelschutzgebiete“	83
2.2 Angewandter Maßnahmenkatalog	84
3. Systematische Anmerkungen	86
3.1 Verfahren	86
3.2 Standortliche Bedingungen	87
3.3 Entwicklung des Holzmarktes	87
3.4 Produktionsrisiko	88
4. Kalkulation forstlich relevanter Maßnahmen	89
4.1 Vorbemerkung	89
4.2 Beschränkungen in der Baumartenwahl	90
4.2.1 Szenario 1: Buche statt Douglasie	90
4.2.2 Szenario 2: Buche statt Fichte	92
4.2.3 Szenario 3: Eiche statt Douglasie	92
4.2.4 Szenario 4: Fi/Ta/Bu statt Fichte	93
4.3 Verlängerung der Umtriebszeit	94
4.4 Einschränkungen von Hiebsart und –verfahren	95
4.4.1 Szenario 5: Aufgabe kleinflächiger Kahlschläge	95
4.4.2 Szenarien 6-8	96
4.4.3 Erweiterung der Rückegassenabstände	97
4.5 Totholzanreicherung	98
4.6 Mischwuchsregulierung	99
4.6.1 Erhaltungspflanzung	99
4.6.2 Zurückdrängen unerwünschten Anwuchses	100
4.7 Gebot zur Waldrandgestaltung	101
4.7.1 Szenario 9: Eichenwaldrand statt Douglasie	102
4.8 Habitatpflege Auerwild	104
4.9 Verbot von Pflanzenschutzmitteln/Insektiziden im Wald	104
4.10 Verwaltungskosten und Restbetriebsbelastung	106
4.11 Verkehrswertminderung	108
4.12 Kombinierte Sätze	110
4.12.1 Hainsimsen-Buchenwald	111
4.12.2 Waldmeister-Buchenwald	111
4.12.3 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	112
4.12.4 Auerwildhabitate	113
5. Zusammenfassung	114
6. Anhang	115
Literaturverzeichnis	122

Aufgabenstellung

Der Umfang und die Regelungsintensität umwelt- und naturschutzgesetzlicher Vorschriften steigt seit Jahren kontinuierlich an. Die Forstwirtschaft hat sich schon seit längerem nicht mehr nur mit den Anforderungen der Waldgesetze zu befassen, auch andere internationale und nationale Regelwerke des öffentlichen Umweltrechts, etwa das Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzrecht, sowie das gesamte Recht der Projekt- und Programmplanung stellen rechtliche Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung der Wälder dar.

Die weitreichendsten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Forstwirtschaft hat traditionell das Naturschutzrecht. An dieser Bewertung hat sich auch in den letzten Jahren nichts geändert. Eher im Gegenteil: Gerade in den letzten Jahren haben Bundes- und Landesnaturschutzgesetzgeber eine geradezu hektisch anmutende Betriebsamkeit entwickelt, die sich in einer Vielzahl von Gesetzesnovellen, zum Teil in der völligen Neufassung der Gesetze niedergeschlagen hat. So wurde das BNatSchG allein im Jahr 1998 zweimal umfassend geändert. Dennoch soll das BNatSchG noch in diesem Jahr erneut novelliert werden. Die Landesnaturschutzgesetze sind zum Teil umfangreich anzupassen.

Während die geplante Neufassung des BNatSchG vor allem politisch motiviert sein wird, sind die in den letzten Jahren erforderlich gewordenen Anpassungen des BNatSchG und der Landesnaturschutzgesetze maßgeblich auf entsprechende Gesetzgebungsaktivitäten der Europäischen Union (EU) zurückzuführen. Die EU hat es sich zum Ziel gesetzt, unter der Bezeichnung Natura 2000 ein europaweit zusammenhängendes System von Schutzgebieten zu begründen, in dem den Belangen des Arten- und Lebensraumschutzes oberste Priorität eingeräumt werden soll. Die Umsetzung der dazu ergangenen Richtlinien ist derzeit im vollen Gange. CHRISTOPHERSEN hat in einer aktuellen Untersuchung gezeigt, welche Energie die Umweltverbände gegenwärtig darin investieren, über diese Richtlinien auf die nachhaltige Nutzung der Wälder einzuwirken¹. JÜNGER hat in seinen Beiträgen deutlich gemacht, welche bislang ungeahnten Erwartungen die EU-Kommission an die Art und Weise der Waldbewirtschaftung auf den in das Netzwerk Natura 2000 einbezogenen Waldflächen knüpft².

Als Folge der aktuellen Gesetzgebungsaktivitäten sowohl im Gemeinschafts- als auch im nationalen Recht müssen die Forstbetriebe mit zum Teil weitreichenden Bewirtschaftungseinschränkungen rechnen, die über kurz oder lang zwangsläufig zu erheblichen finanziellen Einbußen füh-

¹ Christophersen, Natura 2000 und Forstwirtschaft. Der Einfluss der Verbände auf die Forstpolitik der Europäischen Union, Augsburg 2001.

² Jünger, AFZ/Der Wald 2000, 1282; 2001, 181; 2001, 637.

ren werden. Die im Gefolge der aktuellen Gesetzgebung zu beobachtende schrittweise Aufweicung von Eigentumsrechten wurde von einer sich zwar dogmatisch fortentwickelnden, insgesamt aber sehr uneinheitlichen Eigentumsrechtsprechung der nationalen Obergerichte, des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundesgerichtshofs (BGH), maßgeblich mitgestaltet. Ging es früher bei Nutzungseinschränkungen regelmäßig um die Beantwortung der Frage, ob eine Maßnahme noch Sozialbindung oder schon Enteignung darstellte³, werden Naturschutzauflagen heute praktisch ausnahmslos als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums angesehen – unabhängig davon, in welchem Ausmaß sie die Verfügungsbefugnisse der Eigentümer einengen. Dagegen wurde das Instrument der ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums neu entwickelt, womit die Möglichkeit geschaffen wurde, den Eigentümern im Falle unverhältnismäßiger, nicht mehr zumutbarer Eigentumsbeschränkungen einen finanziellen Ausgleich zukommen zu lassen.

Auch wenn das erforderliche Instrumentarium verfügbar ist, so ist doch die Abgeltung der von den Grundeigentümern hinzunehmenden finanziellen Einbußen in der Praxis unzureichend, in jedem Fall aber uneinheitlich und unvollständig geregelt. Es fehlen Kriterien, nach denen rechtswidrige von rechtmäßigen Eigentumsbeschränkungen abgegrenzt werden können, und wie die ausgleichspflichtige von der zumutbaren und daher nicht ausgleichsbedürftige Eigentumsbeschränkung zu unterscheiden ist. Ebensowenig ist klar, mit welchen konkreten Auflagen die Waldbesitzer zukünftig rechnen und welche Mindereinnahmen bzw. Mehraufwendungen hierfür einkalkuliert werden müssen.

Das hiermit vorgelegte Gutachten soll zur Beantwortung dieser Fragen Kriterien entwickeln, Entscheidungshilfen anbieten und Handlungsempfehlungen aussprechen. Als Bezugspunkt der Untersuchung dient das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, weil es bis auf weiteres das mit Abstand größte Konfliktpotenzial aller naturschutzrechtlichen Instrumente für die Forstwirtschaft besitzt. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die von den europäischen Schutzgebieten eingenommene Fläche (derzeit ca. 7 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland) als auch auf die Qualität der dort rechtlich zulässigen und zu erwartenden Beschränkungen der Bewirtschaftung von Wäldern. Namentlich die kalkulatorischen Untersuchungen sind aber verallgemeinerungsfähig, da es hierfür keinen Unterschied macht, ob z.B. das Verbot, bestimmte Baumarten zu verwenden, in einem europäischen oder einem nationalen Naturschutzgebiet ausgesprochen wird. Das Gutachten gliedert sich in zwei Teile, in denen zunächst Rechtsfragen und sodann die monetäre Bewertung angesprochen werden.

³ Ausführlich dazu Nießlein, *Waldeigentum und Gesellschaft*, Hamburg und Berlin 1980.

1. Teil: Rechtsfragen

1. Übersicht Natura 2000

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)⁴ verpflichtet die Mitgliedsstaaten, durch Ausweisung besonderer Schutzgebiete und auf deren Erhaltung abzielende Maßnahmen ein europaweites zusammenhängendes **Netz von Schutzgebieten (Natura 2000)** zu errichten. Dieses Netz soll aus Gebieten bestehen, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitate der Arten des Anhangs II der FFH-RL umfassen. Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst auch die aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (V-RL)⁵ bereits ausgewiesenen bzw. noch festzusetzenden besonderen europäischen Vogelschutzgebiete.

Da die **Einbeziehung von Wäldern** in das Netzwerk Natura 2000 eine große Rolle spielen wird, ist die Forstwirtschaft in besonderem Ausmaß von dieser Problematik betroffen. So sind von den ca. 200 im Anhang I der FFH-RL genannten Habitaten rund ein Drittel Waldlebensräume. Es ist damit zu rechnen, dass die Bewirtschaftung der Wälder insbesondere in den FFH-Gebieten künftig zahlreichen Beschränkungen unterworfen sein wird, da das Ziel der FFH-RL nicht nur in der Bewahrung vorhandener natürlicher und naturnaher Strukturen sondern zugleich in der Weiterentwicklung ökologisch wertvoller Habitats liegt.

Europäische Richtlinien betreffen grundsätzlich nur die Mitgliedsstaaten. Sie begründen dagegen keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für die einzelnen Bürger. Beide Richtlinien mussten daher erst **in nationales Recht umgesetzt** werden. Dies ist im Jahr 1998 durch das 2. Änderungsgesetz zum BNatSchG (dort §§ 19 a ff.) geschehen⁶. Daneben finden sich Änderungen und Anpassungen in anderen Spezialgesetzen, z.B. im Raumordnungsgesetz (ROG), im Baugesetzbuch (BauGB) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ein fortwährender **Änderungsbedarf** wird sich nunmehr aus den aktuellen Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht ergeben. Denn zwischenzeitlich hat die EU zwei weitere Richtlinien erlassen, die sich unmittelbar auf den Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 auswirken werden: Dies sind die Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (sog. Wasser-Rahmen-Richtlinie)⁷ sowie die Richtlinie

⁴ ABI. EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁵ ABI. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

⁶ Gesetz vom 30.4.1998, BGBl. I S. 823.

⁷ ABI. EG Nr. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

2001/42/EG vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Programme und Pläne⁸.

Da das BNatSchG nach Art. 75 Nr. 3 GG ein Rahmengesetz ist, gilt nur ein kleiner Teil der Vorschriften zum europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 unmittelbar. Hinsichtlich der meisten Vorschriften sind die **Länder** gehalten, Regelungen zur Umsetzung der FFH-RL zu erlassen. Solange dies nicht geschehen ist, längstens aber bis zum 8.5.2003, gelten die an sich nur Rahmenrecht bildenden Vorschriften der §§ 19 b Abs. 5, 19 c und 19 d S. 1 Nr. 2 BNatSchG unmittelbar (§ 39 Abs. 1 BNatSchG). Bisher haben nur Bayern⁹, Hamburg¹⁰, Mecklenburg-Vorpommern¹¹ und Nordrhein-Westfalen¹² entsprechende Regelungen in ihre Landesnaturschutzgesetze aufgenommen. In diesen und in anderen Ländern sind zudem Verwaltungsvorschriften erlassen worden oder sollen in Kürze erlassen werden, in denen Detailfragen der weiteren Umsetzung der FFH-RL, insbesondere des Gebietsmanagements, behandelt werden (z.B. Bayern¹³, Brandenburg¹⁴, Mecklenburg-Vorpommern¹⁵, Sachsen-Anhalt¹⁶, Thüringen¹⁷). Auch die EU-Kommission hat klare Vorstellungen über den weiteren Gang der Dinge, wie sich der von der Kommission im Jahr 2000 vorgelegten Auslegungshilfe zu Art. 6 FFH-RL¹⁸ sowie den von JÜNGER zusammengestellten Standpunkten der Kommission zur Umsetzung der FFH-RL¹⁹ entnehmen lässt.

Für die von Gebietsausweisungen betroffenen **Waldbesitzer** stellen sich in diesem Zusammenhang eine Fülle von **Fragen**, nämlich

?? unter welchen Voraussetzungen auf ihre Flächen zugegriffen werden darf,

⁸ ABl. EG Nr. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

⁹ Art. 13 b, 13 c, 49 a BayNatSchG i.d.F. vom 18.8.1998, GVBl. S. 593.

¹⁰ §§ 14 a, 15, 21 a HmbNatSchG i.d. geänderten Fassung vom 2.5.2001, GVBl. S. 75.

¹¹ §§ 18, 28 LNatSchGMV i.d.F. vom 21.7.1998, GVBl. S. 647.

¹² §§ 48 a ff. LGNW i.d.F. vom 21.7.2000, GVBl. S. 568.

¹³ Bekanntmachung der Staatsregierung zum Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4.8.2000 Nr. 62-8645.4-2000/21, AllMBl. Nr. 16/2000, S. 544.

¹⁴ Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f BNatSchG in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, ABl. für Brandenburg Nr. 28/2000, S. 358.

¹⁵ Entwurf eines Einführungserlasses zur Anwendung der §§ 18, 28 LNatGMV und der §§ 19 a bis f BNatSchG zur Umsetzung der RL 92/43/EWG und 79/409/EWG, Stand: 23.1.2001 (unveröff.).

¹⁶ Entwurf eines Runderlasses des MRLU zum kohärenten europäischen ökologischen Netz besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ im Land Sachsen-Anhalt, Stand: 16.2.2001 (unveröff.).

¹⁷ Einführungserlass 35-60225-5 des MLNU „Hinweise zur Anwendung der §§ 19 a bis 19 f BNatSchG in Thüringen“ vom 4.1.2000, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20/2000, S. 1143.

¹⁸ EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement, Auslegungshilfe zu Art. 6 FFH-RL, 2000.

¹⁹ Jünger, AFZ/Der Wald 2001, 637.

- ?? welche Übergangsregelungen bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinien gelten,
- ?? in welchem Ausmaß in die Bewirtschaftungsfreiheit eingegriffen werden kann,
- ?? inwieweit ihnen Rechtsschutz eröffnet ist,
- ?? ob ihnen in den Fällen, in denen sie Naturschutzauflagen nicht verhindern können oder sogar von sich aus freiwillig landespflegerische Leistungen durchführen wollen, finanzielle Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche zustehen,
- ?? und schließlich, wie derartige Geldzahlungen in der Höhe anhand der zu erwartenden Mindereinnahmen und Mehraufwendungen zu kalkulieren sind.

2. Auswahl der Gebiete

2.1 Nationale Gebietsauswahl

Die V-RL und die FFH-RL geben der Bundesrepublik Deutschland auf, Flächen zur Errichtung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zur Verfügung zu stellen. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften enthalten Art. 4 V-RL und Art. 4 FFH-RL:

Art. 4 V-RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten, für die dort in Anhang I aufgeführten Vogelarten (u.a. Greife, Reiher, Störche, Gänse- und Entenarten, Auer-, Birk- und Haselhuhn) besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete sind zu Schutzgebieten zu erklären. Der den Mitgliedsstaaten zustehende Auswahlspielraum ist eng bemessen und nur unter Heranziehung **ornithologischer Kriterien** auszufüllen²⁰. Soweit ornithologisch besonders wertvolle Gebiete nicht adäquat geschützt werden, können diese dennoch als sog. „**faktische**“ **Vogelschutzgebiete** im Sinne der Rechtsprechung des EuGH auch ohne förmliche Meldung bzw. Sicherung streng geschützt sein²¹.

Art. 4 FFH-RL verpflichtet die Mitgliedsstaaten, zur Sicherung der in den Anhängen I und II der FFH-RL genannten Lebensraumtypen und Arten anhand der Kriterien des Anhangs III Phase 1 FFH-RL Gebiete auszuwählen, die aus nationaler Sicht zur Aufnahme in das Schutzgebietsnetz

²⁰ Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage, 2001, S. 26 ff.

Natura 2000 geeignet erscheinen. Diesbezüglich war lange Zeit strittig, ob die Länder bei der nationalen Gebietsauswahl ausschließlich die in Anhang III Phase 1 der FFH-RL aufgeführten **naturschutzfachlichen Kriterien** anzuwenden haben, oder ob auch bereits an dieser Stelle **außerfachliche Belange** (z.B. wirtschaftliche Interessen der Eigentümer) zu berücksichtigen sind. Einen entsprechenden Ansatzpunkt sahen Teile der Literatur vor allem in Art. 2 Abs. 3 FFH-RL, nach dem „die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen“ müssen²². Andere verwiesen schon immer auf den nach ihrer Auffassung eindeutigen Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 FFH-RL, der für die Gebietsauswahl durch die Mitgliedsstaaten auf die Kriterien des Anhangs III Phase 1 FFH-RL Bezug nimmt²³.

Hierzu ist zwischenzeitlich eine Entscheidung des EuGH ergangen, die die Rechtslage abschließend geklärt hat. In seinem Urteil vom 7.11.2000²⁴ hat der EuGH verbindlich festgestellt, dass die außerfachlichen Belange des Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bei der nationalen Gebietsauswahl nicht berücksichtigt werden dürfen, dass hier vielmehr ausschließlich die in Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 i.V.m. Anhang III Phase 1 der FFH-RL genannten **naturschutzfachlichen Kriterien** anzuwenden sind.

Allerdings verfügen die Mitgliedsstaaten sowohl nach Auffassung der EU-Kommission als auch des BVerwG über einen gewissen **fachlichen Beurteilungs- und Auswahlspielraum**, sodass durchaus nicht alle geeigneten Gebiete der Kommission gemeldet werden müssen:

Nach Ansicht der **EU-Kommission** sind die Mitgliedsstaaten nur verpflichtet, alle Gebiete, in denen Lebensraumtypen gem. Anhang I bzw. Arten gem. Anhang II vorkommen, nach den Kriterien des Anhangs III (Häufigkeit, Repräsentativität, Erhaltungszustand, etc.) zu bewerten. Je nach Ergebnis dieser Bewertung könne dann aber davon abgesehen werden, bestimmte Gebiete zu melden. Es sei insgesamt nur zu gewährleisten, dass jeder Mitgliedsstaat im Verhältnis des auf seinem Gebiet vorhandenen Naturerbes zur Errichtung des Gesamtnetzes „Natura 2000“ beitrage²⁵.

²¹ EuGH, Urteil vom 2.8.1993, C-355/90 („Santona“) = NuR 1994, 521 ff.; EuGH, Urteil vom 25.11.1999, C-96/98 („Poitou“) = NuR 2000, 206 ff.; EuGH, Urteil vom 7.12.2000, C-374/98 („Basses Corbières“) = ZUR 2001, 75 ff.

²² Z.B. Gebhard, NuR 1999, 364 f.; Wagner, RdL 2000, 1 ff.; Kolodziejczok, NuR 2000, 674 ff.

²³ Z.B. Berner, Der Habitatschutz im europäischen und deutschen Recht, 2000, S. 68 ff.; Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage, 2001, S. 53 ff.

²⁴ EuGH, Urteil vom 7.11.2000, C-371/98 („Severn-Estuar“) = ZUR 2001, 78 ff.

²⁵ Zitiert nach Jünger, AFZ/Der Wald 2001, 638.

Auch das **BVerwG** bestätigt in seiner neuesten Rechtsprechung die schon bislang vorherrschende Einschätzung, dass den Mitgliedsstaaten bei der Bewertung und Auswahl der nationalen Gebiete nach den fachlichen Kriterien des Anhangs III der FFH-RL ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum zusteht²⁶. Nicht einmal das Vorkommen prioritärer natürlicher Lebensraumtypen oder Arten muss danach zwingend zur Auswahl und Meldung der fraglichen Flächen führen. Allerdings betont das Gericht zugleich, dass der den Mitgliedsstaaten eingeräumte Beurteilungsspielraum nicht unendlich ist. Die Mitgliedsstaaten dürften deshalb nicht die in der FFH-RL genannten Schutzziele und Kriterien unterlaufen, vielmehr bezeichnen diese den Zweck und die Grenzen ihrer Auswahlbefugnis in der Art von **Ermessens- oder Beurteilungsdirektiven**²⁷.

Diese vom BVerwG aufgestellten Leitlinien sind auch nach dem später ergangenen Urteil des EuGH vom 7.11.2000 **noch gültig**. Zwar führt der EuGH in den Urteilsgründen aus, dass die EU-Kommission, um später den Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellen zu können, über ein umfassendes Verzeichnis derjenigen Gebiete verfügen muss, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für die in der Richtlinie genannten Schutz- und Erhaltungsziele zukommt²⁸. Jedoch bedeutet diese Aussage des EuGH keineswegs, dass alle Flächen, die einen Lebensraumtyp i.S.v. Anhang I oder eine Art i.S.v. Anhang II der FFH-RL beherbergen, von den Mitgliedsstaaten an die Kommission gemeldet werden müssen. Der Gerichtshof spricht vielmehr ausdrücklich davon, dass anhand der in Anhang III Phase 1 FFH-RL festgelegten naturschutzfachlichen Kriterien ein umfassendes Verzeichnis von Gebieten zu melden ist, denen auf **nationaler Ebene** erhebliche ökologische Bedeutung für die nach der Richtlinie geschützten Lebensräume bzw. Arten zukommt. Der EuGH betont damit auch in diesem Urteil die Bedeutung der nationalen Auswahlentscheidung und stützt damit gerade die Auffassung des BVerwG.

2.2 Festlegung der Gebietsliste

Vogelschutzgebiete erhalten ihren Status als besonderes Vogelschutzgebiet unmittelbar durch die nationale Auswahl und „Erklärung“, während die nachträgliche Bekanntgabe dieser Entscheidung an die EU nur noch informatorischen Charakter hat. Problematisch ist hierbei allerdings, ab welchem Zeitpunkt von einer verbindlichen „Erklärung“ gesprochen werden kann. Nach Auffas-

²⁶ BVerwG, Beschluss vom 24.8.2000, 6 B 23.00 = NuR 2001, 45 ff.

²⁷ BVerwG, Beschluss vom 24.8.2000, 6 B 23.00 = NuR 2001, 46.

sung des EuGH genügt hierfür nicht der Abschluss von Verträgen mit den betroffenen Grundeigentümern, vielmehr müsse „ein rechtlicher Schutzstatus eingeführt werden, der geeignet ist, das Überleben und die Vermehrung der dort vorkommenden Arten des Anhangs I der V-RL sicherzustellen“²⁹. Diese Anforderungen gelten bis auf weiteres aber nur für Vogelschutz-, nicht hingegen für FFH-Gebiete³⁰.

Währenddessen stellt die nationale Gebietsauswahl und –meldung an die EU-Kommission bei **FFH-Gebieten** nur eine Vorauswahl dar. Die endgültige Aufstellung der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erfolgt erst durch die EU-Kommission anhand der Kriterien des Anhangs III Phase 2 der FFH-RL im **Einvernehmen** mit den Mitgliedsstaaten. Die Liste der mitgliedstaatlich ermittelten Gebiete hätte aufgrund Art. 4 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe, also bis zum 4.6.1995, der Kommission vorgelegt werden müssen. Diese zeitlichen Vorgaben sind mittlerweile überholt, da die Gebietsmeldungen durch die Länder erst seit dem letzten Jahr richtig angelaufen sind.

Die Verzögerungen waren neben zahlreichen politischen Widerständen vor allem darin begründet, dass die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der FFH-RL sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlicher Ebene lange Zeit fehlten. Allerdings hat JÜNGER zu Recht darauf hingewiesen, dass die Gebietsauswahl und –meldung auch ohne die im Jahr 1998 vorgenommenen Änderungen des BNatSchG möglich gewesen wäre, da die dort eingefügten §§ 19 a ff. weder für die Auswahlentscheidung noch für die daraus erwachsenen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen konkrete (besser: über die Vorgaben der FFH-RL hinaus gehende) Regelungen enthielten³¹.

Durch **Urteil vom 11.12.1997** stellte der EuGH schließlich auf Antrag der EU-Kommission fest, dass die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der (bis dahin) unterbliebenen Umsetzung der FFH-RL in das nationale Recht gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hatte³². Durch dieses Urteil alarmiert, kam der Bund seinen Verpflichtungen mit den Änderungen des BNatSchG im Jahr 1998 schließlich nach, sodass seither die erforderlichen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL vorhanden sind.

²⁸ EuGH, Urteil vom 7.11.2000, C-371/98 = ZUR 2001, 79, Rz. 22.

²⁹ EuGH, Urteil vom 25.11.1999, C-96/98 („Poitou“) = NuR 2000, 207 Rz. 22.; bestätigt in EuGH, Urteil vom 7.12.2000, C-374/98 („Basses Corbières“) = ZUR 2001, 75 ff.; auf nationaler Ebene aufgegriffen vom VG Schleswig, Urteil vom 28.6.2001, 1 A 262/99 u.a., n.v.: „nach Maßgabe des Landesrechts“.

³⁰ A.A. allerdings Gellermann, *Natura* 2000, 2. Auflage 2001, S. 63 f.

³¹ Jünger, *AFZ/Der Wald* 2001, 181.

³² EuGH, Urteil vom 11.12.1997, C-38/97 = NuR 1998, 194, 195.

Seit Anfang 1999 war allerdings ein **weiteres Verfahren** gegen die Bundesrepublik Deutschland beim EuGH anhängig, in dem es um die nach Auffassung der EU-Kommission unzureichende tatsächliche Umsetzung der Vorgaben der FFH-RL ging. Diese Kritik bezog sich sowohl auf die Anzahl und Verteilung der bis zum Bezugszeitpunkt 19.2.1998³³ gemeldeten Gebiete als auch auf die bei der Auswahlentscheidung angewandten Entscheidungskriterien³⁴. Der EuGH hat nunmehr mit Urteil vom 11.9.2001 festgestellt, dass die Bundesrepublik auch diesbezüglich gegen ihre Verpflichtungen aus der FFH-RL verstoßen hat³⁵.

Art. 4 Abs. 2 und 3 FFH-RL sehen vor, dass die Kommission aus den ihr zugeleiteten nationalen Vorschlagslisten innerhalb von sechs Jahren nach Bekanntgabe der FFH-RL, also bis zum 4.6.1998, **im Einvernehmen mit den Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** hätte erstellen sollen. Auch dieser Zeitplan ist aufgrund der eingetretenen Verzögerungen in mehreren Mitgliedsstaaten zwischenzeitlich hinfällig geworden. Dennoch ist die Kommission offenbar gewillt, die Liste jetzt zügig zu beschließen³⁶.

In die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gem. Art. 1 lit k) FFH-RL solche Gebiete einzubringen, die in **signifikanter Weise** dazu beitragen, einen natürlichen Lebensraumtyp oder eine Art in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder einen solchen Zustand wiederherzustellen. Eine weitere bedeutsame Komponente des Schutzkonzepts der FFH-RL liegt darin, die **Kohärenz** aller gemeinschaftsrechtlich schutzwürdigen und schutzbedürftigen Gebiete herzustellen, sodass die Funktion eines Gebietes als Verbindungselement zur Biotop- und Habitatvernetzung ebenfalls seine Einstufung als gemeinschaftsrechtlich bedeutsam rechtfertigen kann. Bei der Bewertung und Festlegung der Gebiete auf Gemeinschaftsebene sind unabhängige Experten, die sich in einem sog. Habitatausschuss (vgl. Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 i.V.m. Art. 21 FFH-RL) zusammenfinden, zu beteiligen. Stimmt der Habitatausschuss einer von der Kommission beabsichtigten Maßnahme nicht zu, steht dem Rat nach Art. 21 Abs. 3 UAbs. 2 FFH-RL das Recht zur Entscheidung zu; macht er davon innerhalb von drei Monaten keinen Gebrauch, erlässt die Kommission die von ihr vorgeschlagene Maßnahme³⁷.

³³ Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, die der Bundesrepublik Deutschland in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der EU-Kommission gesetzt worden war; vgl. dazu EuGH, Urteil vom 8.3.2001, C-266/99, Kommission/Frankreich, Slg. 2001, I-1981, Rz. 3.

³⁴ Dazu ausführlich Niederstadt/Eberhardt, NuL 2000, 378 ff.

³⁵ EuGH, Urteil vom 11.9.2001, C-71/99, Kommission/Deutschland, n.v.

³⁶ Die abschließende Sitzung des für die Bundesrepublik Deutschland relevanten Ausschusses für die biogeographische Region „Kontinentales Europa“ sollte nach Aussage des Ausschussmitglieds v. Lindeiner (LBV Bayern e.V.) zwischen dem 22. und 24.10.2001 stattfinden.

³⁷ Zur Vorauswahl durch die Mitgliedsstaaten und die Endauswahl auf Gemeinschaftsebene im Kontext der Verwaltungskooperation vgl. Schmidt-Aßmann, EuR 1996, 289; zu den fachlichen Aspekten vgl. Petersen/-

Während sich die Kommission nach Darstellung von JÜNGER bei der Erstellung der Gemeinschaftsliste in Phase 2 ebenfalls ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten will und auch eine Beteiligung der Betroffenen nicht für notwendig erachtet³⁸, steht eine Entscheidung des EuGH zu diesem Komplex noch aus. Der Generalstaatsanwalt beim EuGH *Léger* hat sich dagegen im Verfahren „Severn-Estuar“ dafür ausgesprochen, einen **Ausgleich von ökologischen und sonstigen Interessen** im Verfahren der Phase 2 für alle Gebiete ohne prioritäre Lebensräume oder Arten herbeizuführen. Er begründet dies mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und dem Integrationsprinzip, die bei der Anwendung der FFH-RL zu beachten seien³⁹.

Dies lässt sich noch durch folgende Überlegungen ergänzen: Eine Berücksichtigung von Eigentümerbelangen erst nach verbindlicher Aufnahme der Gebiete in die Gemeinschaftsliste wäre mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ersichtlich nicht vereinbar, weil mit der Listung bereits die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur adäquaten Sicherung der Gebiete (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL, § 19 b Abs. 2 und 4 BNatSchG) besteht, es hier also nur noch um Einzelheiten des Vollzugs gehen kann. Eine nachträgliche „Rückstufung“ gelisteter FFH-Gebiete ist nur noch in den engen Grenzen des Art. 4 Abs. 1 UAbs. 1 S. 4 FFH-RL aufgrund der Ergebnisse des späteren Gebietsmonitorings nach Art. 11 FFH-RL zulässig⁴⁰. Allerdings bleibt abzuwarten, ob der EuGH diesen Überlegungen tatsächlich folgen wird.

Kommt es bei der Gebietsbewertung in Einzelfällen zu einem Dissens zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten, kann noch ein **Konzertierungsverfahren** nach Art. 5 FFH-RL durchgeführt werden. In dieses Verfahren werden Gebiete einbezogen, über deren ökologische Bedeutung unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Mitgliedsstaat, in dem das Gebiet liegt, und der EU-Kommission bestehen. Während eines maximal sechsmonatigen Konzertierungszeitraumes, in dem die vorhandenen wissenschaftlichen Daten über das Gebiet verglichen und ergänzt werden sollen, unterliegt das Gebiet dem vorläufigen Verschlechterungs- und Störverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Kann in diesem Verfahren keine Einigung herbeigeführt werden, muss der Rat einstimmig entscheiden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass auch im Konzertierungsverfahren **kein Gebiet ohne Zustimmung des betroffenen Mitgliedsstaates** dem Schutzregime der FFH-RL unterstellt wird.

Ssymank/Hauke, NuL 1998, 393 ff.; Ssymank/Hauke/Rückriem/Schröder, Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Bonn 1998, S. 73 ff.

³⁸ Jünger, AFZ/Der Wald 2001, 638.

³⁹ Vgl. die Darstellung von Maaß, ZUR 2001, 82.

⁴⁰ In diesem Sinne auch VG Frankfurt/Main, Beschluss vom 2.3.2001, 3 G 501/01 = NuR 2001, 415.

3. Nationale Sicherung der FFH-Gebiete und Schutzregime

Nach Art. 7 FFH-RL gelten die Schutzbestimmungen der Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL (unmittelbares Verschlechterungs- und Störverbot, Verträglichkeitsvorbehalt für Projekte und Pläne, restriktive Ausnahmeregelungen) für Vogelschutzgebiete nach der nationalen Auswahl und „Erklärung“ dieser Gebiete zu besonderen Vogelschutzgebieten. Für FFH-Gebiete bestimmt Art. 4 Abs. 5 FFH-RL, dass diese Schutzbestimmungen erst ab dem Zeitpunkt der **Aufnahme der Gebiete in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung** gelten. § 19 b Abs. 5 BNatSchG ordnet dementsprechend an, dass nach Bekanntmachung der in die Kommissionsliste aufgenommenen Gebiete sowie der Konzertierungsgebiete im Bundesanzeiger (§ 19 a Abs. 4 BNatSchG) dort alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Da jedoch aufgrund der verzögerten Gebietsmeldungen bislang noch keine Kommissionsliste aufgestellt werden konnte, ist die Vorschrift derzeit und bis auf weiteres nicht anwendbar. Es stellt sich daher die Frage, was in der Zwischenzeit zu gelten hat.

3.1 Übergangsregelungen

Aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der FFH-RL ist zunächst zu klären, ob die **bereits der EU-Kommission gemeldeten Gebiete** schon jetzt den Schutzbestimmungen der FFH-RL unterliegen. Diese Fragestellung ist auch durch die Umsetzung der FFH-RL in das deutsche Recht nicht obsolet geworden, da die im BNatSchG enthaltenen Vorschriften keine einstweiligen Sicherstellungs- oder sonstigen Schutzmaßnahmen für diese Flächen vorsehen. Ob solche „**potenziellen**“ **FFH-Gebiete** in Fortführung der Rechtsprechung des EuGH zur V-RL anerkannt werden können, ist vom BVerwG in seiner Entscheidung zum Weiterbau der Ostseeautobahn in Schleswig-Holstein unter Hinweis auf das gemeinschaftsrechtliche Gebot der Vertragstreue grundsätzlich bejaht worden⁴¹. Die FFH-RL entfaltet danach eine rechtliche Vorwirkung. Die Umsetzungsfrist dürfe von den Mitgliedsstaaten nicht dazu genutzt werden, die Richtlinienziele zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten vollendete Tatsachen zu schaffen,

⁴¹ BVerwG, Beschluss vom 21.1.1998, 4 VR 3.97 = NuR 1998, 261; BVerwG, Urteil vom 19.5.1998, 4 A 9.97 = NuR 1998, 544 mit Anm. Stüber, NuR 1998, 531; ähnlich auch Erbguth/Stollmann, DVBl. 1997, 453; Niederstadt, NuR 1998, 520 f.

die ihnen später die Erfüllung der durch die Richtlinie begründeten Pflichten unmöglich machten. Diese Vorwirkung verhindere daher schon in der Phase vor der Umsetzung der Richtlinie, dass Gebiete, deren Schutzwürdigkeit nach den in Anhang III Phase 1 FFH-RL genannten naturschutzfachlichen Kriterien auf der Hand liege („sich aufdränge“), zerstört oder anderweitig so nachhaltig beeinträchtigt würden, dass sie für eine Meldung nicht mehr in Betracht kämen. Eine solche Vorwirkung wird seither vom BVerwG insbesondere für solche Gebiete angenommen, die von den Ländern bereits anhand der Kriterien der FFH-RL ausgewählt und der EU-Kommission gemeldet worden sind⁴².

Auch für diejenigen Gebiete, die – obwohl aus fachlicher Sicht durchaus schutzwürdig i.S.d. Anhangs III der FFH-RL – nicht mit in die nationale Gebietsauswahl einbezogen worden sind, wird diskutiert, ob hier nicht eine unmittelbare Schutzwirkung der FFH-RL angenommen werden müsse. Die Naturschutzverbände haben sog. „**Schattenlisten**“ mit weiteren Gebietsvorschlägen vorgelegt, denen die EU-Kommission offenbar besondere Bedeutung zumessen will. Nach dortiger Auffassung enthalten diese Listen wichtige Informationen, die bei Beschwerden oder Unstimmigkeiten zwischen den Meldungen der Mitgliedsstaaten und den Vorgaben der Fachgremien in die endgültige Entscheidung eingestellt werden sollen⁴³. Auch in der naturschutzrechtlichen Literatur gibt es Stimmen, die unter dem Gesichtspunkt der Vertrags- und Gemeinschaftstreue eine generelle Verpflichtung der nationalen Behörden bejahen wollen, das restriktive Schutzregime der FFH-RL (insbesondere das Verschlechterungsverbot) auch ohne deren einzelfallbezogene Umsetzung in das nationale Recht durchzusetzen, jedenfalls dann, wenn diese Gebiete mit hinreichender Eindeutigkeit die in Anhang III der FFH-RL genannten fachlichen Kriterien für ihre Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit erfüllen⁴⁴.

Allerdings fügt sich diese Auffassung nicht in das vom BVerwG aufgestellte Anforderungsprofil für potenzielle Schutzgebiete ein. Von einem „**Sich-Aufdrängen**“ kann nur im Ausnahmefall gesprochen werden, der insbesondere durch Vorkommen prioritärer Lebensräume oder Arten gekennzeichnet ist. Diesbezüglich hat die EU-Kommission zudem die Möglichkeit, eine vorläufige Gebietssicherung durch Einleitung eines Konzertierungsverfahrens nach Art. 5 FFH-RL herzustellen. Die FFH-RL gibt den Mitgliedsstaaten für die nationale Gebietsauswahl nach Anhang III Phase 1 einen gewissen Auswahl- und Abgrenzungsspielraum, der selbstverständlich auch die gezielte Nichteinbeziehung von Flächen in die FFH-Gebietskulisse beinhaltet, wenn dies aus

⁴² Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.1.2000, 4 C 2.99 = ZUR 2000, 331 mit Anm. Fisahn.

⁴³ Zitiert nach Jünger, AFZ/Der Wald 2001, 638.

⁴⁴ Freytag/Iven, NuR 1995, 116 f.; Erbguth/Stollmann, DVBl. 1997, 453; Niederstadt, NuR 1998, 522; Louis, DÖV 1999, 378; Niederstadt/Eberhard, NuL 2000, 378 ff.; Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage 2001, S. 125 ff.; Halama, NVwZ 2001, 506 ff.

ökologischen Erwägungen vertretbar erscheint. Auch die von der Kommission anhand der Kriterien des Anhangs III Phase 2 FFH-RL vorzunehmende Auswahlentscheidung ist an das Einvernehmen der Mitgliedsstaaten gebunden. Nötigenfalls kann die EU ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, wenn ein Mitgliedsstaat eindeutig gegen die Ziele der durch die FFH-RL verlangten Schutzgebietsauswahl und –meldung verstößt. Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass den Mitgliedsstaaten nach Sinn und Zweck der FFH-RL bei der Auswahl der Gebiete ein Beurteilungs- und Auswahlspielraum zusteht, der einer raumgreifenden Anwendung des Behelfsinstruments „potenzielles FFH-Gebiet“ entgegensteht. Nur in Einzelfällen, in denen sich ein nicht gemeldetes Gebiet i.S.d. Rechtsprechung des BVerwG „aufdrängen“ würde, könnten daher Gebiete der „Schattenliste“ nachträglich noch unter das Schutzregime der FFH-RL bzw. der dazu ergangenen nationalen Rechtsvorschriften fallen.

Die derzeit mit der in der Bundesrepublik bereits erfolgten Gebietsauswahl bzw. der Klassifizierung eines Gebiets als „**potenzielles FFH-Gebiet**“ **verbundenen Rechtswirkungen** reichen nach der neuesten Rechtsprechung des BVerwG allerdings nicht so weit wie es die FFH-RL für die am Ende des gesamten Auswahlverfahrens offiziell als solche benannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt. Die Mitgliedsstaaten sind daher nicht gehalten, i.S.d. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL jede Verschlechterung zu verhindern und jede Störung abzuwehren. Ihnen ist es allerdings verwehrt, sich zu vorangegangenen Verhalten in Widerspruch zu setzen (Art. 10 Abs. 2 EGV). Die Mitgliedsstaaten müssen also dafür sorgen, dass die von ihnen in der Gebietsmeldung aufgeführten Lebensräume und Habitate sich im Zeitpunkt der Kommissionsentscheidung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL noch in einem Erhaltungszustand befinden, der Grund ihrer Aufnahme in die nationale Gebietsliste war⁴⁵.

3.2 Verbindlicher Schutzstatus

Nach Aufnahme der Gebiete in die Gemeinschaftsliste sind die Mitgliedsstaaten aufgrund Art. 4 Abs. 4 FFH-RL verpflichtet, diese zügig als **besondere Schutzgebiete auszuweisen** und dort die wesentlichen Erhaltungsziele festzulegen. Hiermit ist aber nicht notwendig die verbindliche Inschutznahme durch Rechtsverordnung gemeint, da Art. 1 lit. I) FFH-RL als besonderes Schutzgebiet „ein von den Mitgliedsstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder eine vertragliche Vereinbarung als ein von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiese-

⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, 4 A 18.99 = NuR 2001, 216; Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage 2001, S. 125 ff.; Halama, NVwZ 2001, 508 ff.

nes Gebiet“ definiert. Somit genügen nach der FFH-RL auch Maßnahmen für eine Unterschutzstellung, die keine materiellen Rechtsvorschriften darstellen⁴⁶.

§ 19 b Abs. 4 BNatSchG und mit ihm die bislang dazu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften (z.B. Art. 13 b Abs. 2 BayNatSchG, § 48 c Abs. 3 LGNW) konkretisieren dies dahingehend, dass die verordnungsrechtliche Inschutznahme nach Naturschutzrecht unterbleiben kann, wenn und „soweit nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften, durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist“. Auf welche Weise die Länder den Schutz in FFH-Gebieten gewährleisten, liegt daher in ihrem Ermessen. Für **Vertragsnaturschutz** bleibt in großem Umfang Raum.

3.2.1 Vorgaben der FFH-RL

Für die in die Gemeinschaftsliste aufgenommenen Gebiete haben die Mitgliedsstaaten gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL zur Erreichung der jeweiligen Schutzzwecke die **notwendigen Erhaltungsziele** als Leitvorgaben des künftigen Gebietsmanagements festzulegen. Deren Inhalte ergeben sich aus den ökologischen Erfordernissen der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten. Die Erhaltungsmaßnahmen sollen, soweit erforderlich („gegebenenfalls“)⁴⁷, eigene oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne, ferner (zwingend)⁴⁸ weitere geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Die Vorgaben der FFH-RL werden durch § 19 b Abs. 2-4 BNatSchG konkretisiert.

Die in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 einbezogenen Gebiete unterliegen nach ihrer Aufnahme in die Gemeinschaftsliste dem Schutzregime des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL. Dies gilt auch für die von den Mitgliedsstaaten erklärten Vogelschutzgebiete (Art. 7 FFH-RL). Diese Bestimmungen garantieren einen **Mindestschutz**, der unabhängig von der nationalen Art der Gebietsicherung (Rechtsverordnung, Vertragsnaturschutz, etc.) eingreift. Er kann vor allem im Hinblick auf das Gebietsmanagement modifiziert, ggf. verschärft werden. Sämtliche Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt des Art. 2 Abs. 3 FFH-RL, d.h., den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten ist stets adäquat Rechnung zu tragen.

⁴⁶ So auch Louis, BNatSchG, 2. Auflage 2000, § 19 b Rz. 27.

⁴⁷ EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement, Auslegungshilfe zu Art. 6 FFH-RL, 2000, S. 20 f.

⁴⁸ EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement, Auslegungshilfe zu Art. 6 FFH-RL, 2000, S. 21.

Es gilt nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ein **unmittelbares Verschlechterungs- und Störverbot**, das vor allem darauf angelegt ist, menschliche Einwirkungen, die sich aus einer nicht gebietsangepassten Nutzung ergeben, zu verhindern bzw. die dadurch verursachten Störeffekte in einem mit den Zielen der FFH-RL zu vereinbarenden Ausmaß zu halten. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL untersagt Verschlechterungen oder erhebliche Störungen unabhängig vom Standort der beeinträchtigenden oder störenden Quelle, kann u.U. also auch die Umgebung in den Schutz miteinbeziehen.

Für die Zulassung schutzgebietsrelevanter **Pläne und Projekte** gelten die Sonderbestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL. Pläne und Projekte, die – einzeln oder im Zusammenwirken – geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebiets herbeizuführen, müssen auf ihre **Verträglichkeit** mit den im Schutzgebiet geltenden Erhaltungszielen überprüft werden. Bestätigt sich dabei die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung, ist dem geplanten Vorhaben – vorbehaltlich einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL – die Zulassung zu versagen. Kann eine solche Gefahr aufgrund der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden, ist das geplante Projekt bzw. der Plan zu genehmigen. Dies gilt gleichermaßen für private und öffentliche Projekte.

Ausnahmsweise können Pläne und Projekte bei negativem Prüfergebnis auch unter den **Voraussetzungen** des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zugelassen werden. Eine Ausnahme kommt aber nur in Betracht, wenn die zu Gunsten eines Vorhabens streitenden (auch wirtschaftlichen und sozialen) **öffentlichen Belange** die betroffenen Integritätsinteressen des Naturschutzes eindeutig überwiegen, keine alternativen Lösungsmöglichkeiten bestehen und die zur Wahrung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. Ein Vorhaben, für das ausschließlich private Belange sprechen, ist daher von vornherein nicht zulassungsfähig. Bei Vorkommen prioritärer Lebensräume und/oder Arten sind die Anforderungen an die Berücksichtigungsfähigkeit öffentlicher Belange nochmals erhöht (Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL).

3.2.2 Umsetzung im BNatSchG

Die Vorgaben des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL sind im BNatSchG durch die Bestimmungen der **§§ 19 b Abs. 5, 19 c ff. BNatSchG** umgesetzt worden. Da diese Regelungen nach Auffassung der Kommission hinter den Anforderungen der FFH-RL zurückbleiben, hat die Kommission am

4.4.2000 ein Mahnverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet⁴⁹. Dennoch stellen die nationalen Vorschriften natürlich **geltendes Recht** dar und sind bis auf weiteres für den deutschen Rechtsraum anzuwenden – zumal die von der Kommission geltend gemachten Mängel einer juristischen Prüfung nur teilweise standzuhalten vermögen:

Im Unterschied zu Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stellt § 19 b Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich des generellen **Verschlechterungs- und Störverbots** nur auf **erhebliche** Beeinträchtigungen der **maßgeblichen** Gebietsbestandteile ab und gilt auch nur für Maßnahmen, die **innerhalb** der Schutzgebiete durchgeführt werden. Die Beschränkung auf erhebliche Beeinträchtigungen ist richtlinienkonform, da unerhebliche Verschlechterungen aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht untersagt werden müssen. Maßgebliche Gebietsbestandteile bilden alle Flächen, die zur Erhaltung der in den Anhängen der FFH-RL bzw. V-RL genannten Lebensräume und Arten erforderlich sind, sodass auch hierin kein Verstoß gegen die FFH-RL zu sehen ist: Denn die Beeinträchtigung weiterer Lebensräume oder Arten, die in den Richtlinien nicht genannt sind, zu verhindern, ist nicht Schutzziel der FFH-RL. Dass Maßnahmen außerhalb von Schutzgebieten nicht von § 19 b Abs. 5 BNatSchG erfasst werden, bleibt ohne praktische Relevanz, da derartige Maßnahmen in aller Regel Projekte oder Pläne i.S.d. § 19 a Abs. 2 Nr. 8 oder 9 BNatSchG und daher nach den spezielleren Vorschriften der §§ 19 c BNatSchG zu beurteilen sind. Etwaige Lücken können durch richtlinienkonforme Auslegung des § 19 b Abs. 5 BNatSchG geschlossen werden.

In der Praxis wird dem Verschlechterungs- und Störverbot absehbar **kein wesentlicher eigenständiger Bedeutungsgehalt** mehr zukommen, da sich die Beurteilung der Zulässigkeit von Bewirtschaftungsmaßnahmen, Projekten und Plänen an den spezielleren Vorgaben der in den Schutzgebieten festgelegten Erhaltungsziele sowie den Ergebnissen der für Projekte und Pläne i.S.d. § 19 a Abs. 2 Nr. 8 und 9 BNatSchG durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung orientieren wird. Seine hauptsächliche Bedeutung entfaltet das unmittelbar geltende Verschlechterungs- und Störverbot daher in dem jetzt vorliegenden Übergangszeitraum bis zur verbindlichen nationalen Sicherung der FFH-Gebiete einschließlich der Erstellung der für diese Gebiete zu entwickelnden speziellen Schutzvorschriften (insbesondere in Gestalt der Gebietsmanagementpläne).

Im Hinblick auf die **Zulassung schutzgebietsrelevanter Pläne und Projekte** definiert § 19 a BNatSchG, was unter Projekten und Plänen nach nationalem Recht zu verstehen ist. Gem. § 19 a Nr. 8 BNatSchG sind **Projekte**

⁴⁹ EU-Kommission, Mahnschreiben vom 4.4.2000, SG (2000) D 102823 = NuR 2000, 625 ff.

- ?? Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des FFH- oder Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- ?? Eingriffe in Natur und Landschaft i.S.d. § 8 Abs. 1 BNatSchG, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden,
- ?? nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Hierdurch werden zwei entscheidende Weichen gestellt: Erstens können Projekte in diesem Sinne **innerhalb der Schutzgebiete** nur solche Vorhaben oder Maßnahmen sein, die einer naturschutz- oder spezialgesetzlichen Gestattungs- oder Anzeigepflicht unterliegen. Haben dagegen, zweitens, bestimmte Vorhaben oder Maßnahmen, **die außerhalb der Schutzgebiete** durchgeführt werden, erhebliche Beeinträchtigungen auch innerhalb von FFH- oder Vogelschutzgebieten zur Folge, so ist nur dann eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich (mit den daraus ggf. erwachsenden Rechtsfolgen), wenn sie einen naturschutzrechtlichen Eingriff darstellen oder einer Gestattungspflicht nach BImSchG bzw. WHG unterliegen. Ist dies nicht der Fall, sind die von diesen Maßnahmen ausgehenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet – ggf. sogar trotz spezialgesetzlicher Gestattungsbedürftigkeit – bis zur Grenze des generellen Verschlechterungs- und Störverbots in § 19 b Abs. 5 BNatSchG hinzunehmen.

Pläne sind nach § 19 a Nr. 9 BNatSchG alle Pläne und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, soweit deren Festlegungen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Hier kommen vor allem die Pläne des Wasser-, Immissionsschutz- und Abfallrechts, die Straßenplanung und, gem. § 19 d BNatSchG, die Pläne des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts (Landesentwicklungsprogramm, Regionalpläne, etc.) in Betracht.

Der **Ablauf der Verträglichkeitsprüfung** richtet sich für Projekte und Pläne (i.V.m. § 19 d) nach § 19 c Abs. 2-5 BNatSchG, es gilt also in beiden Fällen derselbe Prüfungsmaßstab. Aufgrund § 19 c Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt bzw. Plan unzulässig, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile entstehen können. Da nur auf erhebliche Beeinträchtigungen abgestellt wird, bleiben geringfügige Belastungen der Schutzgebiete auch hier außer Betracht. Den Prüfungsmaßstab bilden die im Schutzzweck der Schutzverordnungen festgelegten Erhaltungsziele, idealtypisch ergänzt durch die für jedes Gebiet im Anhalt an § 19 b Abs. 3 BNatSchG aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Sind Vorkommen prioritärer Arten im Schutzgebiet

vorhanden oder handelt es sich um prioritäre Lebensräume, können schon geringfügige Beeinträchtigungen erheblich sein.

Bei negativem Ausgang der Verträglichkeitsprüfung darf dem Plan oder Projekt grundsätzlich nicht zugestimmt werden, es sei denn, es sind die in § 19 c Abs. 3 und 4 BNatSchG genannten **Ausnahmen** einschlägig. Die erste Variante dieser Vorschrift bezieht sich auf Gebiete, in denen **keine prioritären Lebensräume oder Arten** vorkommen. Der Beeinträchtigung kann hier zugestimmt werden, wenn die Durchführung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Interessen) erforderlich ist, keine Alternativlösung vorhanden ist (die stets zu prüfen und, soweit gegeben, zwingend vorzuziehen ist) und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen realisierbar sind. Bei der Abwägungsentscheidung kommt dem Stellenwert des Gebietes als Bestandteil des europaweiten kohärenten Schutzgebietssystems Natura 2000 eine herausgehobene Bedeutung zu (gebundene Abwägung).

Die zweite Variante für eine Ausnahme bezieht sich auf Gebiete mit **Vorkommen prioritärer Lebensräume oder Arten**. Anders als der europäische Richtliniengeber, der es genügen lässt, wenn ein solches Gebiet beeinträchtigt wird, stellt das BNatSchG darauf ab, ob mit dem Plan oder dem Projekt eine Beeinträchtigung gerade der prioritären Bestandteile des Schutzgebietes verbunden ist. In der Praxis werden die Grenzen aber fließend sein, denn eine Gefährdung der prioritären Gebiete wird häufig auch schon dann zu bejahen sein, wenn die sie umgebenden, nicht prioritären Bereiche durch Projekte oder Planungen beeinträchtigt werden. Einer Beeinträchtigung kann hier nur unter engen Voraussetzungen zugestimmt werden, wenn nämlich Aspekte der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit dies erfordern oder die beabsichtigten Maßnahmen letztlich zu günstigen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Andere (überwiegende) öffentlichen Interessen können erst nach Stellungnahme der Kommission eine Ausnahme rechtfertigen. Kann hier keine Einigung erzielt werden, ist die Kommission berechtigt, notfalls ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV einzuleiten.

4. Auswirkungen auf die Forstwirtschaft

Auswirkungen auf die Forstwirtschaft haben, jedenfalls über kurz oder lang, alle der genannten Komponenten des Schutzregimes in den FFH-Gebieten. Zum derzeitigen Zeitpunkt erscheint es sinnvoll zu sein, eine Trennung nach **gegenwärtiger und zukünftiger Bedeutung** dieser Vorschriften vorzunehmen:

4.1 Zurzeit: Auswirkungen in „potenziellen“ FFH-Gebieten

Gegenwärtig geht es um mögliche Beschränkungen in „**potenziellen**“ **FFH-Gebieten** (aufgrund nationaler Gebietsmeldung oder aufgrund eines naturschutzfachlichen „Sich-Aufdrängens“). Um zu verhindern, dass die Mitgliedsstaaten die Ziele der Richtlinie durch verzögerte Umsetzung verhindern können, gelten vorgezogene Verhaltenspflichten in Gestalt eines **vorläufigen Verschlechterungs- und Störverbots**. Unstrittig können hierunter Nutzungsinintensivierungen wie Waldumwandlungen und Erstaufforstungen fallen, da sie eine Änderung der bestehenden Bodennutzung und damit einen Austausch der schutzwürdigen Artenzusammensetzung auf der betroffenen Fläche zur Folge haben. Ein Verbot wird derzeit allerdings nur dann zu rechtfertigen sein, wenn die Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgeblichen Bestandteile des potenziellen FFH-Gebiets so schwerwiegend sind, dass diese aufgrund der Maßnahme im gesamten Gebiet unterzugehen drohen. Dies kann unter Umständen für flächige Hiebsmaßnahmen (Kahlhiebe, Vorratsabsenkungen) zutreffen, allerdings auch hier nur, wenn die Auswirkungen dieser Maßnahmen so erheblich sind, dass maßgebliche Gebietsbestandteile unwiederbringlich zerstört werden würden. Erschließungsmaßnahmen können deshalb im jetzigen Stadium allenfalls dann gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen, wenn damit eine so weitreichende Beeinträchtigung des verbleibenden schützenswerten Lebensraumes verbunden ist, dass dieser substantiell bedroht wird. Alle sonstigen Maßnahmen der Waldbewirtschaftung verstoßen zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegen das Verschlechterungsverbot in „potenziellen“ FFH-Gebieten, da maßgebliche Gebietsbestandteile hierdurch regelmäßig nicht unwiederbringlich zerstört werden⁵⁰.

4.2 Auswirkungen nach Aufnahme in die Gemeinschaftsliste

In der Zukunft, d.h., ab dem Zeitpunkt der Listung der Gebiete durch die Kommission der EU, wird sich für die Forstwirtschaft die Frage stellen, ob auch forstliche Vorhaben Projekte oder Pläne i.S.d. FFH-RL bzw. des § 19 a Abs. 2 Nr. 8 und 9 BNatSchG sind oder unter bestimmten Voraussetzungen sein können. Für Maßnahmen der eigentlichen Waldbewirtschaftung wird sich die Frage stellen, ob diese in Konflikt mit den ggf. in Managementplänen zu entwickelnden Erhaltungszielen treten können.

⁵⁰ Konsequenz der Rechtsprechung des BVerwG, vgl. insbesondere Urteil vom 27.10.2000, 4 A 18.99 = NuR 2001, 216; dem folgend Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage 2001, S. 125 ff.; Halama, NVwZ 2001, 508 ff.

4.2.1 Forstliche Projekte

Bei Projekten ist hier nicht an Maßnahmen der täglichen Waldbewirtschaftung zu denken, sondern an **eingriffsbezogene Vorhaben**, die zu einer Veränderung des Status quo führen können und einer wald- oder fach- (auch naturschutz-) gesetzlichen Anzeige- oder Genehmigungspflicht unterliegen (z.B., je nach landesgesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Regelung: Erstaufforstung, Waldumwandlung, Kahlhieb, Vorratsabsenkung, Wegebau, Errichtung oder Änderung von Betriebsgebäuden, Holzlagerplätzen, etc.). Die EU-Kommission sieht dagegen, auch ohne das Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens, jede erhebliche Intensivierung einer Bodennutzung als Projekt an⁵¹. Nach dortiger Auffassung ist der Projektbegriff ähnlich umfassend zu verstehen wie in der UVP-Richtlinie 85/337/EWG⁵². Nach Darstellung von JÜNGER bewertet die Kommission daher Aufforstungen und Abholzungen als Projekte i.S.d. FFH-Richtlinie. Danach soll z.B. ein Wechsel der Baumart von Buche auf Fichte eine erhebliche Verschlechterung darstellen. Erst- und Wiederaufforstungen seien stets nach Maßgabe der örtlichen Bedingungen im Einklang mit den Umwelterfordernissen durchzuführen⁵³. Diese Auffassung steht, etwa soweit sie die Frage der Wiederaufforstung genutzter Flächen betrifft, nicht im Einklang mit dem nationalen Recht.

Eine gesetzliche oder verwaltungsinterne Eingrenzung des in der FFH-RL nicht näher definierten Projektbegriffs durch die Länder ist zulässig, da nur solche Vorhaben erfasst werden müssen, mit denen u.U. erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten einhergehen. **Projekte mit typischerweise geringen Auswirkungen** können daher generell ausgenommen werden. Gestützt auf diesen Vorbehalt hat Bayern in seiner Verwaltungsvorschrift u.a. den Bau von Forstwegen, die Durchführung bestimmter baurechtlich privilegierter Bauvorhaben sowie Änderungen der Baumartenzusammensetzung unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des Gebietes von vornherein aus dem Projektbegriff ausgenommen⁵⁴. Dieses Vorgehen ist richtlinienkonform, da die FFH-RL nicht verlangt, unerhebliche Beeinträchtigungen zu sanktionieren.

Bei **Waldumwandlungen, Erstaufforstungen und großflächigen Hiebsmaßnahmen** (letztere grundsätzlich nur, soweit anzeige- oder gestattungsbedürftig) wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob diese Maßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen können. Soll hierfür eine Genehmigung oder Befreiung erteilt werden, muss der Antragssteller daher da-

⁵¹ EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement, Auslegungshilfe zu Art. 6 FFH-RL, 2000, S. 28.

⁵² EU-Kommission, Natura 2000 - Gebietsmanagement, Auslegungshilfe zu Art. 6 FFH-RL, 2000, S. 27.

⁵³ Zitiert nach Jünger, AFZ/Der Wald 2001, 640.

⁵⁴ Bekanntmachung der Staatsregierung zum Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4.8.2000 Nr. 62-8645.4-2000/21, AllMBl. Nr. 16/2000, S. 554.

mit rechnen, eine Verträglichkeitsprüfung durchführen zu müssen, von deren Ergebnis die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abhängig ist. Vor Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung haben die Genehmigungsbehörden allerdings eine **Verträglichkeitsfolgenabschätzung** vorzunehmen, die ebensogut zu dem Ergebnis führen kann, dass eine Verträglichkeitsprüfung im konkreten Fall als nicht erforderlich angesehen wird.

Beide Schritte, Verträglichkeitsfolgenabschätzung wie auch die eigentliche Verträglichkeitsprüfung, sind daran auszurichten, ob die mit dem beabsichtigten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen sich **gerade auf die maßgeblichen Bestandteile** der Schutzgebiete, d.h. auf die nach den Anhängen der FFH-RL geschützten Lebensräume und Arten beziehen. Anders als beim derzeitigen Schutzregime in den „potenziellen“ FFH-Gebieten ist es dann aber nicht mehr erforderlich, dass maßgebliche Gebietsbestandteile unwiederbringlich zerstört werden können. Es genügt eine erhebliche Beeinträchtigung gerade der konkret betroffenen Bestandteile, unabhängig davon, ob diese im gleichen Gebiet u.U. nochmals oder sogar mehrfach vertreten sind. Ist eine Beeinträchtigung nicht zu gewärtigen, muss das Vorhaben wie beantragt genehmigt werden. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten, ist im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung auch abzuschätzen, ob die Beeinträchtigungswirkung durch Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert oder zumindest abgemildert werden kann. Je nach Reichweite der Kompensationsmaßnahmen kann oder sollte eine Genehmigung trotz festgestellter Beeinträchtigung erteilt werden.

4.2.2 Forstliche Pläne

Auch forstliche Pläne können u.U. einer Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung unterliegen. Dies gilt insbesondere für die **forstliche Rahmenplanung** nach § 7 BWaldG, da es sich hierbei um einen „sonstigen Plan“ i.S.d § 19 d BNatSchG handelt. Diese ist unstrittig verträglichkeitsprüfungspflichtig⁵⁵.

Die **forstliche Betriebsplanung (Forsteinrichtung)** wird dagegen grundsätzlich keiner Verpflichtung zur Verträglichkeitsprüfung unterliegen, da sie regelmäßig nicht, wie es § 19 a Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG verlangt, bei behördlichen Entscheidungen beachtet oder berücksichtigt werden muss. Der Umsetzung eigener Planungen auf Staatswaldflächen geht keine behördliche Entscheidung in diesem Sinne voraus, ebensowenig beurteilt sich die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Kahlhiebsantrags z.B. in einem größeren Forstbetrieb nach den Inhalten des

Forstwirtschaftsplans. § 19 a Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG ist richtlinienkonform, da Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (der eine Verträglichkeitsprüfung für Pläne, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen können, vorschreibt) nach seinem Sinn und Zweck nicht verlangt, interne oder gutachtliche Planungen bzw. generell Pläne, die eine Abwägung mit anderen Belangen nicht vorsehen, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Derartige Pläne besitzen keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung z.B. über die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts i.S.v. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn den forstlichen Betriebsplänen im oben genannten Sinne entscheidungsrelevante oder gar **entscheidungsersetzende Funktion** zukommt. Eine derartige Regelung enthält etwa § 4 Abs. 4 WaldGLSA, nach dem ein Kahlhieb keiner Genehmigung mehr bedarf, wenn er in einem von der Forstbehörde geprüften und bestätigten Betriebsplan vorgesehen ist. In diesem Fall nimmt der forstliche Betriebsplan die an sich dem Genehmigungsverfahren vorbehaltene Einzelfallprüfung der Verträglichkeit des Kahlhiebs für das FFH-Gebiet vorweg und trifft insoweit eine verbindliche Entscheidung über die ökologischen Auswirkungen dieser Maßnahme. In die gleiche Richtung geht auch Art. 16 Abs. 4 BayWaldG, der Erstaufforstungen dann ohne Erlaubnis gestattet, wenn in auf Gesetz beruhenden Plänen (z.B. gemeindlichen Landschaftsplänen) Aufforstungszonen ausgewiesen sind.

Der Beantwortung der Frage, wie die **forstliche Betriebsplanung in FFH-Gebieten behandelt werden soll**, wird in der Zukunft große Bedeutung zukommen. JÜNGER hat gezeigt, dass die EU-Kommission dem in der FFH-RL verwendeten Planbegriff eine deutlich weitergehende Bedeutung zumessen will, als sich dies bislang aus den dazu ergangenen nationalen Umsetzungsvorschriften ableiten lässt. Als Bezugspunkt soll die neue Ratsrichtlinie 2001/42/EG vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Programme und Pläne, die auch alle Pläne und Programme der Ressourcenbewirtschaftung erfasst, gelten⁵⁶. Da die forstlichen Betriebspläne nach Auffassung der Kommission zumindest in ihrer derzeitigen Ausgestaltung keine Managementpläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, sondern allenfalls Mischpläne mit teilweise divergierenden Zielsetzungen darstellen, ist damit zu rechnen, dass die Kommission auch in der Zukunft auf eine entsprechende Verwaltungspraxis in der Bundesrepublik drängen wird⁵⁷. Die betriebsinterne Funktion der Forsteinrichtung, ihre in der Praxis überwiegende Bedeutung zur Herleitung des steuerlichen Hiebssatzes und die mit der Offenlegung betrieblicher Daten verbundene datenschutzrechtliche Problematik wird dabei von der Kommission erkennbar nicht beachtet.

⁵⁵ Gassner, NuR 1999, 81; Louis, BNatSchG, 2. Auflage 2000, § 19 d Rz. 5.

⁵⁶ ABI. EG Nr. L 197 vom 21.7.2001, S. 30.

⁵⁷ Zitiert nach Jünger, AFZ/Der Wald 2001, 640; siehe dazu auch Jünger, AFZ/Der Wald 2000, 1282 f.

4.2.3 Ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung

Als Maßnahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die – im Unterschied zu den genannten forstlichen Projekten i.S.d. § 19 a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG – **keinem fachgesetzlichen (i.d.R. waldgesetzlichen) Genehmigungs- oder Anzeigevorbehalt** unterliegen. Diese Maßnahmen sind keine Projekte i.S.d. Gesetzes, sodass hierfür generell keine Verträglichkeitsprüfung verlangt werden kann. Die in der Literatur vertretene Auffassung, § 19 a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG sei nicht richtlinienkonform, da Maßnahmen auch dann dem Verschlechterungsverbot widersprechen könnten, wenn sie keiner Erlaubnis bedürfen⁵⁸, ist unzutreffend. Der Schutz des Richtlinienziels „Verschlechterungsverbot“ kann auch auf andere Weise, insbesondere über Art. 6 Abs. 1, 2 FFH-RL i.V.m. § 19 b BNatSchG erreicht werden.

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung können jedoch vom Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1, 2 i.V.m. § 19 b BNatSchG erfasst werden. Hiernach haben die Mitgliedsstaaten die notwendigen **Erhaltungsmaßnahmen** festzulegen, ferner geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine **Verschlechterung** der im Gebiet vorkommenden Lebensräume sowie der dort vorkommenden Arten zu vermeiden. Dadurch werden zwei entscheidende Weichen gestellt: Es geht, erstens, beim Schutz der FFH-Gebiete vorrangig um die Sicherung einer im Zeitpunkt der Gebietsausweisung vorhandenen Natur- und Artenausstattung. Und es geht, zweitens, darum, eine Verschlechterung im Sinne einer gegenüber dem Ausgangsbestand negativen Fortentwicklung zu verhindern. Soweit Wälder als schützenswerte Lebensraumtypen oder bestimmte Waldstrukturen als Habitate schützenswerter Arten von einer FFH-Gebietsausweisung betroffen sind, sind deren natürliche Entwicklungsverläufe mit in die Beurteilung der Frage, ob aus ökologischen Gründen in die Bewirtschaftung eingegriffen werden muss, einzustellen.

Eine vom Deutschen Forstwirtschaftsrat durchgeführte Abfrage bei den Landesforstverwaltungen brachte zu Tage, dass überwiegend davon ausgegangen wird, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft von möglichen Bewirtschaftungsauflagen **weitgehend unberührt** bleiben wird⁵⁹. Auch die von der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung der FFH- und der V-RL erlassene Verwaltungsvorschrift stellt ausdrücklich klar, dass Maßnahmen der ordnungsgemäßen forst-

⁵⁸ Jünger, AFZ/Der Wald 2000, 1283.

wirtschaftlichen Bodennutzung nicht eingeschränkt werden, soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden⁶⁰. Im Einzelnen sollen daher die folgenden forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen generell unberührt bleiben:

- ?? Fortsetzung der Waldbewirtschaftung nach längerfristigem Aussetzen des Betriebs,
- ?? Wechsel der forstlichen Betriebsart,
- ?? Wahl des Verjüngungsverfahrens,
- ?? Veränderung der Vorratshaltung,
- ?? Änderung der Baumartenzusammensetzung⁶¹.

Dieser Rechtsauffassung ist zu folgen, da eine Bewirtschaftung, die zur Entstehung eines schutzwürdigen Status quo geführt hat, auch für die Zukunft regelmäßig als geeignet zur Wahrung des positiven Gebietszustandes angesehen werden muss.

Die Notwendigkeit forstlicher Bewirtschaftungseinschränkungen kann sich allerdings im Einzelfall dann ergeben, wenn diese zur **Wahrung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erforderlich** sind. Vor diesem Hintergrund wird z.B. ein schrittweiser Umbau von Waldbeständen nicht zulässig sein, auch wenn es sich bei einer solchen Maßnahme nicht um ein Projekt i.S.d. § 19 a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG handelt. Im Einzelfall können sogar aktive Erhaltungsmaßnahmen angeordnet werden, um eine schleichende Verschlechterung von Beständen etwa durch den Anflug unerwünschter Baumarten zu verhindern. Da die Richtlinie jedoch ausdrücklich nur auf die Erhaltung bzw. das Verbot von Verschlechterungen abstellt, können aktive Verbesserungsmaßnahmen nicht gegen den Willen des Waldbesitzers angeordnet werden. Die Nichtnutzung bestimmter Bestände kann dagegen, worauf JÜNGER⁶² zu Recht hinweist, im Einzelfall angeordnet werden, wenn sie (z.B. zum Erhalt von Arten, die an Zerfallsphasen gebunden sind) aus Gründen des Erhaltungsschutzes geschützter Habitate oder Arten erforderlich ist.

⁵⁹ Deutscher Forstwirtschaftsrat, Abfrage bei den Landesforstverwaltungen zu zulässigen Maßnahmen/Bewirtschaftungsauflagen, Ausgleichsregelungen/Vertragsnaturschutz, Regelungen für die Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten, Rheinbach 2000, n.v.

⁶⁰ Bekanntmachung der Staatsregierung zum Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4.8.2000 Nr. 62-8645.4-2000/21, AllMBl. Nr. 16/2000, S. 554.

⁶¹ Bekanntmachung der Staatsregierung zum Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ vom 4.8.2000 Nr. 62-8645.4-2000/21, AllMBl. Nr. 16/2000, S. 554.

⁶² Jünger, AFZ/Der Wald 2001, 640.

Die konkrete Ausgestaltung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele und –maßnahmen hat, soweit erforderlich, in den erst noch zu erstellenden **Gebietsmanagementplänen** zu erfolgen. Beschränkungen auch der privaten und kommunalen Waldbewirtschaftung können aufgrund des rechtlich verankerten hohen ökologischen Stellenwerts der über die FFH-RL geschützten Lebensräume und Habitate im Einzelfall zulässig sein, **wenn und soweit sie zur Erhaltung der maßgeblichen Bestandteile oder der Funktionsfähigkeit des Gebietes erforderlich** sind. Diese Voraussetzung wirkt aber zugleich als **limitierender Faktor**: Steht die Erhaltung der im Gebiet geschützten Lebensräume oder Arten nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzungsaufgabe oder existieren alternative Möglichkeiten der ökologischen Sicherung, dann darf die Maßnahme rechtmäßig nicht gegen den Willen der Betroffenen angeordnet werden. Wichtig ist daher stets der Einzelfallbezug einer Maßnahme, der einer generalisierenden Betrachtung von vornherein enge Grenzen aufgibt. Generell anders beurteilt sich dagegen die Frage nach der Ausgleichs- und Entschädigungsbedürftigkeit von Nutzungsaufgaben, da hierfür nicht nur die konkrete Situation im Gebiet, sondern vor allem die außerhalb des Schutzgebietes zulässige Art der Bewirtschaftung den maßgeblichen Bezugspunkt darstellt (dazu unten 7).

5. Grundeigentum versus Naturschutz

Bei der Forderung nach finanziellem Ausgleich von Naturschutzaufgaben darf nicht übersehen werden, dass die obergerichtliche Rechtsprechung den finanziellen Ausgleich als letztes Mittel zur Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit an sich rechtswidriger staatlicher Anordnungen ansieht⁶³. Im Konfliktfall können die Waldbesitzer daher auch nicht direkt bei den Zivilgerichten auf Entschädigung klagen, vielmehr müssen sie zunächst bei den Verwaltungsgerichten die Rechtswidrigkeit (Folge: Unzulässigkeit des beabsichtigten Verwaltungshandelns) oder Rechtmäßigkeit, aber grundsätzliche Ausgleichsbedürftigkeit (Folge: Vor den Zivilgerichten einklagbarer Anspruch auf Ausgleich und Entschädigung) feststellen lassen. Dieser gespaltene Rechtsweg ist im Übrigen auch der Grund dafür, dass sich „konkurrierende“ Obergerichte mit derselben Problematik befassen⁶⁴.

⁶³ Siehe z.B. BVerfG, Beschluss vom 14.7.1981, 1 BvL 24/78 = BVerfGE 58, 145; BVerfG, Beschluss vom 30.11.1988, 1 BvR 1301/84 = BVerfGE 79, 192; BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, 1 BvL 7/91 = NuR 1999, 574; BVerwG, Urteil vom 15.2.1990, 4 C 47.89 = NuR 1990, 371; BVerwG, Urteil vom 24.6.1993, 7 C 26.92 = BVerwGE 94, 1; BGH, Urteil vom 17.12.1992, III ZR 112/91 = BGHZ 121, 73; BGH, Urteil vom 18.2.1993, III ZR 20/92 = BGHZ 121, 328; BGH, Urteil vom 16.7.1993, III ZR 60/92 = BGHZ 123, 242; BGH, Urteil vom 7.7.1994, III ZR 5/93 = BGHZ 126, 379.

⁶⁴ Zur Rechtswegfrage z.B. Rinne, DVBl. 1994, 23 ff.; in eine andere Richtung scheint nunmehr allerdings das BVerfG zu gehen, wenn es mit Beschluss vom 2.3.1999, 1 BvL 7/91 = NuR 1999, 574 ff. feststellt: „Wie der Gesetz-

5.1 Inhalte und Schranken des Eigentums

Das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG ist somit in erster Linie als **Abwehrrecht** gegen staatliche Beschränkungen angelegt, und erst in zweiter Linie als Anknüpfungspunkt für Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen. Es steht nur Personen des Privatrechts zu. Bund, Länder, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften genießen grundsätzlich keinen Eigentumschutz nach Art. 14 GG, da sie als Teil des Staates gelten⁶⁵. Allerdings stehen den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, etwa den Gemeinden, im Falle des Entzugs oder der Beschränkung von Eigentumsrechten durchaus finanzielle Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche zu, da sie ihre Eigentumsrechte anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen. Diese Ausgleichsansprüche finden ihren normativen Ansatz allerdings nicht in Art. 14 GG, sondern beruhen auf allgemeinen Billigkeitsgrundsätzen⁶⁶.

5.1.1 Umfang der Eigentumsgarantie

Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG garantiert das Eigentum als Rechtsinstitut. Das Eigentum umfasst generell alle erworbenen Rechte, das sind vor allem sämtliche privatrechtlichen **vermögenswerten Rechte**, die dem Eigentümer durch die Rechtsordnung derart zugeordnet werden, dass er sie zu seinem privaten Nutzen nach eigener Entscheidung ausüben darf. Hierzu gehören alle **dinglichen Rechte** (z.B. bürgerlich-rechtliches Eigentum, Dienstbarkeiten, Reallasten, Pfandrechte), ebenso Jagd- und Fischereirechte. Auch schuldrechtliche Ansprüche können eigentumsrechtliche Positionen darstellen, etwa alle vom Eigentümer übertragenen Nutzungsrechte wie langfristige Miet- und Pachtverträge.

Art. 14 GG schützt bereits **erworbene Rechte und Güter, potenzielle Nutzungsmöglichkeiten** dagegen nur, soweit sie ausreichend verfestigt (z.B. rechtlich gesichert) sind. Die Realisierung bloßer **wirtschaftlicher Chancen** ist grundsätzlich nicht Teil des Eigentumsschutzes. Diese Möglichkeiten werden jedoch durch Art. 12 GG (Berufsfreiheit) und Art. 2 GG (allgemeine

geber auf normativer Ebene mit der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums auch Voraussetzungen, Art und Umfang des Ausgleichs sonst unverhältnismäßiger Belastungen zu regeln hat, muss die Verwaltung bei der Aktualisierung der Eigentumsbeschränkung zugleich über den ggf. erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde nach entscheiden“. Soweit die Behörde Ausgleichszahlungen in einer bestimmter Höhe festsetzt, kann auch diese Festsetzung im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns mit überprüft werden. Der Gang zu den Zivilgerichten würde sich daher in diesem Fall erübrigen.

⁶⁵ Für Gemeinden z.B. BVerfG, Beschluss vom 7.1.1999, 2 BvR 929/97 = DVBl. 1999, 698.

Handlungsfreiheit) geschützt. Die Ausnutzung einer sich bietenden Chance zur günstigen Verwertung eines Grundstücks ist über Art. 14 Abs. 1 GG daher nicht sichergestellt. Dies gilt auch dann, wenn die wirtschaftliche Verwertung des Eigentums durch staatliche Eingriffe, wie im Falle der Ausweisung von FFH-Gebieten, verhindert oder erschwert wird⁶⁷.

Die **Minderung des Verkehrswerts** von Grundflächen ist nach der Rechtsprechung regelmäßig kein Eingriff in das Eigentumsrecht. Art. 14 Abs. 1 GG gewährleistet danach grundsätzlich keinen bestimmten (optimalen) Marktpreis, da rechtlich zulässige Maßnahmen der Verwaltung, aber auch andere Einflüsse in unterschiedlicher Weise zur Wertbildung von Grundstücken führen⁶⁸. Der Verkehrswert stellt lediglich eine zukünftige Erwerbchance dar. Soll ein Grundstück mit Schutzanordnungen belastet werden, sind die Auswirkungen auf den Verkehrswert aber bei der vorhergehenden Abwägung angemessen mit zu berücksichtigen. Jedoch stellen diese Auswirkungen keine Abwägungsschranke, sondern nur einen einfachen Abwägungsbelang dar.

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG steht generell unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzgeber **Inhalte und Schranken des Eigentums bestimmen** kann⁶⁹. Der Gesetzgeber hat insofern einen relativ weitreichenden **Gestaltungsauftrag**. Durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums werden Rechte und Pflichten für Rechtsgüter, die dem Schutz des Art. 14 GG unterstellt sind, generell und abstrakt festgelegt. Der Gesetzgeber kann die bürgerlich-rechtliche Eigentumsordnung aufgrund Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG über privatrechtliche und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften **ausgestalten**⁷⁰, also ändern. Generell ist das Eigentum nicht statisch festgelegt, sondern kann vom Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen veränderten gesellschaftlichen Lebensbedingungen angepasst werden⁷¹. Der Gesetzgeber hat sogar den vom Grundgesetz erteilten Auftrag, eine Eigentumsordnung zu schaffen, die sowohl den privaten Interessen der Eigentümer als auch den Belangen der Allgemeinheit gerecht wird⁷².

Das Grundgesetz geht aber von der **Privatnützigkeit** des Eigentums⁷³ und der **privatrechtlichen Verfügungsbefugnis** des Eigentümers aus⁷⁴. Diese Wertentscheidungen dürfen nur durch **wichtige Allgemeinwohlbelange** überwunden werden. Unter Berücksichtigung der in Art.

⁶⁶ Louis, BNatSchG, 2. Auflage 2000, § 12 Rz. 81.

⁶⁷ BVerwG, Urteil vom 24.5.1996, 4 A 39.95 = NuR 1997, 86.

⁶⁸ BVerwG, Urteil vom 24.5.1996, 4 A 39.95 = NuR 1997, 86.

⁶⁹ BVerwG, Urteil vom 7.11.1997, 4 C 7.97 = NuR 1998, 416.

⁷⁰ BVerfG, Beschluss vom 19.1.1989 = NuR 1990, 403.

⁷¹ BGH, Urteil vom 25.1.1973, III ZR 113/70 = BGHZ 60, 135.

⁷² BayVerfGH, Urteil vom 30.4.1991, Vf1-VII-90 = NVwZ-RR 1992, 13.

⁷³ OLG Hamm, Urteil vom 28.11.1996, 16 U 3/96 = NVwZ-RR 1998, 214.

⁷⁴ BVerfG, Beschluss vom 14.2.1967, 1 BvL 17/63 = BVerfGE 21, 155.

14 Abs. 2 GG verankerten Sozialbindung des Eigentums besteht ein gewisser gesetzgeberischer Spielraum zur Festlegung von Eigentumsinhalten. Die schutzwürdigen Interessen der Beteiligten sind vom Gesetzgeber mit den verfolgten staatlichen Zielen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen⁷⁵.

Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums sind nur dann **zulässig**, wenn sie zur Erreichung des Gesetzeszwecks **geeignet und erforderlich** sowie dem betroffenen Eigentümern zumutbar sind. Die Rechtsposition des Eigentümers darf nicht unangemessen verkürzt werden. Je mehr allerdings die Ausübung von Eigentumsrechten in einem sozialen Bezug und einer sozialen Funktion steht, um so weiter geht nach allgemeiner Auffassung auch die Regelungsbefugnis des Gesetzgebers.

Das **Wohl der Allgemeinheit** bildet nicht nur den Grund für Nutzungsbeschränkungen des Eigentums, sondern auch die Grenze für auferlegte Beschränkungen⁷⁶. Gründe des Allgemeinwohls, die dem Vertrauen auf den Bestand der Rechtsposition übergeordnet sind, berechtigen zu einer neuen Zuordnung und Inhaltsbestimmung des Eigentums, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Auf diese Weise können u.U. auch bestehende Befugnisse aufgehoben oder ihre Ausübung für die Zukunft ausgeschlossen werden⁷⁷. Bei der Neuordnung eigentumsrechtlicher Positionen ist jedoch regelmäßig eine angemessene und zumutbare Übergangsfrist einzuräumen⁷⁸, regelmäßig sind auch finanzielle Kompensationszahlungen zu leisten.

Naturschutzrechtlich begründete Nutzungsregelungen werden von der Rechtsprechung grundsätzlich als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, nicht als Enteignung eingestuft⁷⁹. Die Voraussetzung für zulässige Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse ist aber die Durchführung einer **ordnungsgemäßen Abwägung**. Die Einschränkungen dürfen dabei nicht weiter gehen, als der Schutzzweck dies erfordert⁸⁰. Die Privatnützigkeit des Eigentums und der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis des Eigentümers darf nicht ausgehöhlt werden⁸¹. Nutzungsregelungen sind daher nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung der Bedeutung des Eigentums nach Art. 14 GG den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen, indem sie nicht das für

⁷⁵ BVerwG, Beschluss vom 3.12.1997, 4 B 190/97 = NVwZ 1998, 969, 970.

⁷⁶ BVerfG, Beschluss vom 12.6.1979, 1 BvL 19/76 = BVerfGE 52, 29 ff.; BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, 1 BvL 7/91 = NuR 1999, 574.

⁷⁷ Engelhardt, NVwZ 1994, 338; BVerfG, Beschluss vom 25.3.1998, 1 BvR 2984/92 = NuR 1998, 597; BVerwG, Beschluss vom 3.12.1997, 4 B 190/97 = NVwZ 1998, 969.

⁷⁸ BayVGh, Urteil vom 28.10.1994, 9 N 87.03911/00928, NuR 1995, 290.

⁷⁹ BVerwG, Urteil vom 24.6.1993, 7 C 26.92 = DÖV 1993, 1090; OVG Münster, Urteil vom 16.6.1997, 10 A 860/95 = NVwZ-RR 1998, 229.

⁸⁰ BayVerfGH, Urteil vom 30.4.1991, Vf1-VII-90 = NVwZ-RR 1992, 13.

⁸¹ BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, 1 BvL 7/91 = NuR 1999, 574.

die Verfolgung des Schutzzwecks für den Nutzungsberechtigten am wenigsten belastende Mittel wählen oder die Regelungen ungeeignet sind, den angestrebten Schutzzweck zu erreichen⁸². Soweit hierbei unzumutbare, aber noch zulässige Einschränkungen angeordnet werden, ist ein finanzieller Ausgleich zwingend erforderlich.

Wird die **Privatnützigkeit** eines Grundstücks vollständig aufgehoben, ist die Regelung stets unverhältnismäßig und daher rechtswidrig. Die Rechtsprechung beschränkt dies jedoch mehr und mehr auf solche Fälle, in denen dem Eigentümer auf seiner Fläche keinerlei Verwertungs- oder Verwendungsmöglichkeiten für sein Eigentum verbleiben (Eigentum als „leere Hülle“). Wird dagegen nur eine von mehreren denkbaren Nutzungsmöglichkeiten entzogen, wird darin häufig eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums gesehen⁸³. Erfolgt eine eher pauschale Unterschutzstellung, z.B. bei FFH-Gebieten wegen der dort vorkommenden Lebensräume und Arten, gehen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes den Interessen der Eigentümer nicht zwangsläufig vor⁸⁴. Ungereimtheiten im Einzelfall führen hier aber regelmäßig nicht zur Nichtigkeit der Verordnung, sondern müssen vom Eigentümer auf dem Verwaltungsrechtsweg angegriffen werden.

5.1.2 Einschränkung von Nutzungsbefugnissen

Durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen kann nach der Rechtsprechung sogar die Fortführung einer **ausgeübten rechtmäßigen Nutzung** modifiziert oder unterbunden werden, da nur **verfestigte Nutzungen** einen lückenlosen Bestandsschutz genießen⁸⁵. Eine rechtmäßige Nutzung ist zunächst immer dann gegeben, wenn sie **behördlich genehmigt** oder auf sonstige Weise zugelassen wurde. Staatliche Genehmigungen einer Tätigkeit verfestigen diese zu einer eigentumsrechtlichen Position. Dies gilt selbst für rechtswidrige Nutzungen, wenn sie auf einem bestandskräftigen Verwaltungsakt beruhen, der nicht nach § 48 VwVfG zurückgenommen wurde oder werden kann.

Die **Möglichkeit der Rücknahme** beschränkt aber zugleich die geschützte Rechtsposition. Sofern Genehmigungen einen **Widerrufsvorbehalt** oder andere Einschränkungen vorsehen, steht die Rechtsposition von Anfang an unter dem Vorbehalt der Ausübung dieser Rechte durch die

⁸² BVerwG, Urteil vom 13.4.1983, 4 C 21.79 = NuR 1983, 274.

⁸³ BVerwG, Beschluss vom 15.6.1992, 7 B 122/91 = NuR 1994, 225.

⁸⁴ VG Frankfurt/Main, Urteil vom 26.5.1981, IV/1 E 842/81 = NuR 1982, 31.

⁸⁵ BVerwG, Urteil vom 1.12.1982, 7 C 100.79 = NVwZ 1983, 408.

Behörde. Insoweit kann keine verfestigte Rechtsposition entstehen. Bei einer **anzeigepflichtigen Nutzung** kommt es für die eigentumsrechtliche Position darauf an, ob die Behörde aufgrund der Anzeige die Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu überprüfen hat. Ist das der Fall, wirkt die Anzeige wie eine Genehmigung. Trifft dies nicht zu, besteht kein Vertrauensschutz, sodass die Nutzung wie eine genehmigungsfreie Nutzung zu behandeln ist⁸⁶.

Eine Nutzung ist weiterhin auch dann rechtmäßig, wenn ihr ein **Bestandsschutz** zukommt. Der Bestandsschutz gewährleistet, dass sich genehmigte rechtmäßige Nutzungen gegen neues, entgegenstehendes Recht durchsetzen. Über den Bestandsschutz wird jedoch nur die nach Art und Umfang unveränderte rechtmäßige Nutzung geschützt⁸⁷. Untergeordnete oder unwesentliche Nutzungsänderungen oder Erweiterungen sind ebenfalls zulässig. Zum Bestandsschutz gehört auch die Unterhaltung und teilweise Erneuerung bestehender Anlagen, nicht dagegen die vollständige Neuerrichtung oder Erweiterung. Folglich lassen wesentliche Änderungen der bisherigen Nutzung den Bestandsschutz i.d.R. entfallen⁸⁸.

Genehmigungsfreie ausgeübte Nutzungen sind nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützt, wenn der Eigentümer aufgrund der Situation und der Beschaffenheit des Eigentums berechnete Erwartungen haben kann, dass er die Nutzung weiterführen darf. Davon kann er nach der Rechtsprechung jedenfalls dann ausgehen, wenn die Betätigung in der Situation des Grundstücks so angelegt ist, dass sie sich objektiv anbietet oder geradezu „**aufdrängt**“. Die „entsprechenden Verkehrskreise“ müssen diese Nutzung „regelrecht vermissen“⁸⁹. Häufig genügt nach der Rechtsprechung aber schon, dass die Nutzung sich „**objektiv anbietet**“. Dann ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein für Naturschutz und Landschaftspflege aufgeschlossener „Durchschnittsnutzer“ die Nutzung unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung ebenfalls durchführen würde⁹⁰. Soweit z.B. in FFH-Gebieten bislang genehmigungsfreie Nutzungen einer Genehmigungspflicht unterstellt werden, ist dies grundsätzlich zulässig, da der Gesetz- oder Ordnungsgeber das Recht hat, bestehende Rechtspositionen zu verändern. Es besteht grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen des Eigentümers, eine genehmigungsfreie Eigentumsausübung unbe-

⁸⁶ OVG Münster, Urteil vom 8.2.1990, 7 A 343/87 = NVwZ-RR 1991, 5.

⁸⁷ BVerwG, Beschluss vom 21.6.1994, 4 B 108.94 = UPR 1994, 447; VGH Kassel, Beschluss vom 17.2.1992, 4 TH 3408/90 = NuR 1993, 36.

⁸⁸ BVerwG, Beschluss vom 21.6.1994, 4 B 108.94 = UPR 1994, 455.

⁸⁹ BGH, Urteil vom 14.11.1975, IV C 2.74 = AgrarR 1976, 289; OVG Lüneburg, Urteil vom 22.4.1981, 3 A 232/79 = NuR 1982, 191; BayObLG, Urteil vom 28.3.1988, 1 Z 281/86 = NuR 1988, 358; OLG Hamm, Urteil vom 14.3.1994, 22 U 40/91 = NuR 1995, 578; OLG Hamm, Urteil vom 28.11.1996, 16 (U) 3/96 = NuR 1998, 214.

⁹⁰ BayVGh, Beschluss vom 22.1.1999, 9 ZB 98.3475 = NuR 1999, 397.

schränkt fortführen zu können⁹¹. Bietet sich die Nutzung jedoch aufgrund der Lage und Beschaffenheit eines Grundstücks objektiv an, müssen die Behörden dies bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit besonders beachten. Drängt sie sich gar auf, muss die Genehmigung erteilt werden.

Beabsichtigte genehmigungspflichtige Nutzungen sind durch Art. 14 Abs. 1 GG erfasst, wenn sie in schützenswerter Weise legal sind⁹². Hierzu gehören Nutzungen, für die eine wirksame Genehmigung vorliegt, die aber noch nicht realisiert wurden. Besteht für eine zulassungspflichtige Nutzung keine Zulassung, ist zu unterscheiden, ob die Nutzung gesetzlich erwünscht ist oder nicht. Für Nutzungen, für die ein **repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt** (z.B. Ausnahmeverbehalt bei Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope) gilt, können keine eigentumsrechtlichen Positionen entstehen. Sind die Nutzungen dagegen grundsätzlich zulässig und besteht die Zulassungspflicht nur zur Kontrolle der genaueren Nutzungsmodalitäten, können sie bereits ohne formelle Zulassung den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen⁹³. Hier handelt es sich um **präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt** (z.B. Genehmigungsvorbehalt für Erstaufforstungen oder Kahlhiebe). Eine eigentumsrechtlich geschützte Position ist gegeben, wenn im Zeitpunkt der beschränkenden Maßnahme ein uneingeschränkter Anspruch auf Zulassung der Nutzung besteht⁹⁴. Soweit Rechtspositionen von Ausnahmen oder Befreiungen abhängig sind, entstehen generell keine eigentumsrechtlich geschützten Positionen. Das ist erst der Fall, wenn die Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde.

Beabsichtigte genehmigungsfreie Nutzungen können ebenso wie genehmigungspflichtige Nutzungen eigentumsrechtlich geschützt sein. Sofern bedeutsame Belange des Naturschutzes entgegenstehen, genügt die bloße Eignung des Grundstücks für die Nutzung aber nicht zur Begründung einer eigentumsrechtlich geschützten Position. In diesem Fall muss sich die Nutzung im Sinne der Rechtsprechung zumindest „objektiv anbieten“, besser noch „aufdrängen“, wenn sie nachgewiesen bedeutsame ökologischen Belange verdrängen soll. Es reicht in diesen Fällen daher nicht aus, dass die Nutzung betriebswirtschaftlich sinnvoll ist oder andernorts durchgeführt wird. Denn Art. 14 GG gewährleistet nicht jede wirtschaftlich sinnvolle Nutzung, Minderungen der Rentabilität müssen im begründeten Einzelfall hingenommen werden⁹⁵.

⁹¹ BayVGh, Beschluss vom 27.11.1990, 2 CS 90.2996 = NuR 1992, 283.

⁹² BGH, Urteil vom 2.2.1978, III ZR 15/76 = NuR 1979, 76.

⁹³ Kimminich, NuR 1983, 4.

⁹⁴ BVerwG, Beschluss vom 11.5.1993, 7 NB 8.92 = UPR 1993, 384.

⁹⁵ Siehe etwa Czybulka, NuR 1988, 217.

5.1.3 Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb

Inhalts- und Schrankenbestimmungen nach Art. 14 Abs. 1 GG bestehen auch für den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Unter **Gewerbebetrieb** werden die „sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel in all ihren Entstehungsformen und Ausstrahlungen, die in der Hand des Betriebsinhabers zu einem einheitlichen Organismus zusammengefasst sind“, verstanden⁹⁶. Auch Landwirte und Waldbesitzer unterhalten in diesem Sinn einen Gewerbebetrieb.

Ein Eingriff in den Betrieb liegt jedoch nach der Rechtsprechung nur dann vor, wenn in dessen **Substanz eingegriffen** wird⁹⁷. Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der beeinträchtigenden Maßnahme und den Nachteilen für den Betrieb bestehen. Der Schutz des Gewerbebetriebs wird bestimmt durch die rechtliche Sicherung seiner wirtschaftlichen Grundlagen⁹⁸. Die Grenze bilden die ihm zu Grunde liegenden öffentlich-rechtlichen Zulassungen und Erlaubnisse⁹⁹. Nach der Rechtsprechung erfasst der Schutz des Gewerbebetriebes daher grundsätzlich nicht den Fortbestand von Erwerbschancen¹⁰⁰. Ebenso wenig können danach Erweiterungs- oder Änderungsabsichten sowie zukünftige Erwerbschancen berücksichtigt werden¹⁰¹.

Allgemeine Gegebenheiten und Chancen, die der Unternehmer für seine Tätigkeit nutzt, werden nicht Bestandteil des Unternehmens, sondern bilden nur die Rahmenbedingungen, unter denen gewirtschaftet werden kann¹⁰². Daher liegt nach Auffassung der Rechtsprechung kein Eingriff in eigentumsrechtliche Positionen vor, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern, die der Betrieb bisher nutzen konnte.

5.1.4 Situationsgebundenheit

Die Sozialbindung bestimmt sich bei Grundstücken aus ihrem Zustand und ihrer Lage im Verhältnis zur Umgebung. Diese **Situationsgebundenheit** eines Grundstücks definiert die auf dem Grundstück ruhende Gemeinwohlverpflichtung nach Art. 14 Abs. 2 GG. Hieraus folgen nach der Rechtsprechung die entschädigungslos hinzunehmenden Beschränkungen der Nutzungs- und Verfügungsmacht des Eigentümers. Diese Einschränkungen werden durch die Situation des

⁹⁶ BVerfG, Beschluss vom 24.7.1991, 1 BvR 868/90 = GewArch 1992, 21.

⁹⁷ BVerfG, Beschluss vom 24.7.1991, 1 BvR 868/90 = GewArch 1992, 22.

⁹⁸ BVerwG, Beschluss vom 26.10.1993, 7 B 53.93 = NVwZ-RR 1994, 494.

⁹⁹ BGH, Urteil vom 20.4.1991, III ZR 166/92 = DVBl. 1994, 693.

¹⁰⁰ BayVerfGH, Entscheidung vom 30.6.1998, Vf.9-VII-94 = NuR 1999, 506.

¹⁰¹ Rinne DVBl. 1993, 868 ff.

Grundstücks und die daraus resultierenden privaten und öffentlichen Interessen geprägt. Eine situationsbedingte Belastung des Grundstücks kann nach ständiger Rechtsprechung angenommen werden, „wenn ein als Leitbild gedachter vernünftiger und einsichtiger Eigentümer, der das Wohl der Allgemeinheit nicht aus den Augen verliert, von sich aus von der geplanten Nutzung absehen würde“¹⁰³.

Situationsbedingte Einschränkungen der Nutzungsfähigkeit von Grundstücken ergeben sich aus den **Eigenheiten eines Grundstücks**, die naturgegeben oder vom Menschen geschaffen sein können. Stellt ein Grundstück einen **naturschutzfachlich wertvollen Bereich** dar oder ist es Teil eines solchen Bereichs, prägt dies seine konkrete Situation. Die Situationsgebundenheit eines Grundstücks realisiert sich durch die dort vorhandenen Teile von Natur und Landschaft, so dass sie die Nutzbarkeit des Grundstücks mitbestimmen. Daher sind Beschränkungen zum Schutz von Biotopen, die sich auf einem Grundstück befinden oder dort entwickelt haben, nach der Rechtsprechung im Rahmen der Sozialbindung hinzunehmen und nur in bestimmten Fällen ausgleichspflichtig¹⁰⁴. Derartige Grundstücke sind **situationsbelastet**. Die naturschutzrechtlichen Regelungen zeichnen hier nach herrschender Rechtsmeinung nur die dem Grundstück anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse nach, sodass die Möglichkeiten einer Bewirtschaftung etwa in Schutzgebieten von vornherein geringer sind als in anderen, nicht geschützten Bereichen¹⁰⁵.

Zur Beurteilung der besonderen Situation eines Grundstücks sind aber auch die **bisherige Nutzung** und der Umstand von Bedeutung, ob eine bestimmte Nutzung in der Vergangenheit verwirklicht worden ist oder sich als **potenzielle Nutzungsmöglichkeit** angeboten hat¹⁰⁶. Bestandsgeschützte und sich objektiv anbietende Nutzungen können daher ebenso – quasi spiegelbildlich zu der ggf. in Konkurrenz zur Nutzung tretenden natürlichen Eigenart eines Grundstücks – eine **Situationsberechtigung** begründen¹⁰⁷. Bisher übliche und vollzogene Nutzungen prägen somit zugleich die konkrete Situation des Grundstücks. Dies gilt auch für nicht ausgeübte Nutzungen, auf die im Zeitpunkt der beschränkenden Maßnahme ein uneingeschränkter Zulassungsanspruch besteht, oder die sich objektiv anbieten¹⁰⁸.

¹⁰² BVerfG, Beschluss vom 22.5.1979, 1 BvL 9/75 = BVerfGE 51, 222.

¹⁰³ BGH, Urteil vom 23.6.1988, III ZR 8/87 = NuR 1989, 407.

¹⁰⁴ VG Hamburg, Urteil vom 17.2.1988, 6 VG 144/86 = NuR 1989, 358; BayVerfGH, Urteil vom 30.4.1991, Vf1-VII-90 = NVwZ-RR 1992, 13; BVerwG, Beschluss vom 24.5.1995, 4 NB 37.94 = NuR 1995, 456.

¹⁰⁵ BayVGh, Urteil vom 15.1.1994, 22 B 92.499 = NuR 1994, 451.

¹⁰⁶ BayVGh, Urteil vom 15.12.1997, 9 N 87.00667 = NuR 1988, 249.

¹⁰⁷ BVerwG, Urteil vom 24.6.1993, 7 C 26.92 = DÖV 1993, 1091.

¹⁰⁸ BVerwG, Beschluss vom 11.5.1993, 7 NB 8.92 = UPR 1993, 384.

Wird nur eine von mehreren Nutzungsmöglichkeiten ausgeschlossen, liegt darin nach der Rechtsprechung eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, die grundsätzlich zulässig ist. Eigentumsbeschränkende Maßnahmen sollen grundsätzlich erst dann unzulässig sein, wenn die Naturschutzaufgaben den Eigentümer zur Einstellung der Nutzung veranlassen, weil deren **Weiterführung ökonomisch nicht mehr sinnvoll** ist. Dazu soll es aber nicht genügen, dass sich die Nutzung in der konkreten Form nicht mehr lohnt. Vielmehr darf auch bei einer Anpassung der Nutzung an die nunmehr gegebenen Verhältnisse ein angemessener Ertrag nicht mehr zu erwarten sein¹⁰⁹.

5.2 Finanzielle Ausgleichspflichten

Die die Eigentumsnutzung einschränkende gesetzliche Regelung muss das Ergebnis einer fehlerfreien Abwägung der betroffenen Interessen und Belange sein. Werden Eigentumsrechte abwägungsfehlerfrei erheblich eingeschränkt, kann der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einen finanziellen Ausgleich erfordern. Die Abgrenzung einer ausgleichspflichtigen von einer nichtausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung wird i.d.R. nach den Kriterien vorgenommen, die die frühere Rechtsprechung zur Abgrenzung der entschädigungsfreien Sozialbindung vom entschädigungspflichtigen enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriff entwickelt hat (Sonderopfer, Schwere, Zumutbarkeit, etc.). Eine sorgfältige Abwägung der Interessen wird dadurch indessen nicht ersetzt. Wird die Sozialbindung zulässig, d.h. abwägungsfehlerfrei, überschritten, ist eine **ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung** gegeben¹¹⁰.

5.2.1 Grundsätze

Auf welcher Grundlage für Eigentumsbeeinträchtigungen aus verfassungsrechtlichen Gründen ein finanzieller Ausgleich zu leisten ist, wurde erst in den letzten Jahren geklärt. Die frühere Rechtsprechung des BGH und des BVerwG ging davon aus, dass finanzielle Ausgleichsleistungen als Entschädigung für enteignende Maßnahmen zu gewähren waren. Art. 14 Abs. 3 GG gestattet eine **Enteignung** nur zum Wohl der Allgemeinheit, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, die zugleich **Art und Ausmaß der Entschädigung** regelt. Die **frühere Rechtsprechung** verstand Enteignung nicht nur als den Entzug einer förmlichen Eigentümerposition, son-

¹⁰⁹ BVerwG, Beschluss vom 24.5.1995, 4 NB 37.94 = NuR 1995, 456.

¹¹⁰ BGH, Urteil vom 15.2.1996, III ZR 49/95 = NVwZ 1996, 932.

dem subsumierte auch erhebliche Einschränkungen der Nutzungsbefugnisse darunter. Eine Entschädigungspflicht nach Art. 14 Abs. 3 GG begründeten danach

?? der gezielte und bewusste **Entzug** einer förmlichen Eigentumsposition,

?? **enteignende Eingriffe**, bei denen das Eigentumsrecht oder eine ähnliche Position unbeabsichtigt in unzumutbarer Weise derart eingeschränkt wurde, dass sie keinen materiellrechtlichen Wert mehr hatte¹¹¹,

?? **enteignungsgleiche Eingriffe**, bei denen Nutzungseinschränkungen die Sozialbindung überschritten, weil sie nach Dauer, Art, Intensität und Auswirkung zu schwerwiegenden, für den Betroffenen unzumutbaren Einschränkungen seiner Eigentumsrechte führten oder dem Betroffenen im Verhältnis zu anderen in gleicher Lage zum Wohl der Allgemeinheit ein Sonderopfer auferlegten¹¹².

Der BGH unterschied bei enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffen nicht zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Maßnahmen, sondern leitete aus Art. 14 Abs. 3 GG in beiden Fällen einen Anspruch auf Entschädigung her¹¹³. Beschränkungen der Eigentumsrechte, die nicht die Intensität eines enteignungsgleichen Eingriffs erreichten, waren als Sozialbindung entschädigungslos hinzunehmen. Lag ein enteignungsgleicher Eingriff vor, mussten die Vorgaben des Art. 14 Abs. 3 GG eingehalten werden. Nach der dortigen Junktimklausel ist eine gesetzliche Regelung über Art und Ausmaß der Entschädigung erforderlich. In den Naturschutzgesetzen sind die Voraussetzungen für eine Entschädigung bis heute oft sehr allgemein formuliert, sodass sie den Anforderungen des BGH an Entschädigungsnormen i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG schon in der Vergangenheit nicht gerecht wurden.

Im **Nassauskiesungsbeschluss** definierte das BVerfG Enteignung als den Entzug einer förmlichen Rechtsposition¹¹⁴. Eine Enteignung ist danach nur gegeben, wenn das Zuordnungsverhältnis des betroffenen Gegenstandes zum bisherigen Rechtsinhaber gelöst und dessen Rechtsstellung auf den Staat oder einen Dritten übertragen wird¹¹⁵. Alle anderen Einschränkungen von Eigentumsrechten werden als Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums nach Art. 14

¹¹¹ BGH, Urteil vom 12.3.1987, III ZR 216/85 = RdL 1988, 289.

¹¹² Vgl. Schmitt-Kammler, NJW 1990, 2515.

¹¹³ Siehe Osterloh, DVBl. 1991, 907.

¹¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 15.7.1981, 1 BvL 77/78 = BVerfGE 58, 300 ff.

¹¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, 1 BvL 7/91 = NuR 1999, 574; BVerwG, Beschluss vom 18.7.1997, 4 BN 5.97 = NuR 1998, 39.

Abs. 1 S. 2 GG eingestuft, die keinen enteignenden Charakter haben. Dem enteignenden und enteignungsgleichen Eingriff war damit der Boden entzogen. Diese Rechtsauffassung wurde vom BVerwG und später auch vom BGH übernommen¹¹⁶.

Die Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenze für den Betroffenen oder die Schwere des Eingriffs in seine Rechte führt heute nicht mehr zur Enteignung. Selbst weit in die Befugnisse des Eigentums eingreifende Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind keine Vorstufe der Enteignung, da sie das privatrechtliche Zuordnungsverhältnis nicht auflösen. Ist die **Beschränkung unverhältnismäßig, ist sie rechtswidrig**. Wird der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, kann sich aus der Schwere der Einschränkung eine Verpflichtung zu einem finanziellen Ausgleich ergeben**¹¹⁷. Beschränkungen des Eigentums verstoßen aufgrund dieser formalen Definition von Enteignungen selbst dann nicht gegen Art. 14 GG, wenn sie nur durch Ausschüttung von Ausgleichszahlungen an die Berechtigten verfassungskonform ausgestaltet werden können.

Die **Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG** mit ihren strengen Anforderungen gilt nach h.M. nur für Enteignungen, nicht für ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen¹¹⁸. Aus einer nach Art. 14 Abs. 3 GG unzureichenden Entschädigungsnorm kann die Nichtigkeit von Schutzanordnungen daher nicht mehr hergeleitet werden. Grundsätzlich erfordert eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums keine gesetzliche Entschädigungsregelung. Der Landesgesetzgeber kann aber gesetzlich einen Ausgleich festsetzen, um Inhalts- und Schrankenbestimmungen, die ausgleichspflichtig sind, in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bringen¹¹⁹. Diese Ausgleichszahlungen finden ihre Rechtsgrundlage nicht in Art. 14 Abs. 3 GG, da keine Enteignung vorausgeht, sondern in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, der Ausgleichsansprüche gewährt, um die Verwirklichung bestimmter für ihn bedeutsamer Ziele zu erreichen¹²⁰.

In diesem Sinne sind die Entschädigungsvorschriften bei Nutzungsbeschränkungen in den Landesnaturschutzgesetzen zu verstehen, auch wenn sie auf der früheren Rechtsprechung basie-

¹¹⁶ Lege, NJW 1993, 2565 ff.; Soell, NuR 1993, 303; BVerwG, Urteil vom 26.3.1998, 4 A 2.97 = NuR 1998, 604.

¹¹⁷ BVerwG, Urteil vom 15.2.1990, 4 C 47.89 = NuR 1990, 369; BVerwG, Beschluss vom 18.7.1997, 4 BN 5.97 = NuR 1998, 39; BVerfG, Beschluss vom 15.7.1981, 1 BvL 77/78 = BVerfGE 58, 320; BVerfG, Beschluss vom 19.6.1985, 1 BvL 57/79 = BVerfGE 70, 199; BVerwG, Beschluss vom 30.11.1988, 1 BvR 1301/84 = BVerfGE 79, 192; OVG Koblenz, Urteil vom 23.9.1992, 10 C 10084/88 = ZfW 1994, 290.

¹¹⁸ BVerwG, Beschluss vom 18.12.1995, 4 NB 8.95 = ZfBR 1996, 163; BGH, Urteil vom 23.1.1992, III ZR 265/89 = UPR 1992, 232; BayVGh, Urteil vom 28.10.1994, 9 N 97.03911 = NuR 1995, 290; BGH, Urteil vom 15.2.1996, III ZR 49/95 = NVwZ 1996, 930.

¹¹⁹ BVerfG, Beschluss vom 14.7.1981, 1 BvL 24/78 = BVerfGE 58, 145; BVerfG, Beschluss vom 30.11.1988, 1 BvR 1301/84 = BVerfGE 79, 192; BVerwG, Urteil vom 22.3.1987, 4 C 17-19.84 = BVerwGE 77, 298; BVerwG, Urteil vom 15.2.1990, 4 C 47.89 = NuR 1990, 371; Osterloh DVBl. 1991, 908.

¹²⁰ BVerwG, Urteil vom 15.2.1990, 4 C 47.89 = NuR 1990, 371.

ren und Nutzungsbeschränkungen als Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe behandeln¹²¹. Motiv des Gesetzgebers war es, dann einen Geldausgleich zuzusprechen, wenn die Beschränkungen über die Sozialbindung im Sinne der früheren Rechtsprechung hinausgingen und eine Enteignungsentschädigung erforderlich war. In solchen Fällen besteht heute ein Anspruch aus ausgleichspflichtiger Inhalts- und Schrankenbestimmung.

Obwohl die Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG nicht für ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen gilt, fordert die Rechtsprechung auch hierfür adäquat ausgestaltete Rechtsgrundlagen. **Salvatorische Klauseln**, die Ausgleichsansprüche im Falle einer „ausgleichspflichtigen Inhalts- und Schrankenbestimmung“ oder bei „Überschreitung der Sozialbindung“ vorhersehen, genügen diesen Anforderungen nicht. Das BVerfG hat dazu ausgeführt, dass in der **gesetzlichen Regelung selbst die Voraussetzungen konkret darzulegen sind, unter denen ein finanzieller Ausgleich gewährt** werden soll¹²². Die bis heute in vielen Landesnaturschutzgesetzen normierten salvatorischen Entschädigungsklauseln genügten dem nicht und seien daher verfassungswidrig. Das BVerfG geht in der genannten Entscheidung sogar noch weiter, indem es nicht nur vom Gesetzgeber verlangt, dass dieser bei der Bestimmung der Inhalte und Schranken des Eigentums im Gesetz auch die Voraussetzungen sowie die Art und den Umfang des Ausgleichs ansonsten unverhältnismäßiger Belastungen zu regeln hat. Darüber hinaus ist nach Auffassung des Gerichts auch die Verwaltung gehalten, bei der Aktualisierung von Eigentumsbeschränkungen **durch Verwaltungsakt zugleich über den ggf. erforderlichen Ausgleich zumindest dem Grunde** nach zu entscheiden. Auch diese Voraussetzungen seien vom Gesetzgeber zu schaffen¹²³.

5.2.2 Vorrang des Primärrechtsschutzes

Bislang zwingende Folge der vom BVerfG konzipierten Neufassung der Eigentumsdogmatik ist der **Vorrang des Primärrechtsschutzes** gegenüber der früher zulässigen sofortigen Liquidation von Entschädigungszahlungen bei den Zivilgerichten („Dulde und liquidiere“). Denn abweichend von der früheren Rechtsprechung bleibt eine Inhalt und Schranken bestimmende Vorschrift ihrem Rechtscharakter nach auch dann eine Regelung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG, wenn sie die verfassungsrechtlichen Grenzen überschreitet. Sie wandelt sich nicht in eine Enteignungs-

¹²¹ Ausführlich dazu Wagner, BayVBl. 1994, 705 ff.

¹²² BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, 1 BvL 7/91 = NuR 1999, 575; zu dieser Entscheidung u.a. Battis, NuR 2000, 421 ff.; Schmidt, NJW 1999, 2849 ff.; Stüer/Thorand, NJW 2000, 3737 ff.

norm, sondern sie ist dann rechtswidrig und muss vom Betroffenen vor den Verwaltungsgerichten angegriffen werden. Erst wenn verwaltungsgerichtlich geklärt ist, dass der angegriffene Bescheid zwar rechtmäßig ist, aus Verhältnismäßigkeitserwägungen aber mit einer finanziellen Ausgleichszahlung unterlegt werden muss, kann der betroffene Eigentümer liquidieren. Streitigkeiten über die Höhe (nicht über den Grund) der Ausgleichszahlung sind dann bei den Zivilgerichten zu führen.

Dieser Vorrang des verwaltungsgerichtlichen Primärrechtsschutzes wirkt im Zusammenhang mit der Errichtung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 einige höchst praxisrelevante Fragen auf, da in diesem Zusammenhang noch weitgehend ungeklärt ist, ob und an welcher Stelle den Eigentümern überhaupt Rechtsschutzmöglichkeiten eingeräumt werden. Bevor daher in FFH- und Vogelschutzgebieten Ansprüche auf finanzielle Ausgleichszahlungen notfalls zivilgerichtlich durchgesetzt werden können, muss geklärt werden, ob und in welchen Fällen eine vorherige verwaltungsgerichtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit einzelner Schutzausweisungen oder Schutzanordnungen erforderlich ist.

5.2.2.1 Rechtsschutzmöglichkeiten Natura 2000

Rechtsschutzmöglichkeiten für die von der Ausweisung von FFH- und Vogelschutzgebieten betroffenen privaten Waldbesitzer bestehen in zweierlei Richtung: Zum einen gegen die **Auswahl** eines Schutzgebietes, zum anderen gegen **Beschränkungen der forstlichen Nutzung** im weiteren Vollzug. Rechtsschutz ist daher auf mehreren Ebenen (zu verschiedenen Zeiten) denkbar, nämlich gegen

?? (u.U.) die nationale Gebietsauswahl bzw. Gebietsmeldung,

?? (u.U.) die nationale Einvernehmenserteilung zum Entwurf der Gemeinschaftsliste,

?? (u.U.) die Aufnahme eines Gebietes in die Gemeinschaftsliste,

?? die Inschutznahme eines Gebietes durch Rechtsverordnung (bzw. gegen dort normierte Bewirtschaftungsregelungen),

¹²³ BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, 1 BvL 7/91 = NuR 1999, 575 f.; zu dieser Entscheidung u.a. Battis, NuR 2000, 421 ff.; Schmidt, NJW 1999, 2849 ff.; Stüer/Thorand, NJW 2000, 3737 ff.

?? die (teilweise oder vollständige) Versagung einer gesetzlich oder verordnungsrechtlich vorgesehenen Gestattung (Genehmigung/Erlaubnis, Befreiung),

?? (u.U.) einen feststellenden Bescheid,

?? eine Einstellungs- und/oder Wiederherstellungsanordnung,

?? einen Bußgeldbescheid.

a) Aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung der FFH-RL konnte bislang tatsächlich nur Rechtsschutz gegen die **nationale Auswahl und Meldung** von FFH-Gebieten bzw. die Meldung von Vogelschutzgebieten in Anspruch genommen werden. Diese Klagen wurden als **vorbeugende Unterlassungsklagen** (i.d.R. im Rahmen von Eilverfahren) geführt. Sie wurden ausnahmslos unter Hinweis auf fehlende Antrags- bzw. Klagebefugnis, fehlendes qualifiziertes Rechtsschutzinteresse sowie aufgrund der Klassifizierung der nationalen Gebietsmeldung als nicht rechtsmittelfähige behördliche Verfahrenshandlung als unzulässig zurück gewiesen¹²⁴.

Die Gerichte begründen ihre Ablehnung vorbeugenden Rechtsschutzes mehr schlecht als recht¹²⁵ damit, dass die nationale Gebietsauswahl und –meldung nur ein Teil des gesamten Auswahlverfahrens darstelle, bei dem zudem nur naturschutzfachliche Aspekte geprüft werden könnten. Es sei zwar richtig, dass gemeldete Gebiete als „potenzielle“ FFH-Gebiete gewissen Beschränkungen unterlägen, jedoch seien diese unabhängig von der Meldung: Würde ein fachlich geeignetes Gebiet nicht gemeldet werden, wäre dieses als sich objektiv „aufdrängendes“ Gebiet i.S.d. Rechtsprechung des BVerwG geschützt. Auch sei nachträglicher Rechtsschutz ausreichend, da die Frage der korrekten fachlichen Gebietsauswahl dort – z.B. im Rahmen der Normenkontrolle eines als nationalen Schutzgebiets gesicherten FFH-Gebiets – geprüft werden könne. Auch in der bisweilen unterbliebenen oder unzureichenden Beteiligung der Eigentümer wurde kein Verstoß gegen Art. 14 GG (oder etwa gegen § 28 VwVfG) gesehen, da eine solche aufgrund der rein naturschutzfachlichen Bewertung der Gebiete ohnehin entbehrlich sei. Die Er-

¹²⁴ Zuletzt etwa VG Gießen, Beschluss vom 2.5.2000, 1 G 804/00 = NuR 2000, 712; VG Oldenburg, Beschluss vom 29.6.2000, 1 B 2016/00 = NuR 2000, 713; OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.7.2000, 3 N 1605/00 = NuR 2000, 711; VG Düsseldorf, Beschluss vom 21.12.2000, 4 K 6745/99, n.v.; VG Frankfurt/M., Beschluss vom 2.3.2001, 3 G 501/01 – NuR 2001, 415; VG Schleswig, Urteil vom 28.6.2001, 1 A 262/99 u.a., n.v.

¹²⁵ Scharfe Kritik bei T. Giesen, Rechtsschutzmöglichkeiten und Verteidigungslinien betroffener Waldbesitzer, Vortragsmanuskript Tagung DVF 22.9.2001 (Seminar 1, Referat IV), S. 14 ff.

folgessaussichten für klagewillige Eigentümer haben sich seit der Entscheidung des EuGH vom 7.11.2000¹²⁶ weiter vermindert.

b) Die nächste Klagemöglichkeit könnte u.U. nunmehr im Zusammenhang mit der **Erteilung des Einvernehmens** durch den Bund (bzw. vorab durch die Länder) hinsichtlich des von der EU-Kommission vorgelegten Entwurfs der Gemeinschaftsliste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 FFH-RL bestehen. Findet die vom Generalstaatsanwalt beim EuGH *Lèger* im Verfahren „Severn-Estuar“ vertretene Auffassung, bei der Beurteilung der von den Mitgliedsstaaten gemeldeten Gebiete durch die EU-Kommission seien auch wirtschaftliche u.a. Belange i.S.d. Art. 2 Abs. 3 FFH-RL zu berücksichtigen, Unterstützung durch den EuGH, dann könnten die Mitgliedsstaaten an dieser Stelle politische und wirtschaftliche Erwägungen in ihre Entscheidung einbeziehen. Dies würde u.U. zu einer Klagebefugnis der von Gebietsausweisungen betroffenen Eigentümer führen¹²⁷. Da jedoch auch dieses Einvernehmen nur einen weiteren Schritt auf dem Weg zur abschließenden Gebietslistung darstellt, an den sich ausweislich Art. 4 Abs. 5 FFH-RL noch keine unmittelbaren Rechtsfolgen für die Eigentümer knüpfen, müssten die nationalen Verwaltungsgerichte – soweit sie ihrer bisherigen Argumentation folgen wollen – auch weiterhin die Zulässigkeit derartiger Klagen verneinen.

c) Nach herrschender Meinung besteht die erste zulässige Rechtsschutzmöglichkeit gegen die abschließende und verbindliche **Aufnahme eines Gebiets in die Gemeinschaftsliste** durch die EU-Kommission nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 i.V.m. Art. 21 FFH-RL. Denn hieran knüpfen sich erstmals unmittelbare Rechtsfolgen aus der FFH-RL selbst, da Art. 4 Abs. 5 FFH-RL anordnet, dass die gelisteten Gebiete – unabhängig von existierenden oder noch nicht vorhandenen nationalen Regelungen – unmittelbar den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL (unmittelbares Verschlechterungs- und Störverbot, Verträglichkeitsvorbehalt für Projekte und Pläne, restriktive Ausnahmeregelungen) unterliegen. Da es sich bei der Gebietslistung durch die Kommission um einen Rechtsakt eines EU-Organs handelt, der nicht durch die nationalen Gerichte überprüft werden kann, kommt hierfür jedoch allenfalls die Nichtigkeitsklage gem. Art. 230 EGV zum EuG I. Instanz in Betracht.

Prüfungsmaßstab wäre hierbei ausschließlich die Vereinbarkeit der Aufnahmeentscheidung mit den Vorgaben der FFH-RL, was im Ergebnis auf eine bloße Missbrauchskontrolle der von der Kommission angelegten fachlichen Auswahl- und Beurteilungskriterien hinauslaufen würde. Den von der Ausweisung betroffenen Eigentümern wäre hiermit nur wenig geholfen. Zudem basiert

¹²⁶ EuGH, Urteil vom 7.11.2000, C-371/98 („Severn-Estuar“) = ZUR 2001, 78 ff.

¹²⁷ In diese Richtung geht das VG Frankfurt/Main, Beschluss vom 2.3.2001, 3 G 501/01 = NuR 2001, 415.

die von den nationalen Verwaltungsgerichten vertretene Auffassung, es könne gegen die Gebietslistung durch die EU-Kommission Nichtigkeitsklage zum EuG I. Instanz erhoben werden, auf einer einzigen Literaturmeinung¹²⁸. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch mehr als fraglich, ob sich das EuG I. Instanz überhaupt für zuständig erklären wird. T. GIESEN¹²⁹ weist zurecht darauf hin, dass keineswegs geklärt ist, ob es sich bei der Listung von Gebieten durch die Kommission überhaupt um eine technische Entscheidung i.S.d. Art. 249 S. 3 EGV handelt. Diese Einstufung wäre aber Voraussetzung für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage. Ebenso wenig könne zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden, ob die Aufnahme eines Gebietes in die Gemeinschaftsliste die Eigentümer unmittelbar und individuell i.S.d. Art. 230 Abs. 4 EGV betreffen würde, setzten doch die europäischen Gerichte hierfür grundsätzlich namentliche Nennung und nicht lediglich objektive Geltung voraus. Und schließlich dürfte es schon deshalb an einer unmittelbaren Betroffenheit fehlen, da für die Begründung von Nutzungseinschränkungen noch das Dazwischentreten nationalen Rechts nach Art. 249 Abs. 3 EGV Voraussetzung sei. Sollte das EuG I. Instanz diesen Überlegungen im weiteren Verlauf folgen und seine Zuständigkeit verneinen, würde die verfassungsrechtlich indiskutable Situation eintreten, dass den Eigentümern in der Phase der Gebietsauswahl Rechtsschutz von den nationalen Gerichten unter Hinweis auf die tatsächlich nicht gegebene Zuständigkeit eines europäischen Gerichts versagt worden wäre.

d) § 19 b Abs. 2 BNatSchG sieht als eine Möglichkeit der späteren Sicherung der FFH-Gebiete ihre verbindliche Inschutznahme nach § 12 Abs. 1 BNatSchG (als Nationalpark, Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, etc.) an. Soweit diese Ausweisung – wie i.d.R. landesrechtlich vorgesehen – durch Rechtsverordnung oder Satzung geschieht, besteht in den meisten Bundesländern (die in ihren Ausführungsgesetzen zur VwGO entsprechende Bestimmungen enthalten), die Möglichkeit, ein **Normenkontrollverfahren** durchzuführen. In diesem Rahmen ließe sich die Rechtmäßigkeit sowohl der nationalen als auch der durch die EU-Kommission erfolgenden Auswahlentscheidung überprüfen. Da diese Auswahlentscheidung anhand der in der FFH-RL festgelegten Kriterien zu erfolgen hat, müsste das nationale Verwaltungsgericht bei Zweifeln die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegen, könnte also nicht selbst die Nichtigkeit der Norm feststellen. Dieser Vorlagezwang erstreckt sich allerdings nicht auf diejenigen Fragestellungen, die von der FFH-RL in die autonome Entscheidungsgewalt der Mitgliedsstaaten gestellt werden, also v.a. die Frage, ob das Gebiet überhaupt im Wege der hoheitlichen Inschutznahme gesichert werden darf (Prüfung der Schutzwürdigkeit, der Schutzbedürftigkeit sowie der ord-

¹²⁸ Ewer, NuR 2000, 361; kritisch dazu Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage 2001, S. 244 f. sowie T. Giesen Rechtsschutzmöglichkeiten und Verteidigungslinien betroffener Waldbesitzer, Vortragsmanuskript Tagung DVF 22.9.2001 (Seminar 1, Referat IV), S. 25 f.

¹²⁹ T. Giesen, Rechtsschutzmöglichkeiten und Verteidigungslinien betroffener Waldbesitzer, Vortragsmanuskript Tagung DVF 22.9.2001 (Seminar 1, Referat IV), S. 25.

nungsgemäßen Ausübung des Rechtssetzungsermessens; hier auch Prüfung des Vorliegens alternativer Methoden der Sicherung, z.B. durch Vertragsnaturschutz). Diese Frage kann vom nationalen Gericht entschieden werden und u.U. zur Feststellung der Nichtigkeit der Verordnung führen.

e) Sofern gesetzlich oder in einer Schutzgebietsverordnung vorgesehene **Gestattungen** (Genehmigungen/Erlaubnisse, Befreiungen) dem Antragssteller ganz oder teilweise verwehrt oder nur unter Auflagen erteilt werden, kann dieser gegen die ihn in seinen Rechten berührende behördliche Entscheidung (nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens) gerichtlich vorgehen. Soweit sich diese Entscheidung auf die FFH-Eigenschaft der streitgegenständlichen Flächen stützt, haben die Gerichte im Wege der **Inzidentkontrolle** auch die Rechtmäßigkeit der Auswahl, also der naturschutzfachlichen Eignung dieser Flächen zu überprüfen. Bestehen insoweit Zweifel, muss die Angelegenheit dem EuGH vorgelegt werden. Dieser Weg könnte bereits jetzt beschritten werden, wenn die Erteilung einer Gestattung in einem der von den Bundesländern gemeldeten Gebiete unter Hinweis auf die Eigenschaft der Fläche als „potenzielles“ FFH-Gebiet und der sich daraus ergebenden besonderen rechtlichen Bindungen abgelehnt werden würde.

f) Zu diskutieren wäre, ob gegen die **Mitteilung** der Behörde, es handele sich bei einem beabsichtigten Vorhaben (z.B. der Erstaufforstung einer Fläche) um ein Projekt i.S.d. § 19 a Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG mit der Folge einer vorab durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung, eine Rechtsschutzmöglichkeit eingeräumt werden muss. Trotz der u.U. erheblichen Kosten, die dem Antragssteller mit unsicheren Erfolgsaussichten bei Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung entstehen können, ist in dieser Mitteilung aber wohl kein rechtsmittelfähiger Bescheid zu sehen, da sie keine abschließende Sachentscheidung i.S.v. § 44 a VwGO darstellt.

g) Bei Maßnahmen, für die weder ein Anzeige- noch ein Gestattungsbedürfnis besteht (z.B. bei Wiederaufforstungen) besteht die Gefahr, dass die Eigentümer mit einer **Einstellungs- und/oder Wiederherstellungsanordnung** konfrontiert werden. Hiergegen ist Rechtsschutz möglich. Im Rahmen der Inzidentkontrolle (unter Vorlage zum EuGH) könnte dabei auch die Rechtmäßigkeit der fachlichen Auswahlentscheidung gerichtlich überprüft werden.

h) **Bußgeldbescheide** können für Beeinträchtigungen oder die Zerstörung von Flächen in Schutzgebieten erlassen wird, da derartige Handlungen Ordnungswidrigkeitstatbestände nach den Landesnaturschutzgesetzes darstellen. Hiergegen ist Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten (also nicht den Verwaltungsgerichten) zulässig. Während der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz ab der II. Instanz als Zulassungsverfahren ausgestaltet und deshalb stark eingeschränkt ist (§ 124 VwGO), ist vor den ordentlichen Gerichten grundsätzlich eine weitere Tatsa-

cheninstanz eröffnet. Dies eröffnet den betroffenen Eigentümern einen deutlich effektiveren Rechtsschutz als vor den Verwaltungsgerichten.

5.2.2.2 Prüfungsmaßstab

Zu beachten ist allerdings, dass der Prüfungsmaßstab bei Klagen gegen die **Rechtmäßigkeit der Auswahl von Schutzgebieten** von vornherein starken Einschränkungen unterliegt. Denn der den Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission eingeräumte naturschutzfachliche Auswahl- und Beurteilungsspielraum nach Art. 4 FFH-RL besteht im Wesentlichen in dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung der FFH-RL, nicht aber im Interesse der Eigentümer. Beurteilungs- und Ermessensfehler können den Betroffenen nach ständiger Rechtsprechung aber nur dann in seinen Rechten verletzen, wenn die Beurteilungs- oder Ermessensermächtigung zumindest auch dem Schutz seiner Rechte dient. Genau dies wird aber hinsichtlich der im Rahmen der Gebietsauswahl und Listung zu treffenden naturschutzfachlichen Einschätzung bislang nicht anerkannt¹³⁰.

Anders sieht es dagegen bei künftigen Klagen gegen die **Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten** (z.B. Versagung einer Erstaufforstungs- oder Kahlhiebsgenehmigung) aus. Im Rahmen einer hiergegen vom betroffenen Eigentümer erhobenen Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muss zunächst auch die Rechtmäßigkeit der das Verbot begründenden FFH-Gebietsausweisung inzident überprüft werden. Im Hinblick auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Einzelanordnung ergeben sich dagegen keine Besonderheiten, da auch hier die Vereinbarkeit des Verwaltungsakts mit seiner Rechtsgrundlage (z.B. der Schutzverordnung) sowie – vor diesem Hintergrund – die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Anordnung überprüft werden müssen. Da es um die Vereinbarkeit einer vom Eigentümer beabsichtigten Nutzung mit den Schutzziele des jeweiligen FFH- oder Vogelschutzgebiets geht, ist hierbei sorgfältig zu prüfen, ob diese Nutzung zu einem Verstoß gegen die in diesem Gebiet geltenden schutzzweckorientierten Erhaltungsziele oder sonst zu einer erheblichen Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile führen kann. Ist dies nicht der Fall, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der von ihm beantragten Genehmigung.

Im Hinblick auf die einleitend aufgeworfene Fragestellung, in welchen Fallgestaltungen die von der Ausweisung eines FFH- oder Vogelschutzgebiets betroffenen Waldbesitzer zunächst eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns einho-

¹³⁰ Ausdrücklich VG Frankfurt/M., Beschluss vom 2.3.2001, 3 G 501/01 – NuR 2001, 418.

len müssen, bevor sie in den Genuss von Ausgleichszahlungen kommen können, lässt sich daher folgendes Ergebnis festhalten: Die **Eigentümer müssen nicht gegen die Auswahl und Listung der europäischen Schutzgebiete, wohl aber gegen die auf dieser Grundlage ergangenen mitgliedsstaatlichen Maßnahmen vorgehen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass die in Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erlassene nationale (z.B. Naturschutzgebiets-)Verordnung angegriffen werden muss, und es wird generell bedeuten, dass die auf gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Grundlage ergehenden belastenden Verwaltungsakte angegriffen werden müssen.** Einschränkend ist dabei allerdings zu beachten, dass die Notwendigkeit vorhergehenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes nur im Konfliktfall besteht, d.h. in den Fällen, in denen nicht auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis Leistungshonorierungen, Fördergelder oder Ausgleichszahlungen gewährt werden. Soweit es in diesen Fällen ausschließlich um Grund oder Höhe eines vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsanspruchs geht, kann direkt auf Leistung geklagt werden, ohne dass eine vorherige gerichtliche Klärung der Rechtmäßigkeit der Nutzungsregelung erforderlich wäre.

5.2.3 Billigkeitsausgleich

Wie schon gezeigt wurde, kann der Gesetzgeber neben den zwingenden Ausgleichsleistungen im Rahmen zulässiger, aber unverhältnismäßiger Eigentumsbestimmungen freiwillige Ausgleichszahlungen gewähren, um auf diese Weise Bewirtschaftungsbeschränkungen abzugelten, die sich unstrittig noch im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums halten. Derartige Nutzungsbeschränkungen sind zwar Inhaltsbestimmungen i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG, die dafür geleisteten Ausgleichszahlungen unterfallen jedoch nicht dem Schutzbereich der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG. Der dennoch gewährte freiwillige Ausgleich zielt hier auf einen **Interessenausgleich** von Naturschutz und land- bzw. forstwirtschaftlicher Bodennutzung ab und soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Forstwirtschaft ebenso wie die Landwirtschaft in ungleich höherem Maße als andere auf die Nutzung des Bodens angewiesen und damit auch in relativ stärkerem Umfang von Nutzungseinschränkungen umweltrechtlicher Art betroffen ist¹³¹. In der Praxis sind die Grenzen zwischen verfassungsrechtlich gebotenen und freiwilligen Ausgleichszahlungen allerdings fließend.

¹³¹ In diesem Sinne etwa Axer, DVBl. 1999, 1533 ff.

Soweit die Naturschutzgesetze derartige Ausgleichsregelungen enthalten und diese mit einem **Rechtsanspruch** ausstatten, entfällt, wie bereits ausgeführt, das ansonsten bestehende Erfordernis des zunächst einzuschlagenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. In diesen Fällen können die betroffenen Eigentümer unmittelbar Leistungsklage erheben, um Grund und Höhe ihres Zahlungsanspruchs gerichtlich klären zu lassen.

5.2.4 Exkurs: Finanzielle Ausgleichsansprüche der Kommunen

Juristischen Personen des öffentlichen Rechts, u.a. also Gebietskörperschaften wie Bund, Ländern und Gemeinden, steht das Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht zu. Denn die Grundrechte gelten gem. Art. 19 Abs. 3 GG für juristische Personen nur, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Wie alle materiellen Grundrechte betrifft die verfassungsrechtliche Eigentumsgewährleistung wesensgemäß das Verhältnis des Einzelnen in seiner Privatsphäre zur öffentlichen Gewalt. Damit ist es nach Auffassung des BVerfG nicht vereinbar, den Staat selbst zum Teilhaber oder Nutznießer der Grundrechte zu machen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts befinden sich danach grundsätzlich nicht in einer „**grundrechtstypischen Gefährdungslage**“¹³². Eine Ausnahme soll nur für solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, die, wie z.B. Universitäten, aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben unmittelbar einem durch bestimmte Grundrechte geschützten Lebensbereich zugeordnet sind oder ihm, wie die Kirchen und andere mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts versehenen Religionsgemeinschaften, kraft ihrer Eigenart zugehören¹³³.

Von diesem Grundgedanken ausgehend hat das BVerfG zunächst die Geltung der Grundrechte für juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich verneint, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Dies habe ebenso für Gemeinden zu gelten, die selbst *außerhalb* des Bereichs der Wahrnehmung hoheitlicher Tätigkeiten nicht Rechtsinhaber des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG sein könnten. Denn dieses Grundrecht schütze nicht Privateigentum schlechthin, sondern vielmehr nur das *Eigentum Privater*¹³⁴. Damit ist den Gemeinden als juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Berufung auf den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz nicht nur versagt, soweit ihr Eigentum der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient, sondern auch soweit es sich um **fiskalisches Eigentum**, z.B. an Waldflächen, handelt.

¹³² BVerfG, Beschluss vom 8.7.1982 = BVerfGE 61, 82 (105 ff.).

¹³³ BVerfG, a.a.O., S. 105 ff.; BVerfG, Beschluss vom 23.3.1988 = BVerfGE 78, 101, 102.

¹³⁴ BVerfG, a.a.O., S. 105 ff.; BVerfG, a.a.O., S. 101, 102.

Obwohl diese Rechtsprechung nicht unkritisch kommentiert wurde¹³⁵, ist sie vom überwiegenden Teil des eigentumsrechtlichen Schrifttums unterstützt worden¹³⁶. Sie gibt daher die herrschende Rechtsauffassung wieder.

Auch wenn Art. 14 GG somit seinem Wesen nach nicht auf Körperschaften des öffentlichen Rechts anwendbar ist, so folgt daraus doch nur, dass Kommunen nicht Begünstigte von Ansprüchen sein können, die sich unmittelbar aus Art. 14 GG ergeben, also nicht auf einer einfachgesetzlichen Grundlage beruhen. Dagegen haben die Gerichte stets ausdrücklich betont oder jedenfalls stillschweigend vorausgesetzt, dass der fehlende grundrechtliche Schutz auf verfassungsrechtlicher Ebene einen **weitergehenden Schutz auf einfachgesetzlicher Ebene nicht ausschließt**¹³⁷. Dies ist bisher vor allem hinsichtlich der Frage, ob eine Gemeinde gem. § 9 Abs. 2 LuftVG, § 74 Abs. 2 VwVfG Schutz vor unzulässigen Lärmeinwirkungen bzw. ggf. Entschädigungsleistungen verlangen kann¹³⁸, aber auch für Entschädigungsregelungen im Wasserstraßengesetz oder nach dem Bayerischen Enteignungsgesetz¹³⁹, diskutiert worden. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung kann festgestellt werden, dass der Schutz einfacher Gesetze für Körperschaften des öffentlichen Rechts jedenfalls dann durchgreift, wenn die einfachgesetzlichen Rechtsgrundlagen nicht ausdrücklich zwischen den Rechtsträgern differenzieren.

Aus diesem Grunde verliert auch das Eigentum der Gemeinden mit der Versagung des Grundrechtsschutzes nicht zwangsläufig seine finanzielle Ausgleichs- bzw. Entschädigungsfähigkeit. Denn diese ist, wie dargestellt, nicht an verfassungsrechtliche Merkmale gebunden, sondern ergibt sich aus der gesetzlichen Ausgestaltung des Eigentums als vermögenswertes Recht. Aus dem Fehlen des Grundrechtsschutzes folgt daher nur, dass eine Entschädigung – jedenfalls aufgrund Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG – verfassungsrechtlich nicht geboten ist. Es bleibt aber der **Regelung durch den einfachen Gesetzgeber überlassen, ob solches Eigentum ohne oder nur gegen finanziellen Ausgleich beschränkt oder entzogen werden kann**. Einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für die Entschädigung der Gemeinden wegen Entziehung ihres Eigentums sind die Enteignungsgesetze der Länder. Einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für den

¹³⁵ Mögele, NJW 1983, 805; Englisch, Die verfassungsrechtliche Gewährleistung kommunalen Eigentums im Geltungskonflikt von Bundes- und Landesverfassung, 1993.

¹³⁶ Papier in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand 1996, Art. 14 Rz. 204 ff.; Bryde in v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, 5. Auflage 2000, Art. 14 Rz. 8; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 5. Auflage 2000, Art. 14 Rz. 20.

¹³⁷ BVerwG, Urteil vom 30.5.1984 = BVerwGE 69, 256 (261); BVerwG, Urteil vom 29.1.1991 = BVerwGE 87, 332 (391); BVerwG, Urteil vom 27.3.1992 = BVerwGE 90, 96 (101 f.); BVerwG, Urteil vom 24.11.1994 = BVerwGE 97, 143 (151 f.); BVerwG, Urteil vom 28.3.1996 = LKV 1996, 455; BGH, Urteil vom 3.3.1983 = DVBl. 1983, 630 f.; Bay-ObLG = BayVBl. 1975, 305 f.; BGH DVBl. 1983, 630 f.; aus der Literatur: Bambey, DVBl. 1983, 938 f.; Wahl, NVwZ 1990, 926.

¹³⁸ BVerwGE 69, 256 (261); BVerwGE 87, 332 (391).

Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen sind die entsprechenden Ausgleichs- und Entschädigungsvorschriften in den Naturschutzgesetzen der Länder. Dort findet sich, soweit ersichtlich, keinerlei Begrenzung des Adressatenkreises auf die privaten Eigentümer, sodass die Gemeinden ebenso wie alle anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Regelungen auch in den Genuss von Ausgleichszahlungen kommen können.

6. Zulässigkeit und Grenzen der Beschränkung des Waldeigentums

Gesetz- und Verordnungsgeber haben, wenn sie eigentumsrelevante Regelungen erlassen wollen, eine **Abwägung** der öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen. Dies gilt ebenso für die Verwaltung, wenn sie Rechtsvorschriften, insbesondere in Genehmigungs- oder Befreiungsverfahren, vollzieht. Private Interessen sind dabei nicht Spekulationsmasse, denn Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG enthält eine **Institutsgarantie** des Eigentums, die nach der Rechtsprechung des BVerfG drei Aspekte beinhaltet: Das Eigentum ist als privatnütziges Eigentum geschützt, der Eigentümer muss über sein Eigentum zumindest grundsätzlich frei verfügen können, und das Eigentum muss in seiner Substanz erhalten bleiben.

Innerhalb der Abwägung kommt vor allem dem **Verhältnismäßigkeitsgebot** besondere Bedeutung zu. Naturschutzrechtlich begründete Eingriffe in den Schutzbereich des Waldeigentums können daher generell nur zulässig sein, wenn

- ?? die **Schutzwürdigkeit** und **Schutzbedürftigkeit** einer Fläche, eines Biotops, einer Art (etc.), nachgewiesen ist,
- ?? die **Eignung** und **Erforderlichkeit** der Nutzungsregelungen zur Erreichung der angestrebten Schutzziele nachgewiesen ist,
- ?? die Maßnahmen dem Eigentümer im Hinblick auf den mit ihnen angestrebten Erfolg (insbesondere wirtschaftlich) **zumutbar** sind.

Abwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung geben den Rahmen der Einzelfallentscheidung vor. Da aber weder das BNatSchG noch die Landesnaturschutzgesetze im Detail Aussagen enthalten, in welchen Fällen die Waldbesitzer Nutzungseinschränkungen hinnehmen müssen und

¹³⁹ BayObLG, BayVBl. 1975, 305 f.; BGH DVBl. 1983, 630 f.

wann hierfür Ausgleichsansprüche entstehen können, sollen an dieser Stelle **rechtliche Maßstäbe** entwickelt werden, an denen sich die Beurteilung der Zulässigkeit und Ausgleichsbedürftigkeit von Naturschutzaufgaben ausrichten kann. Hierfür lassen sich einerseits die beschriebenen allgemeinen Grundsätze des Eigentumsrechts heranziehen. Darüber hinaus enthalten aber auch die Wald- und Naturschutzgesetze selbst, für sich betrachtet oder in der Zusammenschau, wertvolle Hinweise¹⁴⁰. Dabei muss man sich aber stets vor Augen halten, dass dies nur abstrakte Wertungen sind, die **im Einzelfall zu abweichenden Ergebnissen** führen können.

6.1 Grenzen der Abwägung

Das Waldeigentum ist in der Abwägung durch gewisse Leitvorgaben geschützt, die dem staatlichen Gestaltungsvorrang bei der Festlegung von Eigentumsinhalten Grenzen setzen. Von großer Bedeutung ist hierbei vor allem, ob sich Naturschutzaufgaben auf bereits verwirklichte, bestandsgeschützte oder auf nur mögliche, bislang aber nicht ausgeübte Nutzungen beziehen. Der legal geschaffene **Eigentumsbestand** ist generell geschützt, in ihn darf ohne Einwilligung des Eigentümers (Ausnahme: Enteignung gegen Entschädigung) nicht eingegriffen werden. Vor diesem Hintergrund gilt:

Unstrittig ist, dass die **bisherige Bewirtschaftung** eines Waldes einschließlich der im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Bestandsschutz genießt. Handelt es sich hierbei z.B. um einen standortgemäßen Fichtenbestand, kann kein vorzeitiger Umbau des Bestandes verlangt werden, auch nicht in FFH-oder sonstigen mit einem restriktiven Schutzstatus versehenen Gebieten.

Auch nach Endnutzung eines Bestandes ist die **forstwirtschaftliche Nutzung** als solche weiter zulässig, da diese in ihrem Bestand geschützt ist. Und obgleich die Eigentumsgarantie grundsätzlich nicht die Befugnis umfasst, ein Grundstück auf die wirtschaftlich ertragreichste Weise zu bewirtschaften, so besteht doch auch ein genereller Bestandsschutz der Eigentumsposition **Wirtschaftswald**. Nach ständiger Rechtsprechung greift die Eigentumsgarantie jedenfalls in den Fällen ein, in denen das Eigentum aufgrund von Naturschutzaufgaben seine Funktion als Wirtschaftsobjekt völlig einzubüßen droht (Aushöhlungsansatz, Eigentum als „leere Hülle“)¹⁴¹. Dies

¹⁴⁰ Vgl. dazu schon Ehlers, VVDStRL 51 (1992), 227 ff.; Wagner, Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft, Augsburg 1996, S. 143 ff.

¹⁴¹ Z.B. BVerwG, Urteil vom 13.4.1983, 4 C 21.79 = BVerwGE 67, 97.

muss der Eigentümer nicht hinnehmen, zumindest wird ihm dann ein Übernahmeanspruch gegen den Staat eingeräumt.

Umgekehrt sind **qualitative Änderungen oder räumliche Erweiterungen** der Eigentumsnutzung nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht vom Bestandsschutz umfasst, sodass eine Festschreibung auf den Status quo der bisherigen Nutzung unter diesem Aspekt im Einzelfall zulässig sein kann. Fraglich ist aber, was unter einer Änderung der bisherigen Nutzung zu verstehen ist. In jedem Fall die **Änderung der Art der Bodennutzung**, sodass Erstaufforstungen und Waldumwandlungen gewissen Einschränkungen unterliegen können. Die Waldgesetze unterwerfen daher beide Maßnahmen einem Genehmigungsvorbehalt. Anders dagegen bei **Änderungen innerhalb der forstlichen Bewirtschaftung**. Derartige Maßnahmen sind walddesetzlich im Regelfall zulässig, nur der Kahlhieb (und auch hier i.d.R. erst ab einer bestimmten Größe) ist nach einigen Landesgesetzen genehmigungspflichtig. Im begründeten Einzelfall kann der Bestandsschutz daher zwar unter Umständen für großflächige Kahlhiebe entfallen, niemals aber, wenn es z.B. um die kleinflächige sukzessive Einbringung weiterer standortgemäßer Baumarten in vorhandene Bestände geht. Derartige Maßnahmen können i.d.R. nicht untersagt werden. Soweit dies aus zwingenden naturschutzfachlichen Gründen im Ausnahmefall doch einmal zulässig sein sollte, ist dies zu entschädigen.

Dementsprechend richtet sich die **Dauer des Bestandsschutzes** für einen Waldbestand maßgeblich nach dem angewandten Verjüngungsverfahren. Im Fall einer großflächigen Endnutzung (Kahlhieb bis zur übermäßigen Vorratsabsenkung) kann der Bestandsschutz im Einzelfall hinsichtlich der bisherigen Baumartenzusammensetzung (nicht aber hinsichtlich der forstlichen Bodennutzung sowie des Rechts, einen bewirtschaftungsfähigen Bestand neu zu begründen) im Zeitpunkt der Nutzung entfallen. Bei kleinflächigen Verjüngungsverfahren besteht dagegen regelmäßig Bestandsschutz, der sich (als eigentumskräftig verfestigte Anspruchsposition) bei nicht unmittelbar ausgeübten Nutzungen jedenfalls auf alle gleichartigen oder folgerichtigen Formen der Nutzungen erstreckt. Vom Schutzbereich des Art. 14 GG bleibt daher umfasst, was im aufstockenden Waldbestand bereits angelegt ist, sich daraus also folgerichtig entwickelt hat. Dies gilt insbesondere für Naturverjüngungen bzw. für solche waldbaulichen Verfahren, die kleinflächig und unter Einsatz von Naturverjüngungen arbeiten (Plenter-, Femel-, ggf. auch Schirmschlagbewirtschaftung).

6.2 Richtpunkte der Abwägung

Da die gesetzlichen Inhaltsbestimmungen die Rechte und Pflichten der Eigentümer generell und abstrakt festlegen, beurteilt sich die Verhältnismäßigkeit gesetzlicher Regelungen (formelle Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) nach einer **typisierenden Betrachtungsweise**. D.h., in personeller Hinsicht wird nicht auf den einzelnen, sondern generalisierend auf den **Durchschnittseigentümer** der von einer Vorschrift betroffenen Personengruppe abgestellt, in sachlicher Hinsicht grundsätzlich auf die Art des Eigentumsobjekts¹⁴². Typisierte Rechtsmaßstäbe bieten zudem die Fachgesetze selbst an. So gelten im Naturschutzrecht differenzierte Regelungen für allgemeine Flächen einerseits und Flächen mit besonderem Schutzstatus andererseits, überdies spezielle Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz.

Beim **Vollzug** derartiger Bestimmungen tritt an die Stelle der generell-abstrakten eine individuell-konkrete Verhältnismäßigkeitsprüfung, bei der die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Hierbei bestimmt sich die Zumutbarkeit von Maßnahmen vorrangig nach dem **verbleibenden Wert** der Fläche. Entscheidend sind daher die Restnutzungsmöglichkeiten auf der konkreten Fläche, nicht aber die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Eigentümers. Die bisherige Nutzung der Fläche, der dort erzielte Ertrag sowie die auf der Fläche angestrebten Nutzungsziele fließen mit in die Abwägung ein¹⁴³.

Die von Naturschutzaufgaben betroffenen Flächen sind stets auch als Bestandteile des **eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs** geschützt. Werden einzelne Flächen eines Forstbetriebes naturschutzrechtlich gesichert, dann entscheiden daher auch die Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb mit über die eigentumsrechtliche Zulässigkeit. Entscheidend sind daher auch die Ertragslage des Betriebes sowie insgesamt allgemeine betriebliche Zielsetzungen. Ebenfalls beachtlich sind Eingriffskumulationen, nämlich Beschränkungen des Eigentums, die für sich betrachtet nur geringe Belastungen mit sich bringen, in der Summe aber eine weitreichende Inanspruchnahme des einzelnen Eigentümers zur Folge haben. Die Verwaltung muss in diesen Fällen genau prüfen, ob zusätzliche (d.h., über die Einschränkungen aufgrund anderer Gesetze hinaus gehende) Eingriffe dem Eigentümer bzw. dem Gesamtbetrieb noch zumutbar sind¹⁴⁴.

Im Hinblick auf die **Maßnahmerichtung** ist das Eigentum relativ ungeschützt gegenüber Unterlassungsanordnungen, wenn hiermit ein bestehender Zustand durch Nichtvornahme beeinträchtigender Maßnahmen aufrechterhalten werden soll. Aktive Pflegemaßnahmen zur Bewahrung eines bestimmten naturnahen Zustandes einer Fläche können dem Eigentümer grundsätzlich

¹⁴² Ehlers, VVDStRL 51 (1992), 228.

¹⁴³ Wagner, Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft, Augsburg 1996, S. 145.

¹⁴⁴ Wagner, Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft, Augsburg 1996, S. 146.

nicht auferlegt werden, müssen allerdings u.U. von diesem geduldet werden. Die Verpflichtung, aktiv Maßnahmen zur Veränderung des bestehenden Zustandes durchzuführen oder die Durchführung derartiger Maßnahmen durch Dritte zu dulden (z.B. den vorzeitigen Umbau „nur“ standortsgemäßer in Bestände der potenziellen natürlichen Vegetation), kann vom Eigentümer zu meist mit guten Erfolgsaussichten abgewehrt werden¹⁴⁵.

6.3 Gesetzliche Leitvorgaben

Die Forstwirtschaft ist ebenso wie der Schutz von Natur und Landschaft bereits umfangreich gesetzlich geregelt. Der Gesetzgeber kann hier also lediglich noch ausformen, weiterentwickeln oder ändern, wie er es im Naturschutzrecht derzeit z.B. mit der Neufassung des BNatSchG vorhat. Die vollziehende Verwaltung ist jedoch in ihrem Handeln an die gesetzlichen Vorgaben der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Bundes- und Landeswald- und –naturschutzgesetze, gebunden. Die hier enthaltenen Leitbilder, Wertungen und systematischen Zusammenhänge müssen in die Abwägung der widerstreitenden Belange miteingestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Waldgesetze auch Naturschutzaspekte regeln und daher gegenüber dem Naturschutzrecht grundsätzlich als **vorrangige Spezialregelungen** anzusehen sind¹⁴⁶. Dort, wo der Gesetzgeber die Anwendung naturschutzrechtlicher Vorschriften auf forstliche Sachverhalte vorgesehen hat, stellen die Waldgesetze den Bezugspunkt für Bewirtschaftungsauflagen dar und wirken insoweit ermessenssteuernd und –begrenzend¹⁴⁷.

6.3.1 Waldgesetzliche Leitvorgaben

(1) Waldumwandlung

Der in den Zielbestimmungen des § 1 BWaldG und den entsprechenden Regelungen der Landeswaldgesetze verankerte Grundsatz der Walderhaltung impliziert, dass die **Versagung einer Waldumwandlungsgenehmigung** aus ökologischen Gründen regelmäßig rechtmäßig ist und auch ohne Ausgleichszahlungen hingenommen werden muss, wenn und soweit die naturschutzfachlichen Belange in hinreichend konkreter Form benannt werden und ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden kann. Dieses Ergebnis entspricht auch allgemeinen eigentumsrechtlichen Erwägungen. Weder ist die Bestandsgarantie des Art. 14 Abs. 1

¹⁴⁵ In Anlehnung an Ehlers, VVDStRL 51 (1992), 231.

¹⁴⁶ Vgl. Klose/Orf, Forstrecht, 2. Auflage 1998, § 1 Rz. 39.

S. 1 GG betroffen, noch liegt eine vollständige Verhinderung künftiger wirtschaftlicher Betätigung vor.

Problematisch kann hier allerdings die **Versagung vorübergehender Waldumwandlungen**, etwa zum Zwecke der Bodenausbeutung (Sandabbau, Kiesentnahme, etc.), sein. Sofern in deren Gefolge keine wesentlichen Nachteile ökologischer Art zu erwarten sind (z.B. unwiederbringliche Zerstörung eines natürlichen Lebensraumtyps, dauerhafte Störung des Wasser- oder Nährstoffhaushalts), ist die Versagung einer befristeten und ggf. mit Auflagen versehenen Umwandlungsgenehmigung eigentumsrechtlich nicht gerechtfertigt. Ist schon die Zulässigkeit einer Versagung fraglich, so sind die damit verbundenen finanziellen Nachteile doch in jedem Fall auszugleichen.

(2) Erstaufforstung

Der in den Zielbestimmungen des § 1 BWaldG und den entsprechenden Regelungen der Landeswaldgesetze normierte Grundsatz der Waldvermehrung spricht dagegen aus mehreren Gründen dafür, dass die **Versagung von Erstaufforstungsgenehmigungen** aus ökologischen Gründen zu Ausgleichspflichten führen muss. Zum einen ist die Erstaufforstung häufig die einzig wirtschaftlich sinnvolle Nutzung einer Fläche, zum anderen ist mit ihr grundsätzlich eine finanzielle Förderung verbunden¹⁴⁸. Schließlich hat der Gesetzgeber durch die in den waldgesetzlichen Erstaufforstungsbestimmungen bzw. den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Erteilung von Auflagen bzw. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen deutlich zum Ausdruck gebracht, dass gesetzliches Ziel nicht die Verhinderung, sondern die gemeinverträgliche Durchführung von Erstaufforstungen ist. Obwohl die Versagung einer Erstaufforstungserlaubnis den Grundeigentümer nicht in seinem geschützten Bestand an Rechtspositionen betrifft, lassen diese systematischen Erwägungen daher eine Ausgleichspflichtigkeit untersagter Erstaufforstungen als geboten erscheinen, es sei denn, es existieren noch weitere alternative Formen der wirtschaftlich sinnvollen Nutzung der zur Aufforstung vorgesehenen Fläche¹⁴⁹.

(3) Baumartenvorgaben

¹⁴⁷ Wagner, Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft, Augsburg 1996, S. 15 ff.

¹⁴⁸ Ausführlich Zerle/Hein/Brinkmann/Foerst/Stöckel, Forstrecht in Bayern, München 2000, Art. 16 Anm. 15.

¹⁴⁹ Wagner, Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft, Augsburg 1996, S. 147.

Im Hinblick auf mögliche Baumartenvorgaben (Verzicht auf bestimmte Arten, Verwendung bestimmter Arten) stellen die Waldgesetze i.d.R. darauf ab, **standortgemäße Bestockungen** zu erhalten oder (wieder)herzustellen. Diese Leitvorgaben können im Einzelfall bei der Erstaufforstung wie auch bei **Wiederaufforstungsmaßnahmen** behördliche Vorgaben zur Baumartenverwendung nach sich ziehen. Letzteres allerdings nicht auf einfachgesetzlicher Grundlage, sondern nur, wenn den Behörden in einer Schutzverordnung zulässigerweise dementsprechende Handlungsmöglichkeiten eingeräumt sind. Da das waldgesetzliche Wiederaufforstungsgebot an die Verpflichtung der Waldbesitzer zu ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gekoppelt ist, überwiegt diese Wertung der Waldgesetze auch die ggf. als Anspruchsposition geschützte dauerhafte Aufrechterhaltung nicht standortgemäßer Bestockungen.

Die Pflanzung **standortheimischer** oder von Baumarten, die die **potenzielle natürliche Vegetation** repräsentieren, ist dagegen waldgesetzlich nicht gefordert und kann daher dem Waldbesitzer auch grundsätzlich nicht auferlegt werden. Soweit aus naturschutzfachlichen Erwägungen die Aufrechterhaltung einer vorhandenen bzw. der Umbau in eine bislang noch nicht vorhandene Bestockung aus standortheimischen, lebensraumtypischen oder der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten erforderlich ist, kann dies im Einzelfall zulässig sein. In diesen Fällen sind Ausgleichszahlungen jedoch zwingend.

Sollen derartige Auflagen nicht im Rahmen einer Erstaufforstungsgenehmigung oder nach großflächiger Nutzung über gezielte Vorgaben zur Wiederaufforstung angeordnet werden, sondern auch für **kleinflächige Verjüngungsverfahren** oder für die **Beseitigung natürlicher Verjüngung** gelten, geben die Waldgesetze hierfür keinerlei Legitimationsgrundlage. Aus naturschutzfachlichen Gründen kann dies im Einzelfall in hochkategorisierten Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete) zulässig sein, jedoch sind auch hier stets finanzielle Ausgleichszahlungen zu leisten. Der Verzicht auf die kleinflächige Einbringung ökologisch an einem bestimmten Standort nicht erwünschter Baumarten (z.B. der Douglasie in Anhang I – Lebensräumen nach der FFH-RL) wird sich dabei eher durchsetzen lassen als die Anordnung aktiver Beseitigungsmaßnahmen, zu denen der Waldbesitzer prinzipiell nicht verpflichtet werden kann. In jedem Fall ist aber von den Behörden der konkrete Nachweis der zwingenden Erforderlichkeit derartiger Anordnungen zur Wahrung der maßgeblichen Erhaltungsziele im betreffenden Gebiet zu führen. Dies wird nur im eng begrenzten Ausnahmefall überhaupt möglich sein.

(4) Kahlhiebe, kleinflächige Verjüngungsverfahren

Fast alle Landeswaldgesetze sehen eine **Genehmigungspflicht für Kahlhiebe** (ggf. ab einer bestimmten Größe) und **übermäßige Vorratsabsenkungen** vor. Anders als bei der Waldumwandlung sind die Genehmigungsvorbehalte aber nicht als repressive Verbote, sondern als präventive Kontrollerlaubnisse ausgestaltet. Dadurch haben die Waldgesetzgeber eine Vorentscheidung dahingehend getroffen, dass der Kahlhieb und die übermäßige Vorratsabsenkung nicht generell als beeinträchtigende Maßnahmen anzusehen sind, sondern lediglich aufgrund des mit ihnen verbundenen Konfliktpotenzials einer vorherigen Prüfung unterzogen werden sollen. Ergeben sich ausreichende allgemeinwohlbezogene Gründe, mit denen die Genehmigung dieser Maßnahmen abgelehnt werden kann, dann ist dies bereits **auf waldgesetzlicher Grundlage möglich**. Auch Ausgleichszahlungen werden nur im Ausnahmefall in Betracht kommen. Denn die mit der großflächigen Nutzung von Waldbeständen zusammenhängenden betriebswirtschaftlichen Erwägungen geben eigentumsrechtlich wenig her, weil die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG generell keinen Anspruch auf die wirtschaftlich ertragreichste Nutzungsweise gewährt, solange öffentliche Interessen dem in begründeter Form entgegenstehen. Etwas anderes gilt aber dann, wenn ein Kahlschlagverbot eine im aufstockenden Bestand begründete **konkrete subjektive Eigentums-position** berührt, wenn also der Waldbestand so angelegt ist, dass er zumutbar nur im Kahlschlagverfahren genutzt werden kann (z.B. Einbringung von Lichtbaumarten oder Einschlag hiebsreifer, sturmgefährdeter Reinbestände auf ungeeignetem Standort). Wird die Kahlhiebsgenehmigung hier dennoch versagt, können Ausgleichszahlungen im Einzelfall zwingend geboten sein.

Währenddessen enthalten die Waldgesetze keine Rechtsgrundlage, um **kleinflächige Verjüngungsverfahren** (Schirmschlag, Plenter-, Femelbetrieb) bzw. generell eine **kleinflächige oder einzelstammweise Holznutzung** zwangsweise durchzusetzen. Derartige Vorgaben würden den Anwendungsbereich ordnungsgemäßer Forstwirtschaft bei weitem überdehnen.

(5) Waldwegebau

Die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG schützt die Eigentumsposition „Wirtschaftswald“ und somit das Recht zur ordnungsgemäßen Nutzung und Verwertung des Waldes. Hierzu gehört notwendigerweise auch das Recht, die dazu **erforderlichen Erschließungsmaßnahmen** durchzuführen. Fraglich ist, ab wann dem Waldbesitzer durch die Versagung einer beabsichtigten Erschließung die ordnungsgemäße, d.h. auch wirtschaftlich zumutbare Nutzung seiner Bestände erheblich erschwert wird. Dies hängt maßgeblich vom Aufbau und der Lage der aufstockenden Waldbestände ab. Ein weiteres Kriterium bildet das Verhältnis der aus den beabsichtigten Nutzungen fließenden Erlöse zu den aufgrund der Versagung des Wegebbaus erforderlich

werdenden Mehraufwendungen für alternative Erschließungsverfahren. Tritt hier ein Missverhältnis zu Tage, sind Ausgleichszahlungen geboten.

(6) Verpflichtung zu ordnungsgemäßer Forstwirtschaft

Die in allen Landeswaldgesetzen verankerte allgemeine Verpflichtung zu ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung verlangt von den Waldbesitzern die Beachtung der dort niedergelegten Grundsätze. Unmittelbare Pflichten erwachsen daraus aber erst, wenn diese Leitvorgaben ihre **konkrete Ausgestaltung in verbindlichen Rechtsvorschriften** finden. Zu diesem Zweck sehen die Landeswaldgesetze u.a. ein repressives Verbot mit Abwägungsmöglichkeit für Waldumwandlungen oder präventive Genehmigungsvorbehalte für Erstaufforstungen, Kahlhiebe oder Wegebaumaßnahmen vor. Insoweit gelten die vorgenannten Maßstäbe. Da die Waldgesetze aber keine weiteren konkretisierenden verbindlichen Vorschriften enthalten, treffen den Waldbesitzer insoweit auch keine weitergehenden Pflichten. Ihn treffen grundsätzlich auch keine aktiven Bewirtschaftungspflichten, sodass die **Nicht-Bewirtschaftung von Wäldern**, wie sie gerade im Kleinprivatwald des öfteren vorkommen wird, grundsätzlich kein gesetzeswidriges Verhalten darstellt.

Dies beschreibt aber nur den Regelfall: Da die Waldbesitzer im Rahmen ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft stets gehalten sind, den **Wald vor Schäden zu bewahren**, können sich hieraus im Einzelfall aktive Bewirtschaftungspflichten ergeben. Dies kann auch aus allgemeinen sicherheitsrechtlichen oder spezialgesetzlichen Erwägungen gelten, wenn bestimmte Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. in bodenschutzrechtlicher Hinsicht) geboten sind. Hierfür enthalten sowohl die Waldgesetze als auch bestimmte Fachgesetze (z.B. das Bundes-Bodenschutzgesetz) oder die allgemeinen Polizei- und Sicherheitsgesetze entsprechende Rechtsgrundlagen.

Soweit die Waldgesetze Rechtsgrundlagen zur **Auferlegung positiver Handlungspflichten** mit dem Ziel der allgemeinwohlorientierten Steuerung der Bewirtschaftung enthalten, sind staatliche Ausgleichszahlungen dagegen zwingend. Solche Regelungen finden sich insbesondere im Hinblick auf die Bewirtschaftung von Schutz- und Erholungswäldern oder von Biotopschutzwäldern.

(7) Arten- und biotopschutzbezogene Maßnahmen

Eine Verpflichtung zur Durchführung arten- und biotopschutzbezogener Maßnahmen oder zur Erbringung von landespflegerischen Leistungen (Erhaltung von Totholz, Erhöhung des Altholzanteils, Erhalt einzelner Bäume, Aufbau und Pflege von Waldrändern, etc.) trifft die Waldbesitzer auf waldgesetzlicher Grundlage **prinzipiell nicht**. Derartige Maßnahmen können aus naturschutzfachlichen Gründen u.U. im Einzelfall zwar angeordnet werden, jedoch sind der dafür erforderliche Mehraufwand und die daraus resultierenden Mindereinnahmen zwingend auszugleichen. Es ist zu beachten, dass die derzeit in § 3 a BNatSchG festgelegte behördliche Prüfpflicht für Vertragsnaturschutz vor allem in diesen Fällen durchgreift, sodass die Rechtmäßigkeit hoheitlicher Anordnungen sich auch danach beurteilt, ob die Behörden alle Möglichkeiten kooperativen Verwaltungshandelns ausgeschöpft haben.

6.3.2 Naturschutzgesetzliche Leitvorgaben

(1) Besondere Bedeutung der Forstwirtschaft

§ 2 Abs. 3 des geltenden BNatSchG bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stets die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist. Damit konstituiert das Naturschutzrecht ein **Konfliktminimierungsgebot** im Spannungsfeld naturschutzrechtlicher Anordnungen und ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung. Für die Frage, wann eine Bewirtschaftung in diesem Sinne ordnungsgemäß ist, stellen die Waldgesetze die maßgeblichen Vorgaben bereit. Naturschutzrechtliche Beschränkungen der waldgesetzlich ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werfen daher immer die Frage nach ihrer Rechtmäßigkeit und, sofern diese im Einzelfall anzunehmen ist, nach ihrer Ausgleichsbedürftigkeit auf. Die **nach den Waldgesetzen zulässige Forstwirtschaft ist aufgrund der Wertung des § 2 Abs. 3 BNatSchG im Regelfall als Grenze und nur im Ausnahmefall als Bezugspunkt für Naturschutzaufgaben** anzusehen. Sind diese aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit eines bestimmten Standortes unumgänglich, ist stets die für den Waldbesitzer am wenigsten belastende Maßnahme auszuwählen.

In § 5 Abs. 1 des aktuellen Entwurfs eines neuen BNatSchG (BNatSchGNeuregG) soll diese Klausel insofern modifiziert werden, als danach nur noch die besondere Bedeutung einer **natur- und landschaftsverträglichen** Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen wäre. Zurzeit ist noch nicht absehbar, ob diese Bestimmung jemals geltendes Recht werden wird. Selbst wenn dem so sein sollte, würden sich aber im Ergebnis gegenüber der derzeitigen Rechtslage keine wesentlichen Änderungen erge-

ben, weil § 5 Abs. 4 des Entwurfs für die forstliche Nutzung ausdrücklich auf die Vorschriften des BWaldG und der Landeswaldgesetze über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Wälder verweist. Soweit der Entwurf in diesem Zusammenhang als deklaratorische Zielsetzung den Aufbau naturnaher Wälder proklamiert, die ohne Kahlschläge bewirtschaftet werden und einen hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen enthalten sollen, kann sich im Einzelfall eine geringfügige Verschiebung zu Gunsten ggf. abweichender ökologischer Ziele ergeben. Ein restriktives Kahlhiebsverbot oder die Verpflichtung, standortgemäße Baumarten (z.B. Douglasie) durch heimische Arten zu ersetzen, erwächst daraus aber nicht.

(2) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Geltungsbereich der **Eingriffsregelung** kann es nur im Ausnahmefall zur Versagung forstlicher Maßnahmen kommen (Ausnahme: Waldumwandlung). Die dem Waldbesitzer im Zusammenhang mit der Erteilung von ihm beantragter Genehmigungen (insbesondere für Erstaufforstungen, Kahlhiebe, Wegebaumaßnahmen) auferlegten Nebenbestimmungen können im Einzelfall zu Ansprüchen auf Ausgleichszahlungen führen. Darüber hinaus können aufgrund der Eingriffsregelung z.B. im Rahmen von Planfeststellungs- oder von Vorhaben der gemeindlichen Bauleitplanung (Ökokonto) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Eingriffskompensation in Wäldern festgesetzt werden, obwohl die Eigentümer **nicht Verursacher des Eingriffs** sind¹⁵⁰. Dies kann insbesondere bei Vorhaben mit Enteignungsvorwirkung (z.B. Fernstraßenbau) zulässig sein, allerdings nur unter **engen Voraussetzungen**. So dürfen wegen des engen funktionalen Zusammenhangs von Eingriffsort, Eingriffshandlung und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme Bewirtschaftungsauflagen jedenfalls im Privatwald nur angeordnet werden, wenn

- ?? der Eingriff die Beseitigung von Wald zur Folge hatte (Walderhaltungsgrundsatz, Grundsatz des funktionalen Zusammenhangs zwischen Eingriffsort und Eingriffsausgleich),
- ?? sich in einer für den Vorhabensträger zumutbaren Weise keine anderen Flächen zur Ersatzaufforstung oder für anderweitige ökologische Ausgleichsmaßnahmen beschaffen lassen, und
- ?? ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen dem Ort des Eingriffs und dem Ort der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme besteht.

¹⁵⁰ Dazu ausführlich Nies, AgrarR 1999, 69 ff.

Sind diese Anforderungen erfüllt, können auch Waldflächen im Einzelfall zur Kompensation waldbbeanspruchender Eingriffsvorhaben herangezogen werden, jedoch sind die damit einhergehenden finanziellen Nachteile zwingend finanziell auszugleichen. Dies ergibt sich bereits aus der Struktur der Eingriffsregelung, die dem umweltrechtlichen Verursacherprinzip folgt und es daher dem Vorhabensträger auferlegt, für entstehende Schäden an Natur und Landschaft auch finanziell aufzukommen. In diesem Fall müssen die vom Vorhabensträger aufgebrauchten finanziellen Leistungen unmittelbar – etwa über vertragliche Vereinbarungen zwischen Eingriffsverursacher und Waldbesitzer – oder über den Umweg staatlicher Ausgleichszahlungen an den betroffenen Waldbesitzer gelangen. Im Regelfall besteht in diesen Fällen aber auch ein Anspruch des Eigentümers auf förmliche Enteignung oder Flächentausch.

(3) Schutzgebiete des Naturschutzrechts

Bezugspunkt für forstliche Nutzungsbeschränkungen in den Schutzgebieten des Naturschutzrechts sind die verschiedenen Schutzkategorien der §§ 12 ff. BNatSchG bzw., korrespondierend dazu, der Landesnaturschutzgesetze, die unterschiedlich weitreichende Eingriffe in das Eigentum der Waldbesitzer ermöglichen. In dem Maße, in dem ein auf den Erhalt und die Pflege ökologisch wertvoller Wälder gerichteter **Schutzzweck konkrete Anforderungen** an die Qualität der Bewirtschaftung vorgibt, können Naturschutzaufgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zulässig sein. Auf diesen engen Bezug zwischen Schutzzweck und Nutzungsaufgaben haben mit dem OVG Lüneburg¹⁵¹ und dem OVG Münster¹⁵² in jüngster Zeit zwei Oberverwaltungsgerichte ausdrücklich hingewiesen. In beiden Fällen ergingen für die Forstwirtschaft günstige Urteile, die dem in der Vergangenheit häufig zu beobachtenden Versuchen der Verordnungsgeber, forstliche Nutzungsbeschränkungen ohne konkreten schutzzweckbezogenen Nachweis ihrer ökologischen Erforderlichkeit zu erlassen, bis auf weiteres einen Riegel vorgeschoben haben. Diese Rechtsprechung lässt sich auf FFH-Gebiete, für die eine Inschutznahme als Naturschutzgebiet bzw. als Landschaftsschutzgebiet oder Biosphärenreservat in Betracht kommen kann, übertragen.

Soweit in **Naturschutzgebieten** der Nachweis der ökologischen Erforderlichkeit bestimmter Nutzungsregelungen im Schutzzweck geführt werden kann, sind diese grundsätzlich zulässig. Dies wird auch für **FFH-Gebiete**, die nicht als Naturschutzgebiet gesichert sind, gelten, sofern

¹⁵¹ OVG Lüneburg, Urteil vom 23.6.1997, 3 K 5597/94, n.v. (Douglasienanbauverbot im Biosphärenreservat)

¹⁵² OVG Münster, Urteil vom 3.3.1999, 7 A 2883/92 = NuR 2000, 51 (Erstaufforstungsverbot im Landschaftsschutzgebiet).

in den Gebietsmanagementplänen entsprechende Erhaltungsziele bzw. Erhaltungsmaßnahmen abgegrenzt sind. In Abhängigkeit von der Qualität der dort angeordneten Naturschutzauflagen können jedoch Ausgleichspflichten entstehen (z.B. nicht für ein Erstaufforstungsverbot, wohl aber für Baumartenvorgaben, insbesondere wenn sie aktive Umbaumaßnahmen oder aktive Maßnahmen der Mischungsregulierung vorschreiben). Währenddessen stellt sich in **Landchaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten** regelmäßig bereits die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit derartiger Bewirtschaftungsregelungen. Da beide Schutzkategorien vor allem der Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie der Förderung nachhaltiger Nutzungsformen dienen, sind arten- und biotopschutzbezogene Naturschutzauflagen oder Anordnungen, die die aktive (Wieder)Herstellung ökologisch hochwertiger Areale zum Ziel haben, nicht zulässig. Die Behörden können hier nur über Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes mit den Grundeigentümern auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten.

(4) Gesetzlich geschützte Biotope

Einen vergleichbar weitreichenden Spielraum wie in Naturschutzgebieten haben die Behörden dagegen bei der Durchsetzung von Naturschutzauflagen zur Sicherung oder Weiterentwicklung **gesetzlich geschützter Biotope**. Diese Flächen unterliegen bereits unmittelbar per Gesetz aufgrund § 20 c BNatSchG bzw. den dazu ergangenen Vorschriften der Landesnaturschutzgesetze einem absoluten Veränderungs- und Beeinträchtungsverbot. Da die geschützten Biotope in ihrer vorhandenen Artenausstattung geschützt sind, sind alle **aktiv einwirkenden Maßnahmen**, die zu einer Veränderung oder Beeinträchtigung führen können, verboten, ohne dass es dazu noch entsprechender behördlicher Anordnungen bedürfen würde. Ausgleichsansprüche werden dem Eigentümer hier in der Regel nicht entstehen können, da die Flächen einer besonderen Situationsbindung unterliegen und sich die Verfügungsbeschränkung nur auf die Unterlassung aktiver Beeinträchtigungen bezieht.

Dagegen schreiben die Gesetze dem Grundeigentümer nicht vor, die Biotope durch **aktive Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen** in ihrem schützenswerten Zustand zu erhalten oder gar noch zu verbessern. Jedoch treffen ihn **Duldungspflichten**, wenn die Behörden selbst oder durch Beauftragung Dritter dafür sorgen wollen, den charakteristischen Zustand der Biotope zu erhalten. Hieraus können im Einzelfall Ausgleichsansprüche erwachsen, wenn Maßnahmen geduldet werden müssen, die über das in § 20 c BNatSchG bzw. den Landesgesetzen normierte

Verbot der Veränderung oder Beeinträchtigung dieser Flächen hinausreichen. Wird etwa eine freie Fläche nur durch Entbuschungsmaßnahmen in ihrem Zustand erhalten, entstehen dem Eigentümer daraus grundsätzlich keine Ausgleichsansprüche. Soweit dagegen eine Veränderung oder Ausweitung der bestehenden Artenzusammensetzung aus ökologischen Gründen angestrebt wird, sind dem Eigentümer die daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, da derartige Verbesserungsmaßnahme nicht mehr der Regelungsintention der gesetzlichen Biotopschutzvorschriften entsprechen.

7. Gesetzliche Ausgleichsregelungen

In den vorangegangenen Kapiteln wurde gezeigt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen naturschutzfachlich begründete Einschränkungen der Forstwirtschaft zulässig sein können. Es wurde auch gezeigt, unter welchen Voraussetzungen Ausgleichszahlungen zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit erforderlich oder zumindest geboten sind. Im Folgenden sollen nun die im BNatSchG und in den Landesnaturschutzgesetzen enthaltenen Ausgleichs- und Entschädigungsvorschriften daraufhin untersucht werden, ob und inwieweit sie weitere Konkretisierungen enthalten. Die Vorschriften zum Vertragsnaturschutz werden abschließend mit in die Betrachtung einbezogen.

7.1 Regelungen zum zwingenden finanziellen Ausgleich

Rechtsgrundlagen für den Ausgleich unverhältnismäßiger und daher dem Eigentümer nicht zumutbarer Nutzungsbeschränkungen finden sich in allen Landesnaturschutzgesetzen. Soweit dort nicht noch die aus der Zeit der früheren Rechtsprechung des BGH stammenden **salvatorischen Entschädigungsklauseln** („Wirkt eine Maßnahme enteignend, ist sie zu entschädigen“) enthalten sind¹⁵³, orientieren sich diese Vorschriften vor allem an Aspekten des **Bestands- und Vertrauensschutzes**: Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen werden dort überall für den Fall in Aussicht gestellt, dass

?? **bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen** nicht mehr oder nicht mehr mit der gleichen Nachhaltigkeit erfolgen können oder

¹⁵³ Z.B. Art. 36 BayNatSchG.

?? Aufwendungen für **beabsichtigte schutzwürdige Nutzungen** ihren Wert verlieren und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks oder des Betriebes insgesamt erheblich beschränkt wird¹⁵⁴.

Nur wenige Landesnaturschutzgesetze legen noch zusätzlich die **Sachbereiche** fest, in denen hoheitliche Eingriffe die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums überschreiten können. Dies sind insbesondere Ge- und Verbote in rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebieten sowie Anordnungen zum Schutz bestimmter ökologisch bedeutsamer Biotope¹⁵⁵. Die folgende Tabelle gibt den Wortlaut der landesgesetzlichen Regelungen wieder.

Landesrechtliche Regelungen zum zwingenden Ausgleich (Kürzungen durch Verf.)

Baden-Württemberg	§ 47 Abs. 2: Soweit Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.
Bayern	Art. 36 Abs. 1: Hat eine Behörde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten Entschädigung in Geld zu leisten.
Berlin	§ 47 Abs. 1: Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften oder Maßnahmen auf Grund dieser Rechtsvorschriften enteignende Wirkung haben, insbesondere die zulässige Nutzung eines Grundstücks einschränken, und den Betroffenen hieraus nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile entstehen, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.
Brandenburg	§ 71 Abs. 1: Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch dieses Gesetz oder Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung durch das Land. § 71 Abs. 2: Eine Entschädigung ist insbesondere zu gewähren, soweit infolge von Verboten oder Geboten <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen, 2. Aufwendungen an Wert verlieren, die für die beabsichtigte bisher rechtmäßige Grundstücksnutzung in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleibe, oder

¹⁵⁴ Z.B. § 71 Abs. 1 und 2 BbgNatSchG, § 50 Abs. 1 und 3 LNatSchGMV.

¹⁵⁵ Z.B. § 38 Abs. 2 und 3 SächsNatSchG, § 42 Abs. 1 und 2 NatSchGLSA.

	<p>3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können</p> <p>und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.</p>
Bremen	<p>§ 38 Abs. 1: Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse, die sich aus diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund des BNatSchG erlassenen Rechtsverordnungen oder durch Maßnahmen aufgrund dieser Rechtsvorschriften ergeben, sind zu entschädigen, wenn sie über den Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, insbesondere wenn eine rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr oder nicht mehr mit der gleichen Nachhaltigkeit erfolgen kann und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks oder des Betriebs insgesamt erheblich beschränkt wird.</p>
Hamburg	<p>§ 39 Abs. 1: Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes oder des BNatSchG erlassenen Rechtsverordnung oder Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes außerhalb der förmlichen Enteignung eine Enteignung darstellen, hat die Stadt Hamburg angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.</p>
Hessen	<p>§ 39 Abs. 1: Eine angemessene Entschädigung in Geld ist unter den Voraussetzungen des Art. 14 GG zu leisten, wenn auf Grund des Gesetzes oder auf Grund einer der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung der Eigentümer dadurch schwer und unzumutbar betroffen wird, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine rechtmäßige ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder eingeschränkt wird und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit eines Grundstücks erheblich beschränkt wird oder schutzwürdige Aufwendungen an Wert verlieren, 2. eine beabsichtigte Nutzung unmöglich gemacht wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks unmittelbar anbietet und die der Eigentümer sonst unbeschränkt ausgeübt hätte.
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 50 Abs. 2: Der Eigentümer hat einen Anspruch auf Ausgleich der die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks betreffenden Vermögensnachteile, die mit Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes verbunden sind, wenn nur dadurch die Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 2 GG gewährleistet werden kann.</p> <p>§ 50 Abs. 3: Ein Ausgleich ist insbesondere zu gewähren, soweit infolge von Verboten, Geboten oder Maßnahmen nach den §§ 20 bis 27 (Biotopschutz, Schutzgebietsausweisungen) und 36 (Besonderer Artenschutz, Horstschutzzonen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher rechtmäßig ausgeübte Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen, 2. eine noch nicht ausgeübte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und auf die der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird,

	<ol style="list-style-type: none"> 3. Aufwendungen an Wert verlieren, die für die beabsichtigten, bisher rechtmäßigen Grundstücksnutzungen im Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder 4. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch Erträge und andere Vorteile ausgeglichen werden können <p>und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.</p>
<p>Niedersachsen</p>	<p>§ 50 Abs. 1: Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch Verbote nach den §§ 28 und 28 b (Besonders geschützte Biotop, Besonders geschütztes Feuchtgrünland) oder durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so haben sie Anspruch auf angemessene Entschädigung.</p> <p>§ 50 Abs. 2: Eine Entschädigung ist insbesondere zu gewähren, soweit infolge von Verboten oder Geboten nach den §§ 24 und 29 (Schutzgebietsausweisungen) und § 41 Abs. 2 (Besondere artenschutzrechtliche Schutzanordnungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen, 2. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder 3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstigen Vorteile ausgeglichen werden können <p>und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p>	<p>§ 7 Abs. 3: Soweit durch Maßnahmen, Gebote oder Verbote dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes, insbesondere nach den §§ 19 bis 23, § 34 Abs. 1 bis 4 und § 42 a Abs. 1 bis 3 (Schutzgebietsausweisungen) oder für Festsetzungen nach den §§ 25 und 26 (Forstliche Festsetzungen in Landschaftsplänen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben werden müssen oder unzumutbar eingeschränkt oder erschwert werden, 2. Aufwendungen wertlos werden, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder 3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstigen Vorteile ausgeglichen werden können, <p>und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, ist eine angemessene Entschä-</p>

	<p>digung in Geld zu leisten, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.</p> <p>§ 7 Abs. 4: Die nach Abs. 3 gebotene Entschädigung ist in Verbindung mit der nutzungsbeschränkenden Maßnahme durch die zuständige Landschaftsbehörde anzuordnen; dabei sind vorrangig vertragliche Regelungen anzustreben.</p>
Rheinland-Pfalz	<p>§ 39 Abs. 1: Kann auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf ihm beruhenden Rechtsverordnung oder Maßnahme eine bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beschränkt, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.</p>
Saarland	<p>§ 37 Abs. 1: Hat eine Behörde auf Grund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt, oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt oder in einen bestehenden Gewerbebetrieb eingreift, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Entschädigung zu leisten.</p>
Sachsen	<p>§ 38 Abs. 2: Überschreiten die Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse die Sozialbindung des Eigentums und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so hat der Betroffene Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die entstandenen Vermögensnachteile angemessen ausgleichen.</p> <p>§ 38 Abs. 3: Eine Entschädigung ist insbesondere zu gewähren, wenn und soweit aufgrund der Ge- und Verbotsbestimmungen durch Unterschutzstellungen (§§ 16 bis 22, § 25 Abs. 5) oder zum Schutz bestimmter Biotop (§ 26 Abs. 2)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder erheblich eingeschränkt werden müssen, 2. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass sie rechtmäßig bleiben, 3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in überschaubarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstigen Vorteile ausgeglichen werden können <p>und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.</p>
Sachsen-Anhalt	<p>§ 42 Abs. 2: Eine Entschädigung ist insbesondere zu gewähren, wenn infolge von Verboten oder Geboten nach §§ 17 bis 23 (Schutzgebietsausweisungen), 30 (Schutz bestimmter Biotop) und 31 (Besondere artenschutzrechtliche Schutzanordnungen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen, 2. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in

	<p>schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass sie rechtmäßig bleiben, oder</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstigen Vorteile ausgeglichen werden können <p>und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.</p>
Schleswig-Holstein	<p>§ 42 Abs. 1: Eine Entschädigung ist zu leisten, wenn aufgrund dieses Gesetzes, des BNatSchG oder aufgrund einer auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnung, Satzung oder Maßnahme</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden kann und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks nicht nur unwesentlich beschränkt wird oder 2. eine noch nicht ausgeübte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet oder auf die der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird und der Eigentümer dadurch erheblich und unzumutbar betroffen wird.
Thüringen	<p>§ 49 Abs. 1: Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes oder darauf beruhender Rechtsvorschriften Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.</p> <p>§ 49 Abs. 2: Eine Entschädigung ist insbesondere zu gewähren, wenn infolge Verboten oder Geboten nach den §§ 18 (Besonders geschützte Biotop), 27 bis 30 (Artenschutzrechtliche Anordnungen) und 47 Abs. 2 (Duldungspflichten)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen, 2. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder 3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können <p>und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.</p>

Offensichtlich ist, dass die Grenzlinie zwischen zumutbaren und unzumutbaren, ausgleichsfreien und ausgleichspflichtigen Eigentumsbeschränkungen auf diese Weise nur zum Teil eindeutig gezogen wird. Es werden zwar die für die Lösung des konkreten Einzelfalles maßgeblichen Kriterien des Ausmaßes der Eigentumsbeschränkungen in abstrakter Form normiert, nur teilweise

wird jedoch geklärt, in welchen Sachbereichen die Naturschutzgesetze davon ausgehen, dass es zu übermäßig belastenden Anordnungen kommen kann. Völlig unerwähnt bleibt die Frage, welche konkreten Nutzungsbeschränkungen zulässig, aber ausgleichsbedürftig bzw. ausgleichswürdig sein sollen. Den **verfassungsrechtlichen Anforderungen** an die inhaltliche Ausgestaltung von Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen werden diese Formeln, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung des BVerfG zu den Anforderungen an die Konkretheit von Ausgleichsregelungen nach Art. 14 Abs. 1 GG S. 1¹⁵⁶, daher nur zum Teil gerecht.

7.2 Regelungen zum Billigkeitsausgleich

Regelungen zum freiwilligen Ausgleich von Bewirtschaftungsbeschränkungen können mit oder ohne Rechtsanspruch des betroffenen Grundeigentümers ausgestaltet werden.

7.2.1 Billigkeitsregelungen mit Rechtsanspruch

Die Frage, ob und für welche Nutzungsaufgaben in FFH-Gebieten oder in sonstigen Regelungszusammenhängen ein finanzieller Ausgleichsanspruch entstehen wird, lässt sich durch Auslegung der Rahmenregelung in **§ 3 b BNatSchG** durchaus befriedigend beantworten. Die Vorschrift macht es den Ländern zur Aufgabe, unter den dort genannten Voraussetzungen einen angemessenen finanziellen Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft zu zahlen, auf den die Eigentümer einen Rechtsanspruch haben. Die derzeit noch geltende Vorschrift hat Vorteile in zweierlei Hinsicht: Zum einen entbindet sie von der leidigen Diskussion, ob eine Nutzungsbeschränkung innerhalb oder außerhalb der Sozialbindung des Eigentums liegt, zum anderen benennt sie einigermaßen handhabbare Kriterien, mit denen geprüft werden kann, ob ein Ausgleichsanspruch betroffener Eigentümer besteht oder nicht. Vergleichbare Ausgleichsvorschriften enthalten auch **§ 19 Abs. 4 WHG** und **§ 10 Abs. 2 BBodSchG**. Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

(1) Rechtsvorschriften oder Einzelanordnungen

¹⁵⁶ BVerfG, Beschluss vom 2.3.1999, 1 BvL 7/91 = NuR 1999, 575.

Es muss sich um **Rechtsvorschriften** handeln, die im Rahmen der §§ 12 bis 19 b BNatSchG erlassen worden sind bzw. um **Einzelanordnungen** der Naturschutzbehörden zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Aufgrund dieser weit gefassten Regelung sind grundsätzlich alle denkbaren naturschutzrechtlichen Beschränkungen – gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb von verbindlich gesicherten Schutzgebieten – abgeltungsfähig. Rechtsvorschriften sind alle Schutzverordnungen oder –satzungen zum Flächen- und Objektschutz. Eine Anordnung ist gegeben, wenn die Behörde eine Regelung mit Außenwirkung trifft, also einen Verwaltungsakt erlässt.

(2) Standortbedingt erhöhte Anforderungen

Es muss sich um **standortbedingt erhöhte Anforderungen** handeln, d.h., um Anforderungen, die gerade aufgrund der konkreten Situation im Schutzgebiet formuliert werden und die außerhalb des Schutzgebietes nicht gelten. Dafür muss ein Vergleich zwischen den gegenständlichen Nutzungsbeschränkungen und den außerhalb des FFH-Gebiets geltenden Beschränkungen der Waldbewirtschaftung vorgenommen werden. Insofern gilt, dass in den Fällen, in denen nur walddgesetzliche Normen wiederholt werden (z.B. ein zusätzlicher verordnungsrechtlicher Genehmigungsvorbehalt für Erstaufforstungen in einer Schutzverordnung) keine erhöhte Anforderung aufgestellt wird, da der Ordnungsgeber hiermit nur den spezifischen Schutzzweckbezug der allgemeinen Regelung betonen will. Untersagt die Verordnung dagegen die Einbringung bestimmter Baumarten, z.B. Douglasien, in die Waldbestände, dann liegt hierin eine erhöhte Anforderung, da ein solches Verbot walddgesetzlich nicht gefordert und daher außerhalb des Schutzgebietes nicht verlangt wird. Die bayerische Ausgleichsverordnung nach Art. 36 a Abs. 3 BayNatSchG¹⁵⁷ hält erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen insbesondere (also nicht abschließend!) dann für möglich, wenn

- ?? Pflanzenschutzmittel, mineralische oder organische Düngemittel, Kalk oder chemische Mittel nicht oder nur eingeschränkt eingesetzt werden dürfen,
- ?? auf Waldflächen die Hiebsart eingeschränkt wird,
- ?? die Baumartenwahl eingeschränkt wird,

¹⁵⁷ Verordnung über Ausgleichszahlungen nach Art. 36 a Abs. 2 BayNatSchG vom 18.7.2000, GVBl. S. 495.

?? Einschränkungen im Waldaufbau bestimmt werden,

?? die Nutzung von Totholz, Horst- oder Höhlenbäumen verboten wird.

(3) Beschränkung der ausgeübten forstwirtschaftlichen Bodennutzung

Es muss sich um eine Beschränkung der **ausgeübten forstwirtschaftlichen Bodennutzung** handeln. Hiermit bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass nur die vorhandene Art und Weise der forstlichen Bodennutzung, nicht aber ihre Vorbereitung (soweit es sich um Eingriffe handelt, z.B. Entwässerungsmaßnahmen) oder erstmalige Aufnahme (Erstaufforstung) gemeint ist. Modifizierungen innerhalb der Waldbewirtschaftung (z.B. Änderungen der Baumartenzusammensetzung im Zuge von Wiederaufforstungsmaßnahmen) ändern nichts am Charakter der Bewirtschaftung als ausgeübte Bodennutzung, sodass hierfür Ausgleichsansprüche entstehen können.

(4) Anforderungen der guten fachlichen Praxis

Die Nutzungsbeschränkung muss **über die Anforderungen der guten fachlichen Praxis hinausgehen**. Die Rahmenvorgaben der guten fachlichen Praxis sind der Rechtsordnung im Übrigen (also allen Vorschriften außerhalb des Naturschutzrechts) zu entnehmen. D.h. zunächst, dass eine Nutzungsaufgabe, die dem Waldbesitzer aufgrund eines anderen Umweltgesetzes auferlegt worden ist (z.B. Kahlbietsverbot in einer Wasserschutzgebietsverordnung aufgrund gewässerschutzrechtlicher Erwägungen) Bestandteil der guten fachlichen Praxis ist und als solche keine zusätzliche Beschränkung darstellen kann. Diese Wertung ist unabhängig davon, ob aufgrund der fachgesetzlichen Beschränkung eine Ausgleichszahlung gewährt werden muss oder nicht. Allerdings ist insoweit zu differenzieren: Wird die aufgrund eines anderen Umweltgesetzes auferlegte Nutzungsbeschränkung zusätzlich (und abgrenzbar) auch aus naturschutzrechtlichen Gründen auferlegt, entsteht auch (insoweit und maximal bis zur Grenze der vollen Entschädigung) ein zusätzlicher Ausgleichsanspruch.

D.h. weiterhin, dass sich der hauptsächliche Maßstab dafür, ob eine Maßnahme noch gute fachliche Praxis ist oder schon darüber hinausgeht, aus dem BWaldG und den jeweils einschlägigen Landeswaldgesetzen ergibt. Das Verbot oder die Einschränkung einer waldgesetzlich zulässigen Nutzung aus Naturschutzgründen führt daher regelmäßig zu Ausgleichsansprüchen, es sei denn, die Waldgesetze sehen eine solche Beschränkungsmöglichkeit aus naturschutzfachlichen Gründen ausdrücklich vor (z.B. beurteilt sich die waldgesetzliche Genehmigungsfähigkeit

von Erstaufforstungen i.d.R. danach, ob wesentliche Belange des Naturschutzes betroffen sind). Dies ist aber die Ausnahme. Daraus folgt exemplarisch:

- ?? Ein Verbot des **Kahlhiebs** oder generell eines großflächigen Verjüngungsverfahrens ist finanziell auszugleichen, es sei denn, die Fläche ist gleichzeitig nach Waldrecht genehmigungspflichtig (Regelfall!) und nach waldgesetzlichen Maßstäben auch nicht genehmigungsfähig, z.B. weil es sonst zu einer Beeinträchtigung von Schutzfunktionen kommen könnte (Ausnahmefall!).
- ?? Ein Verbot des **Waldwegebaus** ist finanziell auszugleichen, wenn dem Waldbesitzer durch die Versagung einer konkret beabsichtigten Erschließung die ordnungsgemäße, d.h. auch wirtschaftlich zumutbare Nutzung seiner Bestände erheblich erschwert wird.
- ?? Die Untersagung der Pflanzung bestimmter **standortgemäßer Baumarten** (z.B. von Douglasien) oder gar die Verpflichtung, ausschließlich lebensraumspezifische Baumarten im Zuge von Verjüngungsmaßnahmen zu verwenden, ist finanziell auszugleichen, solange es sich hierbei noch um eine ausgeübte forstliche Bodennutzung handelt. Denn derartige Baumartenvorgaben sind waldgesetzlich nicht zulässig. Soweit einzelne Landeswaldgesetze (insbesondere in den Neuen Ländern) ökologisch ausgerichtete „Grundpflichten“ oder „Bewirtschaftungsleitregeln“ vorgeben, werden dadurch zwar weitergehende waldgesetzlich-ökologische Mindeststandards festgelegt, die in dieser Weise auch – ohne dass dadurch Ausgleichspflichten entstehen würden – in Schutzgebietsverordnungen aufgenommen werden können. Jedoch bilden diese Vorschriften durchweg keine ausreichende Rechtsgrundlage, um darauf entschädigungslos verbindliche Rechtsvorgaben zu stützen. Eine den privaten Waldeigentümer treffende waldgesetzliche Verpflichtung zur naturnahen oder naturgemäßen Forstwirtschaft wird dadurch nicht begründet. Nur darum geht es aber bei der Frage der Ausgleichspflichtigkeit von Nutzungsaufgaben!
- ?? Die Anordnung **spezifisch arten- und biotopschutzbezogener Maßnahmen** (Nutzungsverzicht in Altbeständen, Gestaltung von Waldrändern, Pflege von Sukzessionsflächen, Anreicherung von stehendem Totholz, Verbot der Nutzung von Horst- oder Höhlenbäumen, etc.) ist stets finanziell auszugleichen, sofern derartige Maßnahmen überhaupt rechtmäßigerweise hoheitlich angeordnet werden können (Verhältnismäßigkeitsprüfung!). Solche Vorgaben bilden den Hauptansatzpunkt freiwilliger Vertragsnaturschutzmaßnahmen.

(5) Wirtschaftliche Nachteile

Aufgrund der Bewirtschaftungerschwernisse muss es zu **wirtschaftlichen Nachteilen** kommen. Die Eigentümer sind dabei gehalten, im Rahmen des Zumutbaren innerbetriebliche Anpassungsmaßnahmen durchzuführen (Rechtsgrundsatz des § 254 BGB; in § 10 Abs. 2 BBodSchG für den Bereich des Bodenschutzrechts ausdrücklich benannt).

(6) Angemessener Ausgleich

Der Ausgleich muss **angemessen** sein, d.h., das durch die Nutzungseinschränkungen Entzogene muss in entsprechender Höhe ausgeglichen werden. Da der Ausgleich eine Art der Entschädigung, nicht aber des Schadensersatzes ist, bleiben denkbare Wertverbesserungen und entgangener Gewinn außer Betracht.

(7) Subsidiarität des Ausgleichs

Es ist stets zu beachten, dass ein Ausgleichsanspruch nur dann und nur in dem Umfang besteht, in dem nicht bereits ein Anspruch auf Entschädigung oder anderweitigen Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen besteht, § 3 b Abs. 1 S. 2 BNatSchG.

Das BayNatSchG enthält in **Art. 36 a Abs. 2 BayNatSchG** eine Vorschrift zu Ausgleichszahlungen, die im Wesentlichen dem bundesrechtlichen Vorbild des § 3 b BNatSchG entspricht. Auch diese Vorschrift gibt den von Nutzungsaufgaben betroffenen Eigentümern einen Rechtsanspruch auf angemessenen Geldausgleich.

Bayern	Art. 36 a Abs. 2: Werden in Rechtsvorschriften nach dem III. Abschnitt, die nach dem 19.7.1995 in Kraft getreten sind, oder in nach diesem Zeitpunkt erlassenen Anordnungen nach Art. 9 Abs. 5 oder 12 Abs. 3 erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte, im Sinn des Art. 6 Abs. 2 ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Geldausgleich zu gewähren.
--------	--

Dagegen enthalten die übrigen Landesnaturschutzgesetze bislang keine vergleichbaren Ausgleichsvorschriften, die den betroffenen Eigentümern einen Rechtsanspruch auf finanzielle Ausgleichszahlungen unabhängig von der Frage nach einer möglichen Sozialbindung einräumen.

7.2.2 Billigkeitsregelungen ohne Rechtsanspruch

Viele Landesnaturschutzgesetze enthalten dagegen Rechtsgrundlagen für einen Billigkeits- oder Härtefallausgleich, die den betroffenen Eigentümern allerdings keinen Rechtsanspruch auf Zahlung einräumen. Diese Vorschriften erreichen auch nicht die Detailschärfe der bundesrechtlichen Regelung des § 3 b BNatschG. Hierzu überblicksartig die in den Landesnaturschutzgesetzen enthaltenen Regelungen:

Landesrechtliche Regelungen zum Billigkeitsausgleich (Kürzungen durch Verf.)

Baden-Württemberg	-----
Berlin	§ 48: Zur Vermeidung oder zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten, kann das Land auf Antrag einen Geldausgleich gewähren, soweit es die Billigkeit erfordert.
Brandenburg	§ 71 Abs. 4: Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass Eigentümern oder Nutzungsberechtigten, denen durch dieses Gesetz oder Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes die bestehende forstwirtschaftliche Bewirtschaftung einer Fläche wesentlich erschwert wird, auf Antrag ein angemessener Geldausgleich nach Maßgabe des Haushalts gezahlt wird.
Bremen	-----
Hamburg	-----
Hessen	§ 39 Abs. 3: Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes natürlichen Personen, die nicht Eigentümer sind, insbesondere den Pächtern forstwirtschaftlicher Grundstücke auf Antrag einen Härtefallausgleich für erhebliche und nicht nur vorübergehende wirtschaftliche Nachteile gewähren.
Mecklenburg-Vorpommern	§ 50 Abs. 7: Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem Eigentümer oder einem anderen Nutzungsberechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für den Betroffenen in seinen persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, so kann dem Betroffenen auf Antrag nach Maßgabe des Haushalts ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten ist.
Niedersachsen	§ 52 Abs. 1: Wird eine wirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstücken innerhalb eines Naturschutzgebietes, Nationalparks, eines besonders geschützten Biotops oder besonders geschützten Feuchtgrünlands auf Grund der dort geltenden Verbote nicht nur unerheblich erschwert oder eingeschränkt, so soll das Land den betroffenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungs-

	<p>berechtigten einen Geldausgleich (Erschwernisausgleich) auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 50 nicht vorliegen.</p> <p>§ 52 Abs. 2: Wird jemandem durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ein Vermögensnachteil zugefügt, für den keine Entschädigung nach § 50 zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte darstellt, so kann ihm die veranlassende Naturschutzbehörde einen Härteausgleich in Geld gewähren.</p>
Nordrhein-Westfalen	-----
Rheinland-Pfalz	-----
Saarland	-----
Sachsen	<p>§ 38 Abs. 6: Wird durch dieses Gesetz oder durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes die forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks für den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten wesentlich erschwert und führt dies zu einer besonderen Härte, ohne dass die Sozialbindung des Eigentums überschritten wird, so kann dem Betroffenen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein angemessener Ausgleich in Geld gewährt werden (Härtefallausgleich).</p>
Sachsen-Anhalt	<p>§ 43 Abs. 1: Wird eine wirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstücken innerhalb eines Naturschutzgebiets, Nationalparks oder Naturdenkmals nicht nur unerheblich erschwert oder eingeschränkt, so kann das Land den betroffenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einen Geldausgleich (Erschwernisausgleich) auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 42 nicht vorliegen.</p> <p>§ 43 Abs. 2: Wird jemandem durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ein Vermögensnachteil zugefügt, für den keine Entschädigung nach § 42 zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte darstellt, so kann ihm die veranlassende Naturschutzbehörde einen Härteausgleich in Geld gewähren.</p>
Schleswig-Holstein	<p>§ 43: Wird durch Maßnahmen des Naturschutzes dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil zugefügt, der für den Betroffenen in seinen persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, eine besondere Härte bedeutet, ohne dass nach § 42 eine Entschädigung zu leisten ist, so kann dem Betroffenen auf Antrag ein Härteausgleich in Geld gewährt werden, soweit dies zur Vermeidung oder zum Ausgleich der besonderen Härte geboten erscheint.</p>
Thüringen	<p>§ 51 Abs. 1: Wird eine wirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstücken innerhalb eines Naturschutzgebietes oder Biosphärenreservats aufgrund einer Verordnung nach den §§ 12 und 14 nicht nur unerheblich erschwert oder eingeschränkt, so soll das Land den betroffenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einen Geldausgleich (Erschwernisausgleich) auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 49 nicht vorliegen.</p> <p>§ 51 Abs. 2: Wird jemandem durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ein Vermögensnachteil zugefügt, für den keine Entschädigung nach § 49 zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte</p>

darstellt, so kann die veranlassende Naturschutzbehörde einen Härteausgleich in Geld gewähren.
--

Diese sämtlich erst in den 1990er Jahren erlassenen Regelungen enthalten zwar durchweg Rechtsgrundlagen auch zum Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen, die sich noch innerhalb der Sozialbindung des Eigentums halten. Ein entscheidender Nachteil ist jedoch, dass nirgends ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch besteht. Die Länder werden hier in den nächsten Jahren nachbessern müssen, um dem Auftrag des § 3 b BNatSchG nachzukommen. Sollte der Bundesgesetzgeber dagegen an seiner bisherigen Absicht, den Ländern bei der Neufassung des BNatSchG keine Vorgaben zur landesrechtlichen Ausgestaltung der Ausgleichsregelungen mehr zu machen, festhalten, muss befürchtet werden, dass die derzeit geltende unbefriedigende Rechtslage bis auf weiteres festgeschrieben werden würde.

7.3 Regelungen zum Vertragsnaturschutz

Nach **§ 3 a BNatSchG** stellen die Länder sicher, dass bei „Maßnahmen zur Durchführung der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft werden soll, ob der Zweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann“. Mit Blick auf das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gestattet es **§ 19 b Abs. 4 BNatSchG** den Ländern, von der hoheitlichen Inschutznahme der FFH-Gebiete abzusehen, wenn (u.a.) durch vertragliche Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. **Art. 6 Abs. 1 FFH-RL** spricht davon, dass die Mitgliedsstaaten für die FFH-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen haben, die geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen sollen.

§ 3 a BNatSchG stellt den **maßgeblichen Bezugspunkt** für Vertragsnaturschutzmaßnahmen dar. In der Prüfung nach § 3 a BNatSchG ist zu klären, ob bestimmte Naturschutzzwecke ebensogut durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Vertragliche Vereinbarungen sind i.d.R. **öffentlich-rechtliche Verträge**¹⁵⁸. Ihre Zulässigkeit und Grenzen ergeben sich nicht aus dem Naturschutzrecht, sondern aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 54 f. VwVfG. Nach § 54 VwVfG können öffentlich-rechtliche Verträge geschlossen werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere können Verwaltungsakte durch öffentlich-rechtliche Verträge ersetzt werden. Im Naturschutzrecht ersetzen Verträge i.d.R. allerdings keine Verwaltungsakte, sondern dienen durch freiwillige Leistungen der Grundstückseigentümer

¹⁵⁸ Louis, BNatSchG, 2. Auflage 2000, § 3 a Rz. 6.

oder dort Nutzungsberechtigten der Umsetzung bestimmter, häufig aktiver/landespflegerischer Naturschutzmaßnahmen. Verträge können in Schutzgebieten als verordnungsergänzende Verträge oder in ungeschützten Bereichen als verordnungsersetzende Verträge abgeschlossen werden.

Privatrechtliche Verträge kommen für Vertragsnaturschutzmaßnahmen grundsätzlich nicht in Betracht, da diese ihrem Charakter nach öffentlich-rechtlich sind. Wenn allerdings ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen wird, dann ist dieser auch wirksam¹⁵⁹. Bedeutsam ist zudem, dass § 3 a BNatSchG zwar eine Prüfungspflicht normiert, daran aber **keine Rechtsfolgen** knüpft. D.h., auch wenn die Prüfung ergibt, dass der angestrebte Naturschutzzweck ebensogut durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, begründet die Norm keine Verpflichtung der Behörde, die Maßnahme dann auch wirklich im Vertragswege durchzuführen. Vielmehr verbleibt ihr ein **Ermessensspielraum**. Auch wenn in der Literatur vereinzelt die Auffassung vertreten wird, § 3 a BNatSchG begründe einen gesetzlichen Vorrang des Vertragsnaturschutzes bzw. verpflichte die Behörden, im Fall eines positiven Prüfungsergebnisses vertragliche Vereinbarungen abzuschließen¹⁶⁰, so entspricht diese Auslegung doch weder dem Willen des Gesetzgebers¹⁶¹ noch lässt er sich mit dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift in Einklang bringen. Die Gesetzgeber bleiben hier weiter gefordert, ein gesetzliches **Handlungsformgebot** zu verankern, damit das Instrument des Vertragsnaturschutzes in stärkerem Umfang als bisher zur Anwendung kommen kann.

Trotz der bundesrechtlichen Vorgabe des § 3 a BNatSchG haben erst wenige Länder entsprechende Regelungen in ihre Naturschutzgesetze aufgenommen. Eine detaillierte Darstellung enthält die auf der nächsten Seite abgedruckte Tabelle. Soweit bekannt ist, existieren jedoch noch in keinem Bundesland weitergehende **Vollzugsvorschriften**, aus denen sich konkrete Leitlinien für die Ausgestaltung der Verträge ergeben könnten.

Sofern sich in den neueren Landesnaturschutzgesetzen Regelungen zum Vertragsnaturschutz für Bewirtschaftungseinschränkungen finden, sind dort vereinzelt auch die in § 3 b Abs. 2 und § 8 Abs. 7 S. 3 BNatSchG verankerten **Rückholklauseln** enthalten, die (in variierenden Zeiträumen) eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung zulassen, auch wenn sich während der Laufzeit eines Vertrags über Nutzungsbeschränkungen eine ökologisch wertvolle Fläche, insbesondere ein gesetzlich geschütztes Biotop gebildet hat (z.B. Art. 13 d Abs. 6 BayNatSchG: Wiederaufnahme der früheren Nutzung noch bis zu 15 Jahren nach Auslaufen des Vertrags zulässig).

¹⁵⁹ Rengeling/Gellermann, ZfG 1991, 323.

¹⁶⁰ In diesem Sinne Müller-Terpitz, NVwZ 1999, 26.

In Bayern und Nordrhein-Westfalen ist zudem ausdrücklich vorgesehen, dass Vertragsnaturschutzmaßnahmen auch **durch andere** als die Naturschutzbehörden veranlasst werden können. Die Forstbehörden haben hierdurch die Möglichkeit, im Rahmen der forstlichen Förderung eine Honorierung forstlicher Leistungen zu Gunsten des Naturschutzes zu erreichen, was aus forstpolitischer Sicht durchaus sinnvoll sein dürfte.

Landesrechtliche Regelungen zum Vertragsnaturschutz (Kürzungen durch Verf.)

Baden-Württemberg	-----
Bayern	<p>Art. 2 a Abs. 2: Die Naturschutzbehörden sollen zur Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Verträge (Vertragsnaturschutz) nutzen.</p> <p>Art. 2 a Abs. 3: Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen</p> <p>Art. 13 d Abs. 6: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Biotope führen, sind zulässig für den Fall, dass ein dort genanntes Biotop während der Laufzeit eines Vertrags über Nutzungsbeschränkungen entstanden ist, soweit dieses innerhalb einer Frist von 15 Jahren nach Auslaufen des Vertrags wieder einer forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird.</p>
Berlin	-----
Brandenburg	<p>§ 2: Bei Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sollen die zuständigen Behörden und Stiftungen prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen, insbesondere mit Betroffenen der Forstwirtschaft, erreicht werden kann.</p>
Bremen	-----
Hamburg	-----
Hessen	-----
Mecklenburg-Vorpommern	<p>§ 51 Abs. 1: Zur Durchführung von Maßnahmen nach diesem Gesetz oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften soll die Naturschutzbehörde prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.</p>
Niedersachsen	-----
Nordrhein-Westfalen	<p>§ 3 a Abs. 1: Die zuständigen Behörden sollen prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Ver-</p>

¹⁶¹ Insoweit zutreffend Louis, BNatSchG, 2. Auflage 2000, § 3 a Rz. 7.

	<p>tragsnaturschutz) zu erreichen sind. Auch andere Behörden können durch vertragliche Vereinbarungen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen.</p> <p>§ 3 a Abs. 2: Nach Beendigung eines Vertrags kann die vorher rechtmäßig ausgeübte Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, wird eine angemessene Entschädigung gem. § 7 Abs. 3 in Geld geleistet.</p>
Rheinland-Pfalz	-----
Saarland	-----
Sachsen	<p>§ 39 Abs. 1: Zur Durchführung der Maßnahmen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen soll die Naturschutzbehörde prüfen, ob der Schutzzweck auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Vertragliche Vereinbarungen sind Verwaltungsakten dann vorzuziehen, wenn sie dem Schutzzweck in gleicher Weise dienen und nicht zu einer Verzögerung der Maßnahme führen.</p>
Sachsen-Anhalt	-----
Schleswig-Holstein	<p>§ 2 Abs. 2: Die Naturschutzbehörden sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken die eigenverantwortliche Verwirklichung von Maßnahmen des Naturschutzes ermöglichen, insbesondere durch Beratung, vertragliche Regelungen (Vertragsnaturschutz) oder Angebote zum Kauf.</p>
Thüringen	<p>§ 1 Abs. 5: Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Vertragsnaturschutz zu fördern.</p>

Der Vertragsnaturschutz wird von vielen Waldbesitzern als attraktive Möglichkeit angesehen, ihre gemeinwohlbezogenen Naturschutzleistungen honorieren zu lassen. In der Praxis werden ganz unterschiedliche Vertragsmuster diskutiert, die den Eigentümern z.T. aber nur mit großer Vorsicht empfohlen werden können. T. GIESEN hat eine Art **Checkliste für Naturschutzverträge** erarbeitet, die zum Ausgangspunkt der Eignungsprüfung einer von behördlicher Seite angebotenen Vereinbarung gemacht werden sollte¹⁶². Diese Checkliste, die hier in einer modifizierten Form wiedergegeben werden soll, umfasst die folgenden Punkte:

¹⁶² T. Giesen, Rechtsschutzmöglichkeiten und Verteidigungslinien betroffener Waldbesitzer, Vortragsmanuskript Tagung DVF 22.9.2001 (Seminar 1, Referat IV), S. 29 f.; vgl. dazu auch den Entwurf eines Naturschutzvertrags über die Bewirtschaftung von Wäldern in Natura 2000-Gebieten desselben Autors: T. Giesen, Aktion Naturschutz und Grundrechte. Projekt Vertragsnaturschutz in Sachsen-Anhalts Wäldern. Lage – Auftrag, 2. Teil: Vertragsentwurf, Magdeburg 2001.

- ?? Der Vertrag muss **Sicherheit** bieten, d.h. er muss, soweit dies gesetzlich möglich ist, abschließende Regelungen beinhalten. Der Vertragspartner muss sicher sein können, dass über die im Vertrag festgelegten Bewirtschaftungsregelungen hinaus keine weiteren naturschutzfachlichen Anforderungen mehr im Raum stehen.
- ?? Der Vertrag muss höchstmögliche **Flexibilität** gewährleisten. Wenn und soweit Mitwirkungsrechte der Behörden verankert werden oder sogar zusätzliche behördliche Genehmigungen erforderlich sind, muss sichergestellt sein, dass diese innerhalb einer vertraglich festgelegten Frist wahrgenommen bzw. erteilt werden. Soweit Fristen versäumt werden, kann dies nicht zum Nachteil der Vertragspartner gereichen. Verspätete Einwendungen der Behörden müssen dann präkludiert sein, erforderliche Genehmigungen sind zu fingieren.
- ?? Der Vertrag darf nur auf der Grundlage beidseitiger **Abschluss- und Regelungsfreiheit** abgeschlossen werden. D.h., der spätere Vertragspartner muss frühzeitig in die Ausgestaltung der Verträge miteinbezogen werden, damit ein echtes Aushandeln ermöglicht wird und nicht nur bereits vorgefertigte Vertragsmuster zu unterzeichnen sind. Nur auf diese Weise kann der Vertragspartner motiviert werden, überhaupt einen ihn in der Bewirtschaftungsfreiheit einschränkenden Vertrag abzuschließen und umzusetzen.
- ?? Der Vertrag muss für den Vertragspartner **lukrativ und wirtschaftlich** sein, d.h. die gewährte Honorierung muss in einem angemessenen Verhältnis zur vereinbarten Leistung stehen. Als Gegenleistung kommen nicht nur Geldzahlungen in Betracht. Auch der Verzicht auf hoheitliche Anordnungen oder die Zusicherung kurzer Genehmigungs- und Bearbeitungsfristen können adäquate Gegenleistungen darstellen.
- ?? Der Vertrag darf nicht zum **Verlust möglicher Einwendungen** führen. So muss etwa die Einwendung, ein FFH-Gebiet sei in fachlicher Hinsicht fehlerhaft ausgewählt worden, unbedingt erhalten bleiben. Dies selbst dann, wenn der Naturschutzvertrag zur Bewältigung der Rechtsfolgen der Gebietsauswahl und –meldung abgeschlossen wurde.
- ?? Der Vertrag muss auf einem geprüften **Standard** beruhen, um dem Vertragspartner die erforderliche Sicherheit zu geben, dass die für ihn wesentlichen Aspekte ausreichend berücksichtigt worden sind. Dabei ist auf Einzelfallkompatibilität zu achten.

Soweit es um Naturschutzverträge in europäischen Schutzgebieten geht, ist, worauf T. GIESEN zu Recht hinweist, darauf zu achten, dass der Vertrag nicht nur möglichst eine hoheitliche Unterschutzstellung der Flächen entbehrlich macht, sondern dass er darüber hinaus auch die Rechtsfolgen des § 19 b Abs. 5 BNatSchG (Verschlechterungsverbot und Verbot erheblicher

Beeinträchtigungen) und des § 19 c BNatSchG (Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne) in abschließender Form regelt¹⁶³. Nur auf diese Weise kann bei den Waldbesitzern als Vertragspartnern Akzeptanz durch Rechtssicherheit erreicht werden.

¹⁶³ T. Giesen, Rechtsschutzmöglichkeiten und Verteidigungslinien betroffener Waldbesitzer, Vortragsmanuskript Tagung DVF 22.9.2001 (Seminar 1, Referat IV), S. 30.

2. Teil: Monetäre Bewertung

1. Abgrenzung des Gegenstandes

Die FFH-RL beschreibt in ihren Anhängen als besonders schützenswert eingestufte „natürliche Lebensräume“ bzw. „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“, deren „günstiger Erhaltungszustand“ durch geeignete Maßnahmen zu sichern ist. Aufgrund der Naturnähe der Wälder wurden eine Vielzahl nicht unbedingt seltener Waldgesellschaften wie Hainsimsen-, Waldmeister- und Perlgras-Buchenwälder in Anhang I der FFH-RL als „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“ aufgenommen. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten nach der V-RL soll daraus in den Mitgliedstaaten das europäische Schutzgebietsnetz **Natura 2000** aufgebaut werden.

Die zuständigen forstlichen Stellen der Bundesländer haben zum Teil bereits damit begonnen, Konzepte und „förderungsfähige“ oder ausgleichspflichtige Maßnahmen speziell für diese Lebensräume zu definieren, ohne dass bislang allerdings ein verbindlicher Katalog vorliegt. Verwiesen sei darauf, dass der Begriff „Förderung“ in diesem Zusammenhang irreführend ist, da es sich nicht um „Förderung“ freiwilliger, sondern um den angestrebten Ausgleich verordneter Maßnahmen handelt. Die AGDW erarbeitete eine Zusammenstellung „Finanzielle Ausgleichsregelungen und Modellkalkulationen zu Vertragsnaturschutz und Bewirtschaftseinschränkungen im Wald“¹⁶⁴, die auf den Ergebnissen einer DFWR-Umfrage vom Juni 2000 beruht. Es zeigen sich nicht nur länderweise deutliche Unterschiede in den ausgleichsfähigen Maßnahmen, sondern auch deutliche Differenzen in den Ausgleichszahlungen für identische Maßnahmen. Die Situation des privaten Waldbesitzes stellt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt dar:

- ?? Auch im Privatwald werden Schutzgebiete errichtet, die absehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen einer wirtschaftlich orientierten Forstwirtschaft auf diesen Flächen führen werden.
- ?? Die Ausgestaltung der durchzuführenden Maßnahmen ist bislang nirgends verbindlich definiert. Den Waldbesitzern ist eine Abschätzung des tatsächlichen Umfangs der Wirtschaftsbeschränkungen daher zurzeit nicht möglich.
- ?? Die in Vorbereitung befindlichen Kataloge ausgleichender Maßnahmen weichen länderweise voneinander ab und stützen sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen.

¹⁶⁴ Finanzielle Ausgleichsregelungen und Modellkalkulationen zu Vertragsnaturschutz und Bewirtschaftungseinschränkungen im Wald (Umfrage DFWR), Zusammenstellung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, unveröffentlicht, Bonn 2000.

?? Die in Aussicht gestellten „Fördersummen“ bzw. Ausgleichszahlungen unterscheiden sich länderweise erheblich.

Zu diesem Zeitpunkt ist eine Kalkulationsgrundlage für die tatsächlich infolge der Durchführung der Maßnahmen zu erwartenden Mindererträge bzw. Mehrkosten für den Waldbesitz wünschenswert. Dazu ist zunächst eine Liste jener Maßnahmen bzw. Einschränkungen und Leistungen zu erstellen, die den Waldbesitz in wirtschaftlich relevanter Weise durch Vorgaben in seiner im Rahmen geltender Gesetze freien Wahl der Bewirtschaftungsform seines Eigentums einschränken können.

Diese Liste wird in Kapitel 2 ausgearbeitet. Nach Definition der relevanten Maßnahmen folgt eine kurze Darlegung der verwendeten Kalkulationsgrundlagen im Anhalt an die einschlägige Literatur, auf deren Basis die jeweils vom Waldbesitz zu erwartenden Aufwendungen und Mindererträge hergeleitet werden sollen.

2. Mögliche und relevante Maßnahmen

2.1 Maßnahmenkatalog in der Literatur

Zunächst wird hier auf ein bereits recht detailliertes **Konzept aus der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg**¹⁶⁵ zurückgegriffen. Dieses wird durch einzelne, dort nicht aufgeführte Maßnahmen ergänzt, die der bereits erwähnten Umfrage-Auswertung entstammen; diese Maßnahmen sind gekennzeichnet durch Nennung des Bundeslandes. Zuweilen werden umfassendere Begriffe aus anderen Konzepten übernommen, z.B. das „Verbot der Nutzung von Totholz-/Horst-/Höhlenbäumen“ in Bayern statt der „Totholzanreicherung“. Diese Konzepte stammen nicht in jedem Fall aus Quellen der staatlichen Forstverwaltungen. Nicht aufgenommen wurden einige laut vorliegendem Material derzeit ökonomisch nicht quantifizierbare Maßnahmen, auf die am Ende der Aufstellung kurz eingegangen wird. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich der in einzelnen Bundesländern zu erwartenden Einschränkungen der Bewirtschaftung, sondern hat eher Beispielscharakter und versucht, die forstlich relevanten Maßnahmen zu umfassen.

¹⁶⁵ Abteilung Landespflege der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg, Konzept zur Förderung von Natura-2000-Flächen im Wald, unveröffentlicht, Freiburg 2000.

2.1.1 Kompensationstatbestände „Wälder“

- ?? Anreicherung stehenden Totholzes
- ?? Einschränkungen der Baumartenwahl
- ?? Erhaltungspflanzung zur Sicherung lebensraumspezifischer Baumartenanteile
- ?? Zurückdrängung unerwünschten Anwuchses
- ?? Waldrandgestaltung
- ?? Erhöhte Verwaltungskosten
- ?? Einschränkungen der Hiebsart (Bayern, Rheinland-Pfalz)
- ?? Verbot der Düngung/Kalkung (Bayern)
- ?? Verbot Pflanzenschutzmittel und/oder Insektizide im Wald (Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein)
- ?? Altholzinseln (Hessen)
- ?? Naturwaldreservate (Hessen, Nordrhein-Westfalen)
- ?? Wiedervernässung, Renaturierung (Niedersachsen)
- ?? Erhöhte Rücke- und Beiseilkosten (Rheinland-Pfalz)
- ?? Nasslagerung (Rheinland-Pfalz)

2.1.2 Kompensationstatbestände „Vogelschutzgebiete“

- ?? Einschränkungen Baumartenwahl
- ?? Totholzanreicherung
- ?? Dauerhafte Pflege zur Aufrechterhaltung eines artspezifischen Habitatgefüges
- ?? Erhöhte Verwaltungskosten
- ?? Verlängerung der Umtriebszeit

Zu den hier nicht übernommenen Maßnahmen zählen die „Wiedereinführung traditioneller Waldnutzungsformen“ wie Nieder-, Mittel- oder Hutewald, sowie „Einschränkungen von Nutzung und Betretungsrechten während der Balz- und Aufzuchtzeit“ in Habitaten des Rauhfußhuhns und der vergesellschafteten Arten. Beide finden im baden-württembergischen Konzept Erwähnung, werden jedoch schon dort als derzeit nicht berechenbar angesehen.

2.2 Angewandter Maßnahmenkatalog

Eine Trennung nach Ausgleichstatbeständen für Wälder und Vogelschutzgebiete wird aus Sicht des Waldbesitzes als unerheblich angesehen: In beiden Fällen geht es um Nutzungseinschränkungen, die zwar mit unterschiedlicher Zielrichtung auferlegt werden, deren Motiv jedoch für den Waldbesitzer keinen Unterschied bedeuten. Das vorliegende Material sieht dennoch z.T. unterschiedliche Ausgleichszahlungen dafür vor, was hier nicht nachvollzogen werden kann, solange der Effekt für den Eigentümer derselbe bleibt. Ziel dieser Kalkulation ist es, sich die **Perspektive der Waldbesitzer** zu eigen zu machen: Aus ihrer Sicht ist es unerheblich, ob ein Baum nicht gefällt werden darf, weil er in einem nach der FFH-RL geschützten Lebensraumtyp oder in einem Schutzgebiet für seltene (Vogel-) Arten stockt.

Die Maßnahmen und Kosten orientieren sich auch an den rechtlichen Ausführungen im ersten Teil dieser Untersuchung. Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

- ?? Die bisherige Bewirtschaftung (einschließlich der im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen genießt Bestandsschutz, weshalb z.B. der vorzeitige Umbau nicht hiebsreifer Bestände ausgeschlossen wird. Dadurch werden z.B. Renaturierungsmaßnahmen an Bachläufen zum Problem: Bei bachbegleitender Fichte ist dies kurzfristig nur durch aktiven Bestandesumbau realisierbar. Wird dies nicht angestrebt, bietet sich eine Berechnung in Anlehnung an die Beschränkung der Baumartenwahl mit evtl. herabgesetzter Bestockungsdichte an.
- ?? Aktive Pflegemaßnahmen zur Bewahrung und Herstellung eines bestimmten naturnahen Zustandes einer Fläche können dem Eigentümer nicht auferlegt werden, doch muss er diese u.U. dulden. Bei Durchführung solcher Maßnahmen ist eine vertragliche Regelung ratsam, die z.B. zur Gestaltung eines Waldrandes nicht nur den Aufwand für die eigentliche Maßnahme, sondern auch den Ausgleich von Nachteilen an Fläche und Bestand umfasst.

Ausgeklammert bleibt das Feld möglicher Jagdwertminderungen. Es ergibt sich somit der folgende Katalog forstlich relevanter Maßnahmen und Kosten:

1. **Beschränkungen in der Wahl der Baumarten (BA):** Während das Konzept der FVA Baden-Württemberg mit einem zugelassenen 30%-Anteil nicht standortheimischer BA (z.B. Fichte, Douglasie) rechnet, wird auch die Nicht-Zulassung solcher Anteile kalkuliert.
2. **Verlängerung der Umtriebszeit:** Sollen Bestände über die geplante Umtriebszeit hinaus erhalten werden, ist von einer Wertminderung durch verstärkt auftretende Alterserscheinungen und Schäden auszugehen.
3. **Einschränkungen der Hiebsart:** Der Übergang von abteilungs- oder unterabteilungsweisem Kahlschlag zu anderen Hiebsarten (z.B. einzelstammweise Nutzung nach Zieldurchmesser etc.) wird betrachtet. Auch erhöhte Rücke- und Beiseilkosten aufgrund erweiterter Rückegassenabstände, die eine Anpassung des Hiebverfahrens erfordern, werden unter diesem Punkt behandelt.
4. **Totholzanreicherung:** Dies umfasst auch die Bereitstellung einzelner Bäume z.B. als Horst- oder Höhlenbäume.
5. **Mischwuchsregulierung:** Bezeichnet hier die Einbringung erwünschter und das Zurückdrängen unerwünschter BA.
6. **Gebot zur Waldrandgestaltung:** Es werden besonders die Auswirkungen auf Fläche und Bestand durch Mindereinnahmen und evtl. Randwirkungen betrachtet. Arbeits- oder Pflanzkosten im Zuge der Anlage solcher Zonen werden überschlägig ermittelt.
7. **Verbot von Pflanzenschutzmitteln/Insektiziden im Wald:** Es liegen Beispielskalkulationen für ein Verbot des Einsatzes dieser Mittel und nötige alternative Maßnahmen zum Schutz des Holzes vor. Alternative Maßnahmen könnten ebenfalls einer Beschränkung unterliegen, indem z.B. Methoden der „sauberen Wirtschaft“ wie das Verbrennen von Schlagabraum wegen der gewünschten Totholzanreicherung untersagt wird.
8. **Verwaltungskosten und Restbetriebsbelastung:** Infolge Einschränkungen der Bewirtschaftung verteilen sich die meist nicht reduzierbaren Verwaltungskosten auf geringere Erlöse, zudem führen die Umsetzung der Auflagen und Umstellung der Wirtschaft sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Förder- oder Ausgleichsmittel zu erheblichem Mehraufwand.
9. **Verkehrswertminderung:** Experten und Literatur zur Waldbewertung stimmen weitgehend überein, dass Verkehrswertminderungen eine unausbleibliche Folge von Wirtschaftsbeschränkungen sind und einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte darstellen.

10. Dauerhafter totaler Nutzungsverzicht: Dies wird bereits behandelt in der Schrift „Einnahmeausfälle als Folge von Nutzungsverzichten“ der Arbeitsgruppe für Betriebswirtschaft des DFWR¹⁶⁶ (S. 7 f.); dieser Aspekt soll daher hier nicht weiter verfolgt werden.

In allen Fällen sind eine Reihe von Wirkungen der Ge- und Verbote auf den betrieblichen Aufwand und Ertrag zu erwarten, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen, darunter Verkehrswertänderungen, entgangene Nutzung samt Verzinsung aus marktfähigem Holz oder anderen Erträgen wie z.B. Nebennutzungen, der Mehraufwand durch Anpassung der Bewirtschaftung, aber auch durch Erhöhung der Fixkosten für Verwaltung auch im Rahmen der Restbetriebsbelastung. Nicht alle diese Komponenten konnten kalkuliert werden. Wo es für sinnvoll und umsetzbar erachtet wurde, wurden Szenarien entwickelt, um einen Eindruck von dem Einfluss zu vermitteln, den bestimmte Faktoren ausüben.

3. Systematische Anmerkungen

3.1 Verfahren

Im Rahmen dieser Untersuchung wird das Verfahren der Berechnung von Deckungsbeitragsdifferenzen verwendet. Dieses Verfahren ist bestens geeignet, Anhaltspunkte für die langfristige durchschnittliche Betroffenheit der Forstwirtschaft zu geben. Da sich dieses Verfahren an normalen Betriebsklassen orientiert und daher von durchschnittlichen Deckungsbeiträgen bzw. Deckungsbeitragsdifferenzen ausgeht, ist allerdings zu beachten, dass eine konkrete Berechnung von Ausgleichsbeträgen die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles erfordern würde. So müsste z.B. bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen aufgrund von Beschränkungen bei der Baumartenwahl der Zeitpunkt des Eintretens der finanziellen Auswirkungen (Zeitpunkt der nächsten Verjüngung) berücksichtigt werden. Soweit es um die Erhaltung von Altbeständen geht, wäre zu berücksichtigen, dass sich solche Nutzungsvorgaben i.d.R. nicht auf ganze Betriebsklassen, sondern nur auf altholzreiche Waldkomplexe beziehen können. Zur einzelfallbezogenen Bemessung konkreter Ausgleichszahlungen müsste daher in diesem Fall auch auf die zusätzliche Vorratshaltung und die damit gegebene Kapitalbindung abgestellt werden¹⁶⁷.

¹⁶⁶ Arbeitsgruppe für Betriebswirtschaft des DFWR, Einnahmeausfälle als Folge von Nutzungsverzichten - Vorschlag der Arbeitsgruppe vom 25.1.2000 in Wiesbaden, mit Änderungen und Erweiterungen nach erfolgten Stellungnahmen (Stand 3.3.2000), unveröffentlicht, 2000.

¹⁶⁷ Schriftliche Mitteilung von Prof. Dr. Moog (TU München), 11.10.2001.

3.2 Standörtliche Bedingungen

Die Forstwirtschaft unterliegt dem „eisernen Gesetz des Örtlichen“. Diese örtliche Bedingtheit, die hier nicht nur auf ökologische, sondern auch auf regional unterschiedliche ökonomische Standortbedingungen bezogen wird, kann im Rahmen dieser Ausarbeitung aus naheliegenden Gründen nicht berücksichtigt werden. Weite Teile des hier verwendeten Zahlenmaterials beziehen sich auf Baden-Württemberg. Kalkulationen mit länderweise definierten Faktoren wie z.B. für den Hiebsunreife-Verlust können nicht einbezogen werden, was jedoch wegen des erwähnten Bestandsschutzes unerheblich sein dürfte. Weiter führt dies dazu, dass die üblichen (selten regional differenzierten) Ertragstafeln¹⁶⁸ verwendet werden. Die dritte (1987) und vierte Auflage (1995) dieser Ertragstafeln weichen in ihren Werten nicht voneinander ab.

3.3 Entwicklung des Holzmarktes

Prinzipielle Unsicherheit besteht auch in Bezug auf die Entwicklung des Holzmarktes: Fachkreise erwarten einen steigenden Papierverbrauch in Europa und weltweit. Rohholz-Abnehmer warnen vor absehbaren Engpässen in der Industrieholzversorgung und fordern dringend die Mobilisierung von Nutzungsreserven speziell im privaten Waldbesitz. Gestiegene Öl- und Gaspreise und Fördermittel für die Nutzung von Biomasse-Heizanlagen in privaten Haushalten beleben die Nachfrage nach Holz für energetische Nutzung, Wirtschaftsinformationsdienste ziehen die Chancen der Biomasse in diesem Markt ins Kalkül. Da Biomasse immer nur Bruchteile des deutschen Energieverbrauches decken kann, ist dieser Markt nach oben offen. Der Bausektor als wichtiger Holzabnehmer steckt dagegen seit langem in einer Krise, allein dem „ökologischen Bauen“ werden Zuwächse zugeschrieben. Forderungen nach ökologischer Widmung von Waldflächen befinden sich somit in der Position eines Nachfragers unter vielen, die sich abzeichnende Nachfragekonkurrenz könnte das Marktgefüge anhaltend verändern.

Die marktrelevanten Faktoren lassen eine mittel- und langfristig steigende Nachfrage nach dem Rohstoff Holz erwarten, Auswirkungen auch auf die Erzeugerpreise können angenommen werden. MOOG/BRABÄNDER¹⁶⁹ warnen ausdrücklich, „die Konstanz der gegenwärtigen Preis-Kosten-Struktur für alle Zeiten“ zu unterstellen und fordern: „Die Waldbesitzer müssen in den von ihnen unterstellten Kosten und Preisen **ihre subjektive Einschätzung der zukünftigen Entwick-**

¹⁶⁸ Schober, Ertragstafeln wichtiger Baumarten, 3. Auflage 1987.

¹⁶⁹ Moog/Brabänder, Vertragsnaturschutz in der Forstwirtschaft, 1992, S. 49 f.

lung zum Ausdruck bringen“. Sie halten die Annahme für vertretbar, „langfristig würde sich das Preis-Kosten-Gefüge zugunsten der Forstwirtschaft verschieben“.

Solche sich abzeichnenden Preissteigerungen sind nicht kalkulierbar, hängen sie doch ab von Unwägbarkeiten wie Sturmereignissen oder der langfristigen Entwicklung der Preisdifferenzen z.B. zwischen Öl- und Holzheizung oder der sich immer wieder ändernden staatlichen Förderung für Holzheizungen. Zu viele Faktoren wirken hier, sodass eine Bezifferung reine Spekulation ohne Möglichkeit zur Absicherung wäre. Doch weisen MOOG/BRABÄNDER darauf hin, dass der Waldbesitz im Rahmen seiner Kalkulationen „zwingend subjektive Wertansätze“ entwickeln muss, in die auch „die Wertvorstellungen, Erwartungen und Einschätzungen der jeweiligen Waldbesitzer“ eingehen müssen. Solche Kalkulationen dienen der Findung eines Entscheidungswertes, ab dem der Eigentümer bereit ist, z.B. auf ein Angebot zum Vertragsnaturschutz einzugehen. Diesen subjektiven Rahmen sollte der Waldbesitzer durchaus nutzen, doch kann er nicht in einer pauschalen Kalkulation veranschlagt werden. Obwohl das Preisniveau derzeit als recht niedrig gilt, wird hier auf dieser Basis kalkuliert, da Referenz- und eingeschränkte Bewirtschaftung gleichermaßen von diesem niedrigen Niveau betroffen sind.

3.4 Produktionsrisiko

Forstliche Produktion unterliegt einem Risiko, wie nicht erst „Vivian“, „Wibke“ und „Lothar“ zeigten. Aus Forschungsergebnissen¹⁷⁰ und Verlautbarungen von Versicherungsgesellschaften verdichten sich die Hinweise auf einen globalen Klimawandel, neuere Modelle sagen zunehmende Sturmereignisse auch in Mitteleuropa voraus. Jüngste Zahlen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)¹⁷¹ sagen bis zum Jahr 2100 einen weltweiten Anstieg der durchschnittlichen Temperatur bezogen auf das Basisjahr 1990 zwischen 1,4 und 5,8° C voraus, nachdem im Verlauf des 20. Jahrhunderts ein Anstieg um 0,6 ° C beobachtet wurde, sowie einen Anstieg des Meeresspiegels um bis zu 0,88 Meter. Zu den „herkömmlichen“ Risiken zählen Käferkalamitäten, ebenso können die „Neuartigen Waldschäden“ als ein Betriebsrisiko angesehen werden, dessen Ursachen und Folgen, wie die eines globalen Klimawandels, nicht in der Verantwortung des Waldbesitzes liegen.

Laub- wie Nadelbaumarten unterliegen zahlreichen Risiken wie Wildverbiss oder klimatischen Einwirkungen wie Früh- oder Spätfröste, Nadelbaumarten zudem einem im Vergleich zu Laubar-

¹⁷⁰ Easterling/Meehl/Parmesan et al., Climate extremes: Observations, modeling, and impacts, in: Science, Vol. 289, 22. Sep. 2000, S. 2068-2074.

ten höheren Risiko von Insektenkalamitäten. In dem von Orkan „Lothar“ in Deutschland am stärksten betroffenen Forstamt Gengenbach (Baden-Württemberg) zeigt sich jedoch andererseits, dass auf sonst flächig geworfenen Hängen Jungbestände der Douglasie abteilungsscharf widerstanden, während rundum Blößen entstanden. Es werden hier keine Risikofaktoren einbezogen, da sie nicht nur nach Baumarten differenziert werden müssten, sondern zudem nach Standort inklusive Faktoren wie Klima, Wilddichte und Bestandsbehandlung. Dies wäre im Rahmen dieser Arbeit nicht hinreichend erfassbar. MÖHRING¹⁷² hält insbesondere die Deckungsbeiträge der Nadelbaumarten ohne Einbezug „natürlicher Risiken“ für zu hoch, sie könnten „durch Abzug von 15 – 25 % der Deckungsbeiträge angemessen berücksichtigt werden“.

4. Kalkulation forstlicher Maßnahmen

4.1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden Forderungen nach waldbaulichen Mischungsanteilen, Verfahren, Unterlassungen etc. berechnet im Vergleich zu einer Referenz, die im Rahmen gültiger Rechtsmaßstäbe die Interessen des Waldbesitzes berücksichtigt. Es werden Bestände und Verfahren als Referenz berechnet, die den höchsten Ertrag erwarten lassen. Vereinfachend wird dabei eine ertragstafelgemäße Bestandsentwicklung entsprechend II. Ertragsklasse (Ekl.), voller Bestockung und mäßiger Durchforstung (mß. Df.) angesetzt. Kalkulationen erfolgen im Anhalt an **Modellkalkulationen**¹⁷³. Damit verglichen werden die Deckungsbeitragssummen aus dem FVA-Konzept, die auf der Basis der „Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuwendungen für naturnahe Waldwirtschaft“ des Landes Baden-Württemberg kalkuliert wurden¹⁷⁴. Die Kalkulationen bilden die langfristigen Ertragsveränderungen von Betriebsklassen ab und müssen bei der Berechnung konkreter Ausgleichsbeträge einzelfallbezogen modifiziert werden.

4.2 Beschränkungen in der Baumartenwahl

¹⁷¹ IPCC, Summary for Policymakers – Climate Change 2001: Impacts, Adaptation, and Vulnerability, Genf 2001.

¹⁷² Mitteilung von Prof. Dr. Möhring (Universität Göttingen), 27.9.2001.

¹⁷³ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001, Alfeld 2000.

¹⁷⁴ Ministerium Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg, Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuwendungen für naturnahe Waldwirtschaft, Stuttgart 1996.

Die FFH-RL zielt auf die Wiederherstellung von Wald-Lebensraumtypen in einen potenziell natürlichen Zustand. Konsequenterweise führt dies zur Eliminierung aller BA, die allein aufgrund menschlichen Wirkens auftreten. Dies könnte dazu führen, dass die in manchen Bundesländern geförderten Mischbestände mit 30 % Nadelholz bei Aufnahme der Flächen in die Liste der FFH-Gebiete erneut umzubauen wären. Für die Zulassung eines 30%-Anteil „standortfremder“ BA gibt es keine Rechtsgrundlage, dies wird daher als Annahme betrachtet.

In mehreren Szenarien werden hier Deckungsbeiträge je Hektar berechnet, indem von der Summe des Abtriebs- und der Durchforstungserlöse die Kosten einer gesicherten Kultur inklusive Pflegemaßnahmen ohne Derbholzanfall sowie die Erntekosten abgezogen werden. Als Kulturkosten werden berechnet: Schlagräumung (1000.- DM), Pflanzung (für Buche und Eiche wird in Anlehnung an erwähnte Modellkalkulationen vereinfacht ein gemeinsamer Satz in Höhe von 8500.- DM, für Fichte und Douglasie in Höhe von 3000.- DM angesetzt), sowie zweimalige Jungwuchspflege und zwei Läuterungen ohne Derbholzanfall für zusammen geschätzt 5000.- DM (alle Werte je ha). Die Verwaltungskosten, im Privatwald im Jahr 1998 bei 225,50 DM je ha Holzboden¹⁷⁵, werden dagegen nach Sagl beim **Deckungsbeitrag** wie Steuerkosten und Wegebau nicht einbezogen. Berechnet wird die Wiederbestockung mit erwünschten BA im Sinne der Richtlinien durch Pflanzung von Buche gegenüber Anlage eines Douglasienbestandes. Alternativ wird die Zulassung eines Anteiles von 30 % Douglasie (Fichte) berechnet. Eine in allen Beispielen denkbare Gatterung wird nicht einbezogen. Das FVA-Konzept veranschlagt weitere Tatbestände für die Lebensraumtypen, die im weiteren Verlauf ebenfalls verglichen werden.

4.2.1 Szenario 1: Buche statt Douglasie

Ertragstafel	Buche		Douglasie	
	Buche	II. Ekl., mß. Df.	Dougl. II. Ekl., mß. Df.	
Umtriebszeit (Jahre)	140+		100	
dGz ₁₀₀ (Vfm/Jahr/ha)	6,4		13,1	
Kulturkosten (DM/ha)	14.500.-		9.000.-	
Holzerntekosten (DM/ha)	(masch.)	27.194,39	30.473,27	
	(man.)	42.944,53	48.236,24	
Erlös (DM/ha)		81.578,15	142.486,38	
Ernte-/ kulturkostenfreier Erlös (DM/ha)	(masch.)	39.883,76	103.013,11	

¹⁷⁵ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bericht über die Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft 2000, Bonn 2001.

	(man.)	24.133,62	85.250,14
Erntekostenfreier Deckungsbeitrag	(masch.)	285	1030
(DM/ha/Jahr)	(man.)	172	853

Die Volumendaten sind Ertragstafelwerte bei einem Bestockungsgrad 1,0, die verknüpft wurden mit Sortentafeln¹⁷⁶, welche die Verteilung der Sortimente, Preise und Kosten zeigen (für die hier angepassten Tabellen siehe Anhang), die Preisinformationen entstammen der Erlösstatistik 1998/99 für den Staatswald Baden-Württemberg. Während die motormanuellen Erntekosten unverändert blieben, wurden die maschinellen Erntekosten geschätzt an Hand von Stückmasse-Leistungswerten nach Ertragstafelvolumina aus der „Leistungstabelle für Vollernter Kl. 3“ in der selben Quelle (ursprünglich: KWF) und berechnet mit dem dort verwendeten Stundensatz von DM 185 (Maschine) plus DM 25,59 Fahrerlohn/Std. Die Anrechnung des Standardsatzes für Lohnnebenkosten von 110 % für den Fahrerlohn würde die Arbeitskosten im Einschlag um gut 10 % erhöhen. Eine weitere Einschränkung betrifft die Leistungswerte im Laubholz: Da es schwerer und unschnüriger ist als Nadelholz, sinkt die Leistung in der maschinellen Aufarbeitung. Die kalkulierten Leistungswerte im Laubholz liegen daher tendenziell zu hoch, die Kosten-sätze entsprechend zu niedrig.

Die Datenbasis stellt einen **räumlichen und zeitlichen Bezug zum FVA-Konzept** her, daher zum Vergleich: Es nennt für Buche (dGz 7) einen Deckungsbeitrag von 290 DM/ha/Jahr und für Douglasie (dGz 14) 710 DM/ha/Jahr. Die Spannweite der in der Richtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“ berechneten Deckungsbeiträge für Douglasie reicht je dGz von 410 bis 860 DM/ha/Jahr, der Deckungsbeitrag bei einem dGz₁₀₀ von 13 Vfm wird mit 610.- DM/ha/Jahr angegeben. Das Konzept schlägt zum Ausgleich der Differenz von 420 DM/ha/Jahr bei Anlage eines Buchen-Douglasien-Mischbestandes (70, 30 %) einen „Fördersatz“ von 290 DM/ha/Jahr vor. Diese Berechnung kommt auf Differenzen in den Deckungsbeiträgen von 745 DM/ha/Jahr bei maschineller und 681 DM/ha/Jahr bei manueller Holzernte. Verrechnet mit dem vorgeschlagenen Faktor von 0,7 für evtl. mögliche Einbringung von 30 % Douglasie ergibt dies eine nötige Kompensation von 522 bzw. 477 DM/ha/Jahr.

4.2.2 Szenario 2: Buche statt Fichte

Die Deckungsbeitragsdifferenz bei vollem Ersatz der Fichte durch Buche beträgt DM 531 bei maschineller Holzernte und DM 485 bei manuellem Einschlag. Bei Zulassung von 30 % Fichte

blieben nach dem Reduktionsfaktor 0,7 noch DM 371 (maschinell) bzw. DM 340 (motormanuell) als Differenz. Ohne weitere Herleitung geht das FVA-Konzept von einer Kompensation für „sub-alpine Buchenwälder“ von 250 DM/ha/Jahr aus. Die Deckungsbeiträge der Fichte liegen laut Richtlinie¹⁷⁴ zwischen 250 und 830 DM/ha/Jahr, für einen dGz₁₀₀ von 10 Vfm werden 450 DM/ha/Jahr als Deckungsbeitrag angegeben.

Ertragstafel	Buche		Fichte	
		Buche II. Ekl., mß. Df.		Fichte II. Ekl., mß. Df.
Umtriebszeit (Jahre)		140+		120
dGz₁₀₀ (Vfm/Jahr/ha)		6,4		9,6
Kulturkosten (DM/ha)		14.500.-		9.000.-
Holzerntekosten (DM/ha)	(masch.)	27.194,39		28.925,12
	(man.)	42.944,53		48.058,73
Erlös (DM/ha)		81.578,15		135.858,72
Ernte-/ kulturkostenfreier Erlös (DM/ha)	(masch.)	39.883,76		97.933,60
	(man.)	24.133,62		78.799,99
Erntekostenfreier Deckungsbeitrag (DM/ha/Jahr)	(masch.)	285		816
	(man.)	172		657

4.2.3 Szenario 3: Eiche statt Douglasie

Auch für den Lebensraumtyp Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald rechnet das FVA-Konzept mit einem 30%-Anteil Douglasie. Die Hainbuche als unterständige dienende Art bleibt bei Ansatz der Volumina außer Betracht. Als Deckungsbeitragsdifferenzen ergeben sich 742 DM/ha/Jahr bzw. 636 DM/ha/Jahr; mit dem Faktor 0,7 reduziert bleiben 519 DM/ha/Jahr bei maschinellem bzw. 445 DM/ha/Jahr bei manuellem Einschlag. Das FVA-Konzept schlägt einen „Fördersatz“ von 340 DM/ha/Jahr vor. Die Deckungsbeiträge der Eiche liegen laut baden-württembergischer Richtlinie zwischen 60 und 580 DM/ha/Jahr, für einen dGz₁₀₀ von 5 Vfm/ha/Jahr werden 420 DM/ha/Jahr als Deckungsbeitrag genannt.

Ertragstafel	Eiche		Douglasie	
		Eiche II. Ekl., mß. Df.		Dougl. II. Ekl., mß. Df.
Umtriebszeit (Jahre)		180+		100
dGz₁₀₀ (Vfm/Jahr/ha)		5,1		13,1
Kulturkosten (DM/ha)		14.500.-		9.000.-

¹⁷⁶ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001, Alfeld 2000.

Holzerntekosten (DM/ha)	(masch.)	23.380,65	30.473,27
	(man.)	36.199,80	48.236,24
Erlös (DM/ha)		89.670,42	142.486,38
Ernte-/ kulturkostenfreier Erlös (DM/ha)	(masch.)	51.789,77	103.013,11
	(man.)	38.970,62	85.250,14
Erntekostenfreier Deckungsbeitrag (DM/ha/Jahr)	(masch.)	288	1030
	(man.)	217	853

Zu den übrigen Eichen- (Bodensaure Eichenwälder auf Sand) bzw. Edellaubgesellschaften (Schlucht-/Hangmischwälder), für die im FVA-Konzept Vorschläge für „Fördersätze“ gemacht werden, sind keine Baumartenverteilungen oder andere Kennwerte bekannt. Auf ihre Kalkulation wird deshalb verzichtet.

4.2.4 Szenario 4: Fi/Ta/Bu statt Fichte

Im Rahmen der Maßnahmen in Vogelschutzgebieten (hier: Erhaltung von Rauhußhabitaten) kalkuliert das FVA-Konzept die Erhaltung eines Fi/Ta/Bu-Bestandes mit 70 % Fi/Ta und 30 % Buche, wobei Fichte und Tanne mit einem dGz_{100} von 12 Vfm/Jahr/ha, die Buche mit dem dGz_{100} von 5 Vfm/Jahr/ha angesetzt werden. Fichte und Tanne werden im FVA-Konzept mit gemeinsamen Deckungsbeiträgen kalkuliert, während hier eine **eigene Kalkulation für Tanne** in die Zahlen eingeht (Grunddaten der Kalkulation für Tanne sind der Tabelle 9 im Anhang zu entnehmen), die zu deutlich abweichenden Resultaten gelangt. Als Referenz wird im FVA-Konzept ein Fi/Ta-Bestand berechnet. An seine Stelle tritt hier vereinfachend (siehe auch gleiche Berechnung von Fichte und Tanne im FVA-Konzept) ein Fichtenreinbestand.

		Fi/Ta/Bu	Fichte
Ertragstafel		alle II. Ekl., mß. Df.	Fichte II. Ekl., mß. Df.
Umtriebszeit (Jahre)		150+	120
dGz₁₀₀ (Vfm/Jahr/ha)		9,6 / 10,6 / 6,4	9,6
Kulturkosten (DM/ha)		10.650.-	9.000.-
Holzerntekosten (DM/ha)	(masch.)	32.328,89	28.925,12
	(man.)	53.576,37	48.058,73
Erlös (DM/ha)		135.170,63	135.858,72
Ernte-/ kulturkostenfreier Erlös (DM/ha)	(masch.)	92.191,74	97.933,60
	(man.)	70.944,26	78.799,99
Erntekostenfreier Deckungsbeitrag	(masch.)	615	816

(DM/ha/Jahr)

(man.)

473

657

Fichte und Tanne wurden jeweils mit 35 %, Buche mit 30 % Anteil berechnet. Die Deckungsbeiträge liegen bei maschineller Holzernte bei DM 816 in der Fichte bzw. DM 615 (Fi/Ta/Bu) mit einer Differenz von DM 201; manuell geerntet erreicht die Fichte DM 657, Fi/Ta/Bu dagegen DM 473 und somit DM 184 Differenz. Das FVA-Konzept kommt für Fi/Ta/Bu auf einen Deckungsbeitrag von DM 470, für Fi/Ta auf DM 630 und schlägt die Differenz von DM 160 als „Fördersatz“ vor.

In allen Kalkulationen wurden Nebennutzungen wie das Werben von Schmuckreisig oder Weihnachtsbäumen vernachlässigt: In Nadelholzkulturen erleichtern sie dem Waldbesitzer gerade die sonst i.d.R. ertragslose Periode zu Beginn eines Bestandeslebens.

Die Förderrichtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“¹⁷⁷ sieht unter Punkt 5.2 mit Bezug auf das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg einen Höchstbetrag von 600 DM/ha für „Ausgleichsleistungen für den Biotop- und Artenschutz“ vor, ohne dass aus dem FVA-Konzept klar würde, ob diese Grenze darauf anzuwenden sei. Bayern setzt laut AGDW-Übersicht einen Höchstbetrag allein für „Einschränkungen in der Baumartenwahl“ bei €550.- ha/Jahr fest.

4.3 Verlängerung der Umtriebszeit

Ebenfalls im Rahmen der langfristigen Erhaltung von Rauhußhabitaten berechnet die FVA eine Verlängerung der Umtriebszeit im oben vorgestellten Fi/Ta/Bu-Bestand auf über 150 Jahre und setzt dafür 20 % Ertragseinbußen auf Basis des ermittelten Deckungsbeitrages von DM 470 an, was zu einem aufgerundeten Fördersatz von DM 100/ha/Jahr führt. Die Fachliteratur geht davon aus, dass z.B. der Rotkern der Buche eine Alterserscheinung¹⁷⁸ sei, nach forstlichen Erfahrungswerten ist mit seinem Auftreten im Alter jenseits 120 Jahren verstärkt zu rechnen. Weitere Grundlagen der FVA-Einschätzung, wie die tatsächliche Dauer der gewünschten Umtriebszeit oder die Art der auftretenden Wertminderungen, werden nicht genannt, weshalb die Rechnung hier nicht nachvollzogen werden kann. Wird analog der FVA-Schätzung eine Entwertung von 20 % angesetzt, müssten hier bei maschineller Holzernte im Fi/Ta/Bu-Bestand auf Grundlage des Deckungsbeitrages von 614 DM/ha/Jahr zum Ausgleich 123 DM/ha/Jahr angesetzt werden.

¹⁷⁷ Ministerium Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg, Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuwendungen für naturnahe Waldwirtschaft, Stuttgart 1996.

¹⁷⁸ Schwerdtfeger, Die Waldkrankheiten, 4. Auflage, Hamburg 1981.

MÖHRING¹⁷⁹ weist darauf hin, dass „bei einer Verlängerung der Umtriebszeit [...] der Bestand (bewertet als *erntekostenfreier* Abtriebswert) an den öffentl. Träger verkauft werden [sollte], weil das Entwertungsrisiko vom Waldbesitzer *nicht* getragen werden kann, zusätzlich sollte dem Waldbesitzer der normale Ertrag auf der Fläche erstattet werden“.

4.4 Einschränkungen von Hiebsart und -verfahren

4.4.1 Szenario 5: Aufgabe kleinflächiger Kahlschläge

Die Änderung der Hiebsart bezieht sich hier zunächst auf die Forderung nach Aufgabe des von der Umtriebszeit bestimmten flächigen Abtriebs hiebsreifer Bestände zugunsten einzelstammweiser Nutzung im Zielstärkenverfahren. In vielen Bundesländern ist heute bereits die Fläche von Kahlschlägen eng begrenzt; der aktuelle Entwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes¹⁸⁰ geht in § 5 Abs. 4 weiter: **„Es sind naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften“**. Unbenommen bereits veröffentlichter Kritik an diesem Entwurf, z.B. durch den Präsidenten des DFWR¹⁸¹, hätte diese Änderung der Rahmengesetzgebung zur Folge, dass trotz absehbarer Kostensteigerungen Kompensationsansprüche für den „verordneten“ Übergang zu anderen Hiebsverfahren ausgehebelt würden, da selbst kleinflächige Kahlhiebe nicht länger ordnungsgemäße forstliche Maßnahmen wären.

BORCHERS¹⁸² sieht in seiner gutachtlichen Stellungnahme keine Möglichkeit zur Kalkulation der Mehrkosten durch Übergang von der flächenweisen zur einzelstamm- oder horstweisen Holzernte. Für den motormanuellen Einschlag liefert der Erweiterte Sortentarif (EST) jedoch zumindest einen Anhalt: Die **EST-Kalkulationstabellen** für Ernte unentrindeten Holzes sehen für „Verstreuten Hiebsanfall“ einen Zuschlag von maximal 15 % auf die Vorgabezeiten vor. Absehbar beeinflusst eine Reduktion des Hiebsvolumens je Fläche auch und erheblich die Kosten für maschinellen Einschlag und Rücken, letztere bei motormanueller wie maschineller Ernte. Angewendet auf den in Szenario 1 berechneten Buchen- statt Douglasienbestand ergeben sich Mehrkosten bzw. eine Reduktion des erntekostenfreien Deckungsbeitrages in der

¹⁷⁹ Mitteilung von Prof. Dr. Möhring (Universität Göttingen), 27.9.2001.

¹⁸⁰ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchG-NeuregG), Berlin 2001.

¹⁸¹ Ilaender, H., BNatSchGNeuregG – Erhebliche Bedenken des DFWR gegen den neuesten Entwurf, BDF Aktuell 7/2001, S. 6 f.

¹⁸² Borchers, Kosten und Nutzen einer „Naturland“-Zertifizierung – Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, unveröffentlicht, 1997, S. 46.

kosten bzw. eine Reduktion des erntekostenfreien Deckungsbeitrages in der Buche allein durch erhöhte Arbeitskosten in der motormanuellen Holzernte entsprechend folgender Aufstellung:

	Buche		Douglasie	
		Buche II. Ekl., mß. Df.		Dougl. II. Ekl., mß. Df.
Ertragstafel				
Umtriebszeit (Jahre)		140+		100
dGz₁₀₀ (Vfm/Jahr/ha)		6,4		13,1
Kulturkosten (DM/ha)		14.500.-		9.000.-
Holzerntekosten (DM/ha)	(man.)	42.944,53		48.236,24
davon Rückekosten (DM/ha)		11.627,46		-
Zuschlag 15 % auf die Holzerntekosten o. Rücken (DM/ha)		4.697,56		-
Erlös (DM/ha)		81.578,15		142.486,38
Ernte-/ kulturkostenfreier Erlös (DM/ha)	(man.)	19.436,06		85.250,14
Erntekostenfreier Deckungsbeitrag (DM/ha/Jahr)	(man.)	139		853

Der erntekostenfreie Deckungsbeitrag verringert sich für einen zusätzlich einzelstammweise zu bewirtschaftenden Buchenbestand gegenüber Szenario 1 (dort 172 DM/ha/Jahr) um weitere 33 DM/ha/Jahr, die Differenz zum flächenweise bewirtschafteten Douglasienbestand steigt auf 714 DM/ha/Jahr, nach Reduktion mit Faktor 0,7 für einen evtl. möglichen Anteil von 30 % Douglasie auf noch DM 500 je Hektar und Jahr. Wie bereits angemerkt, vernachlässigt diese Differenz die absehbar höheren Rückekosten, somit ist tatsächlich ein weiter verringerter Deckungsbeitrag in der Buche anzunehmen. Die Zusammenstellung der AGDW vermerkt für Rheinland-Pfalz einen „nicht verabschiedeten Vorschlag für das Landeswassergesetz“, eingebracht vom Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz, der für höhere Bestandesbegründungskosten durch Kahlschlagsverbot in der Buche 1.700 bis 2.040 DM/ha veranschlagt.

4.4.2 Szenarien 6-8

Die folgende Aufstellung gibt die nach gleichem Schema wie in Szenario 5 neu berechneten Werte für die Szenarien 2 bis 4 zusammengefasst wieder. Die in Spalte 2 angegebenen Deckungsbeiträge sind dabei bereits um einen Zuschlag von 15 % zu den Holzernte- ohne Rückekosten verringert. Die Deckungsbeitragsdifferenzen in Spalte 3 beziehen sich auf Reinbestände, in Spalte 4 auf eine Beimischung von 30 % der jeweils als Referenz berechneten wirtschaftlich ertragreicheren Baumart. Zur Erinnerung: Die berechneten Deckungsbeitragsdifferenzen für die

Szenarien 2, 3 und 4 erreichten bei motormanueller Ernte im Rein- bzw. Mischbestand mit 30 % „fremden Bäumen“ DM 485 / 340 (Buche statt Fichte), DM 616 / 431 (Eiche statt Douglasie) und DM 184 in Fi/Ta/Bu gegenüber dem Fichtenreinbestand. Es gilt wiederum die für Szenario 5 angeführte Einschränkung durch nicht berücksichtigte Rückekosten.

	Erntekostenfreier Deckungsbeitrag	Differenz allein durch Hiebsart	Differenz ggüber Reinbeständen	Differenz mit 30 % Fremdarten
alle Werte DM/ha/Jahr				
Szenario 6, Buche statt Fichte	139	33	518	363
Szenario 7, Eiche statt Douglasie	194	23	659	461
Szenario 8, Fi/Ta/Bu statt Fichte	446	27	211	-

4.4.3 Erweiterung der Rückegassenabstände

Eine Erweiterung der Rückegassenabstände erzwingt einen Wechsel des Hiebverfahrens: Die i.d.R. als **ökonomischste Variante** anzusehende maschinelle Kranreichweiten-Durchforstung mit üblichen 10 Metern Kranreichweite von den Gassen im 20-Meter-Abstand allein ist nicht mehr ausreichend, wenn die Rückegassenabstände auf z.B. 40 Meter steigen. Statt dessen wäre in solchem Fall aus einer etwa 20 Meter breiten, dem Vollernter nicht erreichbaren Kernzone motormanuell zuzufällen und mit Pferd oder Winde vorzurücken, was die Kosten erhöht. Borchers berechnet ein Beispiel, das bei Lohnkosten von 50 DM/Std. und einer jährlich zu durchforstenden Fläche von 5 bzw. 10 % der produktiven Fläche zu Mehrkosten von 15 bzw. 30 DM/ha/Jahr bei Zufällung und Vorlieferung aus den Kernzonen kommt.

Die im letzten Kapitel vereinfacht unter Vernachlässigung erhöhter Rückekosten geschätzten Zusatzkosten durch einzelstammweisen Einschlag beliefen sich auf 23 bis 33 DM/ha/Jahr, mit 30 DM/ha/Jahr für erweiterte Rückegassenabstände nach Borchers ergeben sich insgesamt bis zu 63 DM/ha/Jahr. Während das baden-württembergische Konzept keinen Fördertatbestand bezüglich zu ändernder Hiebsarten oder –verfahren kennt, bietet Bayern im Rahmen der zu Art. 36 a Abs. 3 BayNatSchG ergangenen Verordnung dafür 15 – 50 €/ha/Jahr als Ausgleich. Auf gleicher Rechtsgrundlage werden dort weiterhin für „Erhöhten Arbeits- / Maschineneinsatz durch Verbote / Einschränkungen“ bis zu 35 €/ha/Jahr angesetzt, was für diese beiden Maßnahmen summiert einen maximalen Ausgleich von 85 €/ha/Jahr ergibt. Die in Bayern bzw. Baden-Württemberg zu fördernden Maßnahmen sind erkennbar nicht deckungsgleich. Leider liegen Details zu den bayerischen Sätzen nicht vor, doch dürfte zumindest die Erhöhung der Rückekosten

durch modifizierte Hiebsart darin inbegriffen sein. Der rheinland-pfälzische Ansatz erwähnt erhöhte Rücke- und Beiseilkosten je nach Entfernung mit 0,50 bis 3,50 DM/fm.

4.5 Totholzanreicherung

Das FVA-Konzept legt für den Fördertatbestand „Anreicherung stehenden Totholzes“ einen totalen Nutzungsausfall „von bis zu 5 % des Vorrats bzw. der hiebsreifen Bäume in den Altbeständen zugrunde“ und schlägt individuelle Fördersätze für die Baumarten Eiche, Fichte/Tanne und Pappel (jeweils 20 DM/ha/Jahr) sowie Buche (40 DM/ha/Jahr) vor. Zum Vergleich: Bayern sieht für Totholz / Horst- / Höhlenbäume Beträge zwischen 25 – 200 €/ha/Jahr vor.

Totholzanreicherung wird hier, wie auch das Belassen geeigneter Bäume als Horst- oder Höhlenbäume, als **kompletter Verlust eines sonst marktfähigen Stammes** interpretiert, unabhängig von seiner Qualität. Um einen stark vereinfachten Anhalt zu gewinnen, wird hier zunächst der 5%-Anteil des gesamten verwertbaren Ertefvolumens ermittelt. Der durchschnittliche erntekostenfreie Erlös je Erntefestmeter (hier jeweils bezogen auf manuelle Aufarbeitung) über alle Bestandesalter ist für den hier verfolgten Zweck nicht geeignet: Stehendes Totholz tritt zwar auch in jungen Beständen auf, doch dürften insbesondere Horst- und Höhlenbäume i.d.R. alte Exemplare in oder nahe der Hiebsreife sein. Es werden daher 5 % des ermittelten Gesamtvolumens für die Baumarten Buche, Eiche, Fichte, Douglasie und Tanne mit ihrem jeweiligen Holzpreis zum Zeitpunkt der Endnutzung verrechnet, wie sie zuvor in den Kalkulationen der Deckungsbeiträge verwendet wurden und in den Tabellen im Anhang wiedergegeben sind. Die so sich ergebende Summe wird auf die Umtriebszeit umgerechnet. Die folgende Aufstellung fasst die Ergebnisse zusammen:

	Umtriebszeit (Jahre)	Ertefvolumen (Efm o.R.)	5 % d. Volumens (Efm o.R.)	Holzpreis (DM/Efm o.R.)	Gesamtkosten (DM/ha)	DM/ha/Jahr
Buche	140+	894,42	44,72	67	2996,24	21,40
Eiche	180+	734,87	36,74	124	4555,76	25,31
Fichte	120	967,95	48,40	107	5178,80	43,16
Douglasie	100	1046,70	52,36	118	6178,48	61,78
Tanne	150+	1330,08	66,50	111	7381,50	49,21

BORCHERS¹⁸³ bedient sich zur Kalkulation der Kosten der Totholzanreicherung eines weit komplexeren und präziseren Ansatzes, der Zersetzungs- und besonders Akkumulationszeiträume berücksichtigt und die geforderte Anreicherung korrekterweise auf den Zuwachs als entscheidende Größe bezieht. Er kommt unter der Bedingung einer dort angestrebten Marge von 10 % Totholz in einem Buchenbestand III, 5. Ertragsklasse auf kurz- bis mittelfristige Kosten von 68 DM/ha/Jahr und auf langfristig 24 DM/ha/Jahr.

Anzumerken bleibt, dass insbesondere in Nadelholzbeständen ein zusätzliches **Produktionsrisiko aus der Totholzanreicherung** erwachsen kann, das bei gleichzeitigem Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutz fatale Folgen zeitigen könnte: erinnert sei an die Auseinandersetzungen um den Nationalpark Bayerischer Wald, wo Anrainer staatlicher Schutzflächen ihre benachbarten Waldflächen in den 90er Jahren durch eine Massenvermehrung von Borkenkäfern in der Schutzzone bereits in hohem Maße als gefährdet erlebten. Wie bereits erwähnt, sind solche Risiken nicht hinreichend berechenbar, sie sollten aber auf Seiten des Waldbesitzes in die Überlegungen einfließen. Bei begründeten Befürchtungen sollten detaillierte Modalitäten für Entschädigungsansprüche nach Möglichkeit vertraglich vereinbart werden.

4.6 Mischwuchsregulierung

4.6.1 Erhaltungspflanzung

Die FVA berechnet die Erhaltungspflanzung für Buchen- und Eichenkulturen auf der Basis der Kultur- einschließlich Wildschutzkosten. Da angenommen werden kann, dass letztere in Laub- wie Nadelholzkulturen anfallen, werden sie hier wiederum vernachlässigt; ansonsten wären konsequenterweise auch die Kosten für Zaunerhaltung einzubeziehen. Wiederum bezieht die FVA 30 % Fremdbaumarten als zulässig ein, indem die Kosten der Laubholzkultur um die Kosten einer Fichten-/Tannenkultur reduziert werden und diese Differenz auf 70 % der Fläche bezogen wird. Die FVA setzt als jeweilige Umtriebszeit 140 Jahre in der Buche und 160 Jahre in der Eiche an. Als Fördersätze werden dort 50 DM/ha/Jahr für Buche und 70 DM/ha/Jahr für Eiche vorgeschlagen. Der zugrunde gelegte Differenzbetrag für Kultur- / Schutzkosten in der Eiche beträgt somit 11.200.- DM, für Buche 7.000.- DM. In die folgende Zusammenstellung von **Pflanzverfahren für Fichte, Eiche und Buche** sind Jungwuchspflege- und Läuterungskosten nicht einbezogen. Die Schlagräumung oder Bodenbearbeitung wird als Voraussetzung für den Einsatz von

¹⁸³ Borchers, Kosten und Nutzen einer „Naturland“-Zertifizierung – Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, unveröffentlicht, 1997, S. 42.

Pflanzmaschinen angesehen, weshalb diese Schritte dort entsprechend einer Angabe in der Quelle¹⁸⁴ mit 1.000 DM/ha einbezogen sind; der Vollumbruch wird vernachlässigt.

Baumart, Stückzahl, Pflanzverfahren	Pflanzung (DM/ha)	Schlagräumung (DM/ha)
Fichte, 2500 Stk./ha		
Manuell ohne Bodenbearbeitung oder Schlagräumung	3.100	-
Manuell nach Schlagräumung	2.500	1.000
Maschinell mit Finnforester	1.700	1.000
Durchschnitt der Verfahren inkl. Schlagräumung etc.	3.100	-
Eiche, 8000 Stk./ha		
Manuell nach Bodenbearbeitung, Buchenbühler Pflanzhacke	6.600	1.000
Manuell nach Bodenbearbeitung, Wiedehopfhau	12.000	1.000
Manuell ohne Bodenbearbeitung, Buchenbühler Pflanzhacke	7.100	-
Durchschnitt der Verfahren inkl. Schlagräumung etc.	9.233	-
Buche, 6000 Stk./ha unter Schirm		
Manuell nach plätzeweiser Bodenbearbeitung, Buchenbühler	4.800	1.000
Manuell mit Wiedehopfhau	8.500	-
Maschinell mit Finnforester	6.200	1.000
Durchschnitt der Verfahren inkl. Schlagräumung etc.	7.167	-

Es ergeben sich somit Kostendifferenzen zwischen Eiche und Fichte von maximal 8.900 DM oder, umgerechnet auf eine Umtriebszeit von 160 Jahren, rund 57 DM. Die maximale Differenz zwischen Buchen- und Fichtenkultur beläuft sich auf 5.400 DM oder rund 39 DM per 140 Jahren Umtriebszeit. Der deutliche Unterschied zu den Zahlen der FVA ist möglicherweise auf dort höhere Pflanzanzahlen zurück zu führen.

4.6.2 Zurückdrängen unerwünschten Aufwuchses

Die vorgeschlagenen FVA-Fördersätze für das kontinuierliche Zurückdrängen unerwünschter Arten bieten mehrere Optionen: Zunächst wird der Ersatz nachgewiesener Kosten oder eine Kompensation für 6 Arbeitsstunden je Hektar und Jahr pauschal vorgeschlagen. Zusätzlich jedoch wird für Eichen- und Moorwälder ein Satz von 300 DM/ha/Jahr und 150 DM/ha/Jahr für Buchenwälder genannt, wobei nicht schlüssig ist, wie diese Summen hergeleitet wurden. Da die FVA

¹⁸⁴ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001, Alfeld 2000.

generell von 30 % zulässigen Fremdarten ausgeht, können diese nicht unter prinzipiell zurückzudrängenden Anwuchs fallen, sondern machen eine langfristig kontinuierliche Beseitigung überschießender Anteile notwendig. Prinzipiell ist ein doppelter Satz für die Lichtart Eiche gegenüber der Schattbaumart Buche nachvollziehbar, da andere Arten unter der Eiche bessere Verjüngungschancen als unter der Buche haben. Ein Satz von 300 DM/ha/Jahr entspräche knapp den erwähnten 6 Arbeitsstunden.

Nicht nur bei der natürlichen Verjüngung bzw. Arteneinwanderung, deren Intensität von Standort, aufstockenden Baumarten oder Wildbesatz abhängt, kann eine Standardkompensation problematisch sein. Auf wüchsigen verjüngungsfreundlichen Standorten kann ein identischer Satz für Beseitigung unerwünschter Arten unzureichend sein, der auf einem armen oder sonst nachteiligen Standort mit schwacher Verjüngungsdynamik vielleicht bereits eine Überkompensation bedeutet. MÖHRING¹⁸⁵ weist allerdings einschränkend darauf hin, dass „6 Arbeitsstunden je Jahr und Hektar nur in bestimmten Altersphasen (und nicht jährlich) anfallen“ könnten.

4.7 Gebot zur Waldrandgestaltung

Das FVA-Konzept nennt als eine Maßnahme (ohne weitere Definitionen oder Ausführungen) die Gestaltung von Waldinnen- und Außenrändern in Habitaten. Vorgeschlagen werden „pauschal 2 zusätzliche Arbeitsstunden je Hektar und Jahr“ für DM 100. Die Richtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“¹⁸⁶ definiert die **Breite von Waldrändern auf 10 bis 40 m** (Abschnitt 3.5) und verweist auf ein weiteres Merkblatt der FVA (Nr. 48/96). Unter Punkt 5.2 sieht die Richtlinie für Zuwendungen unter der Bedingung der Pflanzung von Laubbaumbeständen zur Waldrandgestaltung einen Höchstsatz von 80%, maximal aber 10.000 DM/ha vor. Weiter wird unter Punkt 6.2 „Sachleistungen“ des Zuwendungsempfängers als allgemeiner Grundsatz angeführt, dass diese Sachleistungen bis 80 % ihres Marktwertes zuwendungsfähig sind. Es wird hier davon ausgegangen, dass mindestens diese Fördermaßnahmen zu den erwähnten 2 Pauschalarbeitsstunden hinzutreten: Von einem Waldbesitzer, der ggf. unter Androhung hoheitlicher Maßnahmen und Eingriffe in seine Eigentumsrechte zur Waldrandanlage verpflichtet werden soll, kann nicht noch erwartet werden, auch nur anteilig die ihm gegen seinen Willen aufgebürdeten Lasten selbst zu tragen, wie dies einem selbst an der Waldrandgestaltung interessierten Waldbesitzer durchaus zumutbar wäre.

¹⁸⁵ Mitteilung von Prof. Dr. Möhring (Universität Göttingen), 27.9.2001.

Eine Auflage nach „sofortiger Waldrandanlage“ in bestehenden Beständen dürfte eher unwahrscheinlich sein: Dies würde nicht nur zu einer unabsehbaren Gefährdung für nachgelagerte Bestände führen, sondern zudem weitere Forderungen nach Entschädigung des Hiebsunreifeverlustes und für so hervorgerufene Randschäden an nun exponierten Stämmen nach sich ziehen; derlei Maßnahmen widersprechen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Dennoch lässt selbst die **Anlage eines Waldrandes im Zuge einer Kulturbegründung** unter vollem Ersatz der Kosten für Arbeit, Material und weitere Pflege aus Sicht des Waldbesitzers Fragen offen: Zunächst die nach dem Verlust des Ertrages aus jener nicht mehr voll bewirtschafteten Fläche von 10 bis 40 Metern Breite, zudem nach einem möglichen Wertverlust des betroffenen Bodens, da Ertrags- und Verkehrswert an dieser zeitlich nicht begrenzten, sondern dauerhaften Wirtschaftsbeschränkung leiden. Die betroffene Fläche fällt weitgehend aus der Produktion heraus. Die Qualität des in solcher Randzone zu ziehenden Holzes dürfte infolge Kurzschäftigkeit und Astigkeit stark nachlassen. Dem wird in der Kalkulation entsprechend variabler Sortentafel durch Herabsetzen der Stammlängenanteile von bislang 50 auf hier 35 % Rechnung getragen, was sogar noch als optimistische Schätzung gelten darf.

4.7.1 Szenario 9: Eichenwaldrand statt Douglasie

Zur Kalkulation der Waldrandgestaltung wird hier von einem Douglasienbestand ausgegangen, der auf 40 m Breite durch einen ausschließlich mit Laubholz, Sträuchern etc. durchpflanzten Waldrand ersetzt wird. Lichte Stellung und der Aspekt der Standfestigkeit führen zur Eiche als Baumart der Wahl. Der Bestockungsgrad (B°) wird im Waldrandstreifen auf durchschnittlich 0,5 geschätzt, wobei von außen nach innen von einer Zunahme des B° von 0,25 bis auf 0,75 im Übergang zum nahen Bestand ausgegangen wird. Der in der folgenden Aufstellung angegebene dGz_{100} für Eiche von 3,4 Vfm wurde unter Vernachlässigung des verringerten B° unverändert aus der Ertragstafel¹⁸⁷ übernommen. Der laufende Zuwachs wäre laut KRAMER/AKÇA¹⁸⁸ entsprechend der „Reduktionsfaktoren für den laufenden Zuwachs“ aus den Hilfstafeln für die Forsteinrichtung aus RP, Bayern, Niedersachsen, Hessen und NRW mit dem Reduktionsfaktor zwischen 0,60 und 0,70 (im Mittel 0,66) zu reduzieren. Ein Faktor 0,65 wurde auf die Volumenelemente der Ertragstafel angewendet. Die Kulturkosten der Eiche werden unverändert belassen,

¹⁸⁶ Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuwendungen für naturnahe Waldwirtschaft, Stuttgart 1996.

¹⁸⁷ Schober, Ertragstafeln wichtiger Baumarten, 3. Auflage, Frankfurt a.M. 1987.

¹⁸⁸ Kramer/Akça, Leitfaden für Dendrometrie und Bestandesinventur, 2. Auflage, Frankfurt a. M. 1987.

obwohl angesichts des Zwecks und des lockeren Verbandes von einer weit geringeren Stammzahl auszugehen ist, ebenso aber auch von der zusätzlichen Pflanzung von Sträuchern etc.

Es werden zunächst nur die Deckungsbeiträge einander gegenüber gestellt, um zu Aussagen über die Ertragsminderung zu kommen. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch ohne Anlage des „künstlichen“ Waldrandes bereits ein solcher mit entsprechenden Randwirkungen besteht. Laut SAGL¹⁸⁹ lassen sich **Randwirkungen im Schnitt bis etwa 1 bis 1½ Baumlängen** in den Bestand hinein mit zunehmender Tiefe bei wachsendem Bestandsalter nachweisen. Als eine regelmäßig auftretende Randwirkung nennt er ein Absinken der Bonität um 0,5 bis 2 absolute Ertragsklassen. Hier wird für die Douglasie als Randwirkung eine Verschlechterung von der II. in die III. Ertragsklasse (relative Höhenbonität) angesetzt, der dGz_{100} sinkt damit von 13,1 Vfm in den früheren Beispielen auf 9,8 Vfm; auf dieser Basis wird vereinfacht ein voll bestockter homogener Streifen von 40 Metern Breite betrachtet. Die Breite ist übrigens hier unerheblich, da ein Betrag je Hektar berechnet wird. Eine maschinelle Holzernte in der Eiche wird nicht angenommen, da ein Waldrand weder dafür erschlossen wird, noch beim hier angesetzten mittleren B° von 0,5 die Holzmengen für einen rentablen Maschineneinsatz liefert. Die Grunddaten sind in den Tabellen 11 bis 14 im Anhang zusammengefasst.

		Eiche	Douglasie
Ertragstafel		Eiche III. Ekl., mß. Df., B° 0,5	Dougl. III. Ekl., mß. Df., B° 1,0
Umtriebszeit (Jahre)		180+	100
dGz₁₀₀ (Vfm/Jahr/ha)		3,4	9,8
Kulturkosten (DM/ha)		14.500.-	9.000.-
Holzerntekosten (DM/ha)	(masch.)	-	23.791,97
	(man.)	18.529,00	39.406,00
Erlös (DM/ha)		31.394,10	99.949,10
Ernte-/ kulturkostenfreier Erlös (DM/ha)	(masch.)	-	67.157,13
	(man.)	- 1.634,90	51.543,10
Erntekostenfreier Deckungsbeitrag	(masch.)	-	672
(DM/ha/Jahr)	(man.)	- 9	515

Die Deckungsbeitragsdifferenz beträgt hier 524 DM/ha/Jahr bei Vergleich der manuellen Verfahren, bei maschineller Durchforstung und Nutzung der Douglasie steigt die Differenz auf 681 DM/ha/Jahr. Abgemildert würde dies durch die in Baden-Württemberg in Aussicht gestellte Förderung von 100 DM/ha/Jahr sowie die oben erwähnte Unterstützung für die Anlagekosten bis zu

einer Höhe von 10.000 DM/ha. Mit diesen Zuwendungen würde der Eichenwaldrand einen Deckungsbeitrag von jährlich 146 DM/ha abwerfen, die Differenz zur Douglasie betrüge je nach angewendetem Verfahren nur noch zwischen 369 und 526 DM/ha/Jahr.

Da von einer Waldrandanlage nur im Zuge der Anlage einer neuen Kultur ausgegangen wird, werden Randschäden in benachbarten Beständen nicht berechnet: Sie treten in normalem Ausmaß auf, wie sie es auch ohne Vertiefung der Randzone täten, eine Entschädigung dafür wird daher nicht in Betracht gezogen. Bei einer unüblichen Öffnung eines bestehenden Bestandes dagegen würde der nachgelagerte, nicht an die Randexposition angepasste Bestand mit Sicherheit erhebliche Schäden erleiden. SAGL empfiehlt im Zusammenhang mit solchen Randschäden, z.B. bei Trassenaufhieb, für „nicht absehbare Folgeschäden“ vertragliche Vereinbarungen zu treffen, nach denen solche Schäden entsprechend Art, Ausmaß und dem Zeitpunkt des Auftretens abzugelten seien¹⁹⁰.

4.8 Habitatpflege Auerwild

Als Szenario 4 wurde ein Fichtenreinbestand gegenüber einem Plenterbestand mit Fi/Ta/Bu kalkuliert, der im FVA-Konzept der Erhaltung von Rauhfuß- oder Auerwildhabitaten dient. Zu den zusätzlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtyps zählt das Konzept die Anlage von Schneisen und Gestaltung innerer Waldränder, veranschlagt mit 100 DM/ha/Jahr, die Einbringung von Schattbaumarten für 200 DM/ha/Jahr und die Erhaltung von Pionierarten wie Eberesche oder Birke per Jungwuchsregulierung für 100 DM/ha/Jahr. Die resultierende Summe von 400 DM/ha/Jahr entspricht laut Konzept acht jährlichen, für die Erhaltungsmaßnahmen angesetzten Arbeitsstunden.

Die Anlage von Waldinnenrändern ist durchaus ambivalent: Bei Anlage solcher Schneisen in bestehenden Beständen sind potenziell erhebliche Schäden nicht auszuschließen, zudem geht Produktionsfläche durch das dauerhafte Offenhalten dieser Schneisen verloren. Andererseits ist die Schneisenanlage im Rahmen der jagdlichen Entwicklung oder auch zu Zwecken des Feuer-schutzes in entsprechend stark gefährdeten Zonen nicht ungewöhnlich. In welchem Maße allerdings eine Jagdausübung in Gebieten, die als Rauhfußhabitate ausgewiesen sind, möglich ist, kann hier nicht beurteilt werden; neben dem bereits erwähnten Verbot des Betretens in der Balz- und Aufzuchtphase, die das FVA-Konzept erwähnt, sind weitere die Jagd einschränkende

¹⁸⁹ Sagl, Bewertung in Forstbetrieben, Berlin 1995, S. 190.

¹⁹⁰ Sagl, Bewertung in Forstbetrieben, Berlin 1995, S. 192.

Schutzaufgaben ebenso denkbar wie daraus resultierende Jagdwertminderungen. Aufgrund fehlender Kalkulationsdaten wird von einer Neuberechnung dieser Maßnahmen hier abgesehen.

4.9 Verbot von Pflanzenschutzmitteln / Insektiziden im Wald

Das Konzept der FVA und die baden-württembergische Richtlinie „Naturnaher Waldbau“ gehen auf dieses Thema nicht ein, Ansätze liegen jedoch vor von BORCHERS¹⁹¹ sowie entsprechend der bereits erwähnten AGDW-Aufstellung über (z.T. geplante) Ausgleichsmaßnahmen der einzelnen Bundesländer. BORCHERS nennt für den **Verzicht auf Rodentizide und Herbizide** Kosten von 2 DM/ha, basierend auf der Voraussetzung, dass bislang ein Prozent der jeweiligen Betriebsfläche zu Kosten von 200 DM auf dem Hektar behandelt wurden. Er weist jedoch darauf hin, dass auf die flächige Mäuse- und Grasbekämpfung bereits zunehmend verzichtet werde. Den Verzicht auf eine Lineatus-Schutzbegiftung, die er nur für eine nicht rechtzeitig abgefahrene Teilmenge von 0,15 fm/ha ansetzt, und Ersatz durch Entrinden oder Trockenlagerung berechnet er mit 1,80 DM/ha zusätzlichen Kosten. Für den Kalamitätsfall rechnet er mit Kosten von 30 bis 40 DM/fm für Nasslagerung statt 3 DM/fm für den Gifteinsatz.

Laut AGDW-Aufstellung veranschlagt Bayern nach Art. 36 a BayNatSchG für das Verbot von Pflanzenschutzmitteln im Wald Ausgleichszahlungen von 15 €/ha/Jahr. Schleswig-Holstein sieht im Rahmen des Programms „Zukunft auf dem Lande“ für den Biozidverzicht 15 DM/ha, weitere 2,40 DM/ha bei Verzicht auf chemische Polterbehandlung und eine Kompensation für „Risikokosten Mäuse“ von 2,80 DM/ha vor. Der nicht verabschiedete Vorschlag des Waldbesitzerverbandes Rheinland-Pfalz für das Landeswassergesetz bietet eine detaillierte Vorschlagsliste für den Ausgleich verschiedener Folgen bei Herbizidverzicht; zu erstatten seien danach jeweils die alternativ notwendigen Verfahren. Im Einzelnen:

- ?? Verzicht auf Herbizideinsatz zur Bodenvorbereitung: 350 – 530 DM/ha.
- ?? Höhere Kulturpflegekosten durch Herbizidverbot (1-/2-keimblättrige): 180 – 300 DM/ha.
- ?? Höhere Kulturpflegekosten durch Herbizidverbot (Farnkraut): 530 – 790 DM/ha.
- ?? Höhere Kulturpflegekosten durch Herbizidverbot (holzige Gewächse): 60 – 700 DM/ha.
- ?? Verzicht auf chemische Wildverbisschutzmittel: 180 – 260 DM/ha.

?? Verzicht auf chemische PSM gegen Braunen Rüsselkäfer (Tauchen von Pflanzen): 560 – 840 DM/ha.

?? Verzicht auf chemische PSM gegen Braunen Rüsselkäfer (flächiger Einsatz): 180 – 280 DM/ha.

?? [Verzicht auf] Chemische Polterbehandlung: 8 – 11 DM/fm.

?? Nasslagerung (Transport, Unterhaltung): 9 DM/fm.

Die hier aufgezählten Maßnahmen würden danach Kosten zwischen 1.480 und 3.420 DM/ha verursachen, ohne die auf den Festmeter bezogenen Kosten. Mangels erläuternder Informationen wird davon ausgegangen, dass die Hektarkostensätze jeweils **Gesamtkosten im Laufe der Begründung einer Kultur bis zu ihrer Sicherung** sind und daher auf die Umtriebszeit umzurechnen wären. Bei vollständigem Umbau eines bisherigen Nadel- in einen Laubbestand, z.B. zu Buche mit einer Umtriebszeit von 140 Jahren, wären Maßnahmen gegen den Braunen Rüsselkäfer nicht nötig. Somit blieben hier 1.300 bis 2.580 DM/ha oder, auf 140 Jahre Umtriebszeit bezogen, ca. 9 bis 18 DM/ha/Jahr, die unter den genannten Bedingungen als Ausgleich nötig wären. Bei Zulassung von 30 % Nadelholz, insbesondere Fichte, wäre auch die Bekämpfung des Rüsselkäfers relevant und alternative Maßnahmen somit auszugleichen. Die Kosten würden sich dann zwischen ca. 11 und 24 DM/ha/Jahr bewegen. Der rheinland-pfälzische Ansatz nennt als einziger Zahlen für den Mehraufwand für Kulturpflege unter Verzicht auf PSM.

Anzumerken ist, dass auch z.B. die Beseitigung von Schlagabraum im Zuge der „sauberen Wirtschaft“ eingeschränkt werden könnte, da dies wiederum der gewünschten Totholzanreicherung zuwider liefe. Wird ein Betrieb derart in seinem Reaktionsvermögen auf Kalamitäten beeinträchtigt, muss ein im Einzelfall tatsächlich entstandener Schaden ausgeglichen werden.

4.10 Verwaltungskosten und Restbetriebsbelastung

Das Konzept der FVA Baden-Württemberg schlägt für sämtliche Maßnahmen bzw. Bündel von Maßnahmen einen pauschalen Satz von DM 50 ha/Jahr für erhöhte **Verwaltungskosten** vor, der sich aus einer Erhöhung der Verwaltungskosten um 20 % gegenüber den üblichen, nach Wald-

¹⁹¹ Borchers, Kosten und Nutzen einer „Naturland“-Zertifizierung – Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der

besitzarten differenzierten Kosten herleitet. Die Höhe der Kompensation deckt sich etwa mit dem Durchschnitt der im Wirtschaftsjahr 1998 im Privatwald ab 200 ha Größe aufgelaufenen Verwaltungskosten von DM 225,50 ha/Jahr, laut dem „Bericht über die Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft 2000“¹⁹² der Bundesregierung, 20 % davon entsprechen DM 45,10 ha/Jahr. Ausschließlich mit den „Bürokratiekosten in privaten Forstbetrieben“ befasst sich SCHEEDER¹⁹³, der dabei zu einem niedrigeren Durchschnittsergebnis von 193 DM/ha gelangt, das jedoch in der gleichen Größenordnung liegt. Er bezeichnet einen Teil der von ihm betrachteten Kosten als „staatlich bedingte Bürokratiekosten“. Dazu zählt er z.B. den Aufwand für Abführung der Lohnsteuer oder Sozialversicherung für im Betrieb beschäftigte Kräfte und bezeichnet dies als „Aufgabenüberwälzung vom Staat auf private Unternehmer“. Wesentlicher noch in diesem Zusammenhang sind jedoch die beiden weiteren Punkte, die er anführt, nämlich Kosten:

- ?? „für die Beachtung und Umsetzung staatlich gesetzter Rahmenbedingungen in Form von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Normierungen und bekannt werdenden diesbezüglichen Absichten der öffentlichen Hand (z.B. die geplante Ausweisung eines Naturschutzgebietes in einer Waldung eines Forstbetriebes) und
- ?? für die Abwicklung der Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die vom Staat im Zuge seiner Wirtschafts- und Sozialpolitik privaten Betrieben und deren Eigentümern eingeräumt werden (bspw. eine vom Staat geförderte Erstaufforstung)“.

Die Aufgabenüberwälzung z.B. im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitskräften nimmt laut SCHEEDER 42,3 % der staatlich bedingten Bürokratie ein, durch Beachtung und Umsetzung von staatlichen Vorgaben verursachter Aufwand 32,9 % und die Inanspruchnahme staatlicher Vergünstigungen etc. 24,8 %, den Gesamtaufwand für diese drei Untergruppen veranschlagt er für das Jahr 1996 auf rund 85 DM/ha, davon entsprechend obiger Aufschlüsselung allein 57,7 % oder rund 49 DM/ha/Jahr für die hier entscheidenden Punkte „Beachtung staatlicher Auflagen“ und „Inanspruchnahme von Vergünstigungen“.

Es wurde an anderer Stelle bereits darauf hingewiesen, dass pauschale Veranschlagungen zwar zusätzlichen Aufwand für die Feststellung der Höhe einer Förderung bzw. Entschädigung ausschließen, der Sachlage jedoch nicht immer gerecht werden. Eine flächenabhängige Pauschale für Verwaltungskosten beschreitet daher einen grundsätzlich richtigen Weg, vernachlässigt jedoch die unterschiedliche Ausgangssituationen der Betriebe in Abhängigkeit von ihrer Grö-

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, unveröffentlicht, 1997, S. 49 f.

¹⁹² Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bericht über die Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft 2000 (Auszug aus dem Agrarbericht 2000 der Bundesregierung), Bonn 2001.

ße: Wie schon der oben zitierte „Bericht zur Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft 2000“, setzt auch SCHEEDERS Untersuchung erst bei Betrieben ab 200 ha Größe ein, womit Kleinprivatwald unter dieser Größengrenze aus der Erhebung fällt: Kleinbetriebe werden häufig nicht als kontinuierlicher, sondern als aussetzender Betrieb mit minimalem Verwaltungs- und sonstigem Aufwand geführt, ein wesentlicher Teil des dennoch unabwendbaren Aufwandes wird zudem im Rahmen staatlicher Betreuung und Beförderung abgefangen, ohne die solche Betriebe möglicherweise kaum in der Lage wären, die Materie im Rahmen einer Antragstellung wirklich zu durchdringen. Dies ist bei selbst organisierten größeren Einheiten, die als Wirtschaftsunternehmen funktionieren, nicht der Fall. Hier die gleiche Pauschale anzusetzen wie für einen aussetzenden Betrieb, dessen wenige Hektar Wald vielleicht eher als Rücklage denn als Unternehmen angesehen werden, stellt eine Verzerrung dar.

Die durch staatliche Bürokratie verursachten Belastungen addieren sich zu den Beschränkungen der Wirtschaft mit Rückgang der Deckungsbeiträge und führen zu einer Belastung des Restbetriebes, da sie trotz erschwelter Bedingungen bzw. eingeschränkter Wirtschaftsfläche in gleicher Höhe anfallen. Diese **Restbetriebsbelastung** wird umso größer ausfallen, je größer das Ausmaß der Wirtschaftsbeschränkungen und die davon betroffene Fläche gegenüber der nicht betroffenen Fläche wird. Die Waldwertermittlungsrichtlinie¹⁹⁴ von 1991 sieht allerdings in ihrem zweiten Teil zu „Nebenentschädigungen“ vor, „eine Restbetriebsbelastung [sei] auch dann nicht in Ansatz zu bringen, wenn, soweit und sobald die Beeinträchtigung durch betriebliche Umstellung behoben werden kann“. Damit wird z.B. Waldbesitzern mit eigenem Personal auch dessen Entlassung vorgeschrieben, wenn eine Auslastung durch einschränkende Auflagen unmöglich wird. In Frage kommen also vor allem nicht zu verringernde Verwaltungskosten. Aufwendungen für nötige Maschinen, die jedoch nicht mehr voll ausgelastet werden können, könnten als abwendbar durch den vielerorts üblichen Unternehmereinsatz eingestuft werden.

Eine Berechnung der Restbetriebsbelastung bliebe dem konkreten Fall überlassen, da Faktoren wie Ausmaß der Wirtschaftsbeschränkung, Größe der Fläche und besonders die Reaktionsfähigkeit betroffener Betriebe wesentliche und sehr komplexe Faktoren sind. Selbst für die Kalkulation von Nutzungsbeschränkungen im allgemeinen weist T. GIESEN¹⁹⁵ darauf hin, dass „die Ermittlung der angemessenen Entschädigung [...] in aller Regel die Ansehung des einzelnen Betriebes voraus“ setzt. Ein „virtuelles“ Beispiel wäre insofern wenig hilfreich.

¹⁹³ Scheeder, Bürokratiekosten in privaten Forstbetrieben, Frankfurt am Main 1999, S. 3, 27 ff., 84.

¹⁹⁴ Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswertes von Waldflächen und für Nebenentschädigungen (Waldwertermittlungsrichtlinien 1991 – WaldR 91), BAnz Nr. 100 a vom 5.6.1991.

¹⁹⁵ T. Giesen, Aktion Grundrechte und Naturschutz. Projekt: Vertragsnaturschutz in Sachsen-Anhalts Wäldern. Lage – Auftrag, Magdeburg 2001.

4.11 Verkehrswertminderung

Ein im Einzelfall potenziell schwerwiegendes Problem stellt sich nach der erwähnten AGDW-Aufstellung: Laut dieser Quelle kann nach Bankauskünften die Beleihungsfähigkeit von Waldgrundstücken durch Naturschutzauflagen im Einzelfall gänzlich verloren gehen¹⁹⁶. Für einen Waldbesitzer und Unternehmer ist dies eine nicht hinnehmbare Bedrohung seiner wirtschaftlichen Existenzfähigkeit. Es drückt sich darin eine eindeutige und reale Wertminderung bzw. Entwertung seines Eigentums aus, die ebenso eindeutig auf einen staatlichen Eingriff zurückgeht. Im Effekt kann dies so gewertet werden, dass Banken einem mit Naturschutzauflagen belasteten Waldbesitz im Einzelfall jeden Verkehrswert absprechen, wenn sie ihm als Sicherheit kein Vertrauen entgegen bringen. SAGL¹⁹⁷ bestätigt dies mit der Feststellung, es müsse „mit einer Beeinträchtigung der unternehmerischen Kapitaldisposition gerechnet werden, wodurch Ertragsverluste aus dem Finanzgeschäft folgen können“.

MOOG¹⁹⁸ weist darauf hin, dass „nicht [unbedingt] von einer Verkehrswertminderung gesprochen werden kann, weil sonst der Eindruck einer Doppelzählung“ entstehe. Damit wird bereits deutlich, dass es sich um zwei Sachverhalte handelt: Zum einen um eine Minderung des Verkehrswertes, wie sie im Folgenden aus Expertenbefragungen nachvollzogen wird; zum anderen aber *zusätzlich* um eine Folge solcher Minderung in Form verringerter Beleihungsfähigkeit. MOOG empfiehlt zur Darstellung der Betroffenheit der Forstwirtschaft „die Zinsdifferenz zwischen mit Waldimmobilien bestens gesicherten Krediten und kaum gesicherten Krediten“, was die eigentliche Verkehrswertminderung noch nicht erfasst.

Angesichts der erwähnten finanziellen Einschnitte ist es um so weniger nachvollziehbar, warum **Verkehrswertminderungen nach herrschender Rechtsprechung für sich genommen nicht entschädigungsfähig** sind¹⁹⁹. Auch SAGL berichtet von rechtlichen Unsicherheiten in Deutschland und Österreich und nennt aus seiner eigenen Praxis als Gutachter unter mehreren Beispielen keines, in dem eine Verkehrswertminderung nach Eigentumsbeschränkung erfolgreich auch vor Gericht hätte durchgesetzt werden können, obwohl „die Bewertungspraxis einheitlich die Meinung vertritt, daß Eigentumsbeschränkungen zu Wertminderungen der davon betroffe-

¹⁹⁶ Finanzielle Ausgleichsregelungen und Modellkalkulationen zu Vertragsnaturschutz und Bewirtschaftungseinschränkungen im Wald (Umfrage DFWR), Zusammenstellung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, unveröffentlicht, Bonn 2000.

¹⁹⁷ Sagl, Bewertung in Forstbetrieben, Berlin 1995, S. 211 ff.

¹⁹⁸ Schriftliche Mitteilung von Prof. Dr. Moog (TU München), 11.10.2001.

nen Flächen führen“. „Die Rechtslage sei eher als verworren zu bezeichnen“, doch habe der Oberste Gerichtshof Österreichs in einem Fall eine zu entschädigende Verkehrswertminderung von 10 – 20 % für Boden durch „diverse Verfügungsbeschränkungen im Nahbereich eines Munitionslagers“ entschieden.

SAGL beschreibt die Ergebnisse einer von ihm unter Experten für Waldbewertung durchgeführten Umfrage zum Themenkomplex: Unter 47 eingegangenen Rückmeldungen bestätigten 41 die Feststellung „Die Erklärung einer Waldfläche zum Teil eines Nationalparks wirkt sich auf den ortsüblichen Bodenverkehrswert dieser Fläche aus“, nur 2 von diesen 41 „waren [...] der Meinung, dass die Erklärung zum Nationalpark eine Werterhöhung (5 – 10 % bzw. 30 – 40 %) nach sich zieht“, weitere 2 verneinten die Feststellung, 4 hatten dazu keine Meinung. Die übrigen 39 schätzten die **Entwertung in einer Nationalpark-Kernzone auf 26 %** (gewogenes Mittel), in der Außenzone auf immer noch 17 %. Immobilien- und Vermögenstreuhänder hätten in einer anderen Anfrage fast ausnahmslos eine Wirkung von Beschränkungen forstlicher Bewirtschaftung auf den Verkehrswert bejaht. Die Minderung des Verkehrswerts wurde unter Vorgabe „teilweiser Wirtschaftseinschränkungen“ auf 10 – 23 %, in Vollnaturschutzgebieten bis „auf Erinnerungswerte, bis Ödlandpreise“ und in Nationalparkzonen als „situationsbezogen“ und „je nach Auflagen bis 30 %“ geschätzt. Trotz dieser Anhalte wird eine Berechnung von Verkehrswertminderungen im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht durchgeführt.

4.12 Kombinierte Sätze

Das Konzept der baden-württembergischen Forstlichen Versuchsanstalt setzt in einer gesonderten Auflistung²⁰⁰ die im Konzept vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen nach Lebensraumtypen (forstlich als Waldgesellschaften bezeichnet) zusammen und addiert darin die je Typ zu erwartenden „Fördersummen“. Während die AGDW-Aufstellung²⁰¹ mit Bezug auf die Richtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“²⁰² eine dort unter Punkt 5.2 festgelegte maximale Fördersumme von 600 DM/ha/Jahr auch auf den zu erwartenden FFH-Ausgleich bezieht, geht dies aus dem eigent-

¹⁹⁹ Zu dieser Rechtsprechung vgl. T. Giesen, Aktion Grundrechte und Naturschutz. Projekt: Vertragsnaturschutz in Sachsen-Anhalts Wäldern. Lage – Auftrag, Magdeburg 2001 (Abschnitt D I 2).

²⁰⁰ FVA Freiburg, Flächenübersicht, Waldbesitzverteilung und veranschlagter jährlicher Förderbedarf in FFH-Lebensraumtypen Wälder, unveröffentlicht, Freiburg 2000.

²⁰¹ Finanzielle Ausgleichsregelungen und Modellkalkulationen zu Vertragsnaturschutz und Bewirtschaftungseinschränkungen im Wald (Umfrage DFWR), Zusammenstellung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, unveröffentlicht, Bonn 2000.

²⁰² Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg, Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum über die Gewährung von Zuwendungen für naturnahe Waldwirtschaft vom 1.11.1996, Stuttgart 1996.

lichen FVA-Konzept nicht hervor. Auch die zitierte Aufstellung und Flächenübersicht aus dem selben Hause zum selben Thema achtet diese Grenze nicht, sondern gelangt in mehreren Fällen zu höheren **Gesamtsummen bis max. 880 DM/ha/Jahr**.

Die hier angestrebte Übersicht über die je Lebensraumtyp zu erwartenden Belastungen bzw. den zu fordernden Ausgleich kann aufgrund der Informationslage nicht den Stand in allen Bundesländern darstellen. Außer dem vergleichsweise kompletten und differenzierten und schon daher fast „mustergültigen“ Konzept aus Baden-Württemberg liegen überwiegend nur punktuelle Informationen aus anderen Ländern vor, die eine so detaillierte Betrachtung nicht erlauben. Informationen über beschlossene, in Planung befindliche oder – in einem Fall – über nicht wirksam gewordene Ausgleichssätze liegen vor aus Bayern (Verordnung über Ausgleichszahlungen nach Art. 36 a Abs. 2 BayNatSchG v. 18.7.2000), Nordrhein-Westfalen (Warburger Erklärung von 1994), Rheinland-Pfalz (nicht verabschiedeter Vorschlag des Waldbesitzerverbandes für das Landeswassergesetz) und Schleswig-Holstein (Ausarbeitung der LWK Schleswig-Holstein). Letzteres Papier kommt mit relativ detaillierten Kalkulationen und Beispielen, die mit gänzlich anderem Ansatz von der Bodennettorente ausgehen.

4.12.1 Hainsimsen-Buchenwald

Diese Gesellschaft wurde in Szenario 1 berechnet. Der Lebensraumtyp kommt in Baden-Württemberg laut FVA-Aufstellung auf 21.300 ha vor, die mit 6.537 ha die viertgrößte Gruppe der FFH-Gebietsvorschläge stellen, nach den Bechsteinfledermaus-Habitaten mit 7.846 ha. 10 % (= 654 ha) entfallen auf kleinere Privatwaldflächen, während größere Privatforstbetriebe nicht betroffen sind. Es liegen keine Informationen vor, ob die hier und im Folgenden wiedergegebenen Flächenangaben den endgültigen Stand der Gebietsvorschläge darstellen.

Die in den Spalten „Dieses Papier“ aufgeführten **Werte ohne Klammern stellen die maximale Deckungsbeitragsdifferenz** dar, Vorgaben sind hier maschinelle Holzernte und nicht zugelassene Douglasie im Buchenbestand. Die Werte in Klammern geben dagegen die minimale hier berechnete Deckungsbeitragsdifferenz wieder, die sich auf motormanuelle Aufarbeitung bei 30 % zugelassener Beimischung von Douglasie bezieht. Für die Waldrandgestaltung wird auf die Kalkulation in Kapitel 4.7 (Szenario 9) zurückgegriffen, die die Deckungsbeiträge für den Eichenwaldrand gegenüber einem Douglasienbestand errechnete. Auch hier wurden maximale und minimale Beträge berechnet: Erstere gehen aus von maschineller Durchforstung und nur 100 DM/ha/Jahr Förderung für Pflege. Die eingeklammerten Minimalwerte kalkulieren mit mo-

tormanueller Arbeit und einer weiteren Förderung von 10.000 DM/ha für Anlage entsprechend der Richtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“.

Die gemeinsame Aufrechnung produktiver Flächen mit Waldrändern ist missverständlich, da der Waldrand nur einen Teil der Fläche einnimmt. Es werden daher, abweichend vom FVA-Konzept, produktive Fläche und Waldrand getrennt ausgewiesen.

	FVA-Konzept	Dieses Papier	
		produktive Fläche	Waldrand
		DM/ha/Jahr	
Totholzanreicherung	40	21	-
Einschränkungen BA-Wahl	290	745 (477)	-
Kulturkosten	50	39	-
Beseitigung unerwünschter BA	150	150	-
Waldrandgestaltung	100	-	589 (369)
Verwaltungsmehraufwand	50	50	-
Gesamtsumme Hainsimsen-Ges. vs. Douglasie	680	1.005 (734)	589 (369)

4.12.2 Waldmeister-Buchenwald

Die grundlegende Deckungsbeitragsdifferenz für diese Gesellschaft wurde in Szenario 2 berechnet. Für die Fichte wurden bezüglich Waldrand die Differenzen an Hand der berechneten Douglasie gutachtlich geschätzt. Maximal- und Minimalwerte definieren sich wie in der vorangegangenen Aufstellung, letztere beziehen sich auf motormanuelle Holzernte und die mögliche Einbringung eines Fichtenanteiles von 30 % und sind wieder durch Klammern gekennzeichnet. Laut FVA-Aufstellung ist die Waldmeister-Gesellschaft mit 91.300 ha in BW flächenmäßig über viermal so stark verbreitet wie die Hainsimsen-Gesellschaft. Die Vorschläge für FFH-Gebiete in diesem Lebensraumtyp umfassen laut FVA 21.994 ha, davon betreffen 7 % entsprechend 1.540 ha kleinere Privatforstbetriebe und 4 % (= 880 ha) größere Privatforstbetriebe. Ohne dass dies erläutert würde, sieht das Konzept hier keinen Ausgleich für Kulturkosten und Beseitigung unerwünschter Arten vor, was die Gesamtfördersumme um 200 DM/ha/Jahr oder 30 % gegenüber der sonst identischen Förderung für die Hainsimsen-Gesellschaft verringert. Dies fällt besonders ins Gewicht angesichts der Tatsache, dass die **Ausdehnung der vorgeschlagenen FFH-Gebiete in Waldmeister-Buchenwäldern** nach den Auerwild-Habitaten die zweitgrößte ist:

FVA-Konzept	Dieses Papier	
	produktive Fläche	Waldrand

		DM/ha/Jahr	
Totholzanzreicherung	40	21	-
Einschränkungen BA-Wahl	290	531 (340)	-
Kulturkosten	-	-	-
Beseitigung unerwünschter BA	-	-	-
Waldrandgestaltung	100	-	400 (250)
Verwaltungsmehraufwand	50	50	-
Gesamtsumme Waldmeister-Ges. vs. Fi	480	602 (411)	400 (250)

4.12.3 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Die Deckungsbeitragsdifferenz für diese Gesellschaft wurde im Vergleich zu einem alternativen Douglasienbestand in Szenario 3 berechnet. Die flächenmäßige Ausdehnung dieser Gesellschaft in Baden-Württemberg ist mit 1.200 ha Gesamtfläche ausgesprochen gering, wenn auch längst nicht die kleinste; gleichzeitig ist der dafür vorgesehene **Gesamtfördersatz von 880 DM/ha/Jahr der höchste von allen Lebensraumtypen im FVA-Konzept**. 7 % (= 78 ha) davon liegen in kleineren Privatforstbetrieben, 11 ha (= 1 %) in größeren Privatforstbetrieben. Wiederum werden maximale Deckungsbeitragsdifferenzen auf der Basis maschineller Ernte und ohne zulässige Douglasienbeimischung sowie eine Minimalvariante unter der Vorgabe motormanueller Ernte mit 30 % Douglasienanteil einbezogen.

	FVA-Konzept	Dieses Papier	
		produktive Fläche	Waldrand
		DM/ha/Jahr	
Totholzanzreicherung	20	25	-
Einschränkung BA-Wahl	340	742 (445)	-
Kulturkosten	70	57	-
Beseitigung unerwünschter BA	300	300	-
Waldrandgestaltung	100	-	589 (369)
Verwaltungsmehraufwand	50	50	-
Gesamtsumme Labkraut-Eichen-Hainbuchen-Ges. vs. Douglasie	880	1174 (877)	589 (389)

4.12.4 Auerwildhabitate

Zur Erhaltung von Rauhuß- oder Auerwildhabitaten sieht das baden-württembergische Konzept die Anlage von Fi/Ta/Bu-Beständen mit Mischungsanteilen von 35/35/30 % vor, für die in Kapitel

4.2.4 die Deckungsbeitragsdifferenz zu alternativen Fichtenreinbeständen berechnet wurde. Der vorgesehene Gesamtfördersatz von 740 DM/ha/Jahr übersteigt deutlich den Betrag von 150 DM/ha/Jahr, der für alle anderen Vogel- und Artenschutzgebiete für Bechstein- und Mopsfledermaus, Held- und Alpenbock sowie Hirschkäfer veranschlagt wird, und trägt damit den weit intensiveren Maßnahmen Rechnung, die dem Auerwild gewidmet sind. In den übrigen Artenschutzgebieten sind nur jeweils die Totholzanreicherung mit 100 DM/ha/Jahr sowie ein Verwaltungsmehraufwand von 50 DM/ha/Jahr zur Förderung vorgesehen. Gleichzeitig sind die Gesamt- und die vorgeschlagene Fläche von 31.236 bzw. **30.513 ha für den Lebensraumtyp des Auerwildes weit größer als die für alle anderen Artenschutzgebiete zusammen**. 2.812 ha (9 %) entfallen auf kleinen Waldbesitz, 2.191 ha (7 %) auf größere private Forstbetriebe.

Unter „Einschränkung der BA-Wahl“ werden auch hier maximale Deckungsbeitragsdifferenzen, gültig für maschinelle Holzernte, und minimale Werte für den motormanuellen Einschlag aufgeführt. Die Kalkulation zur Umtriebszeitverlängerung findet sich in Kapitel 4.3, die Kompensation für Totholzanreicherung wurde entsprechend den Mischungsanteilen aus den Werten in Kapitel 4.5 gewogen abgeleitet. Da das Konzept der FVA die Waldrandgestaltung bei dieser Gesellschaft nicht gesondert aufführt, entfällt diese Spalte auch in dieser Ausarbeitung.

	FVA-Konzept	Dieses Papier
	DM/ha/Jahr	
Einschränkung BA-Wahl	160	201 (184)
Totholzanreicherung	30	39
Habitatpflege	400	400
Verwaltungsmehraufwand	50	50
Verlängerung Umtriebszeit	100	123
Gesamtsumme Raufußhabitat vs. Fichte	740	813 (796)

5. Zusammenfassung

Im Überblick lässt sich festhalten, dass sich die von der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg vorgeschlagenen Sätze in überwiegend realistischer Größenordnung bewegen. Es fällt auf, dass insbesondere bei den vorgeschlagenen Beträgen für Einschränkungen der Baumartenwahl die dortige Berechnung geringere Differenzen der Deckungsbeiträge ergibt, während andererseits Sätze wie z.B. die für Ergänzungspflanzungen, Beseitigung unerwünschten Aufwuchses oder auch bezüglich der Totholzanreicherung zumindest teilweise über die hier kalkulierten Kostensätze hinausgehen. Trotz möglicher Kritik in vielen Details ist dem FVA-Konzept im Vergleich eine relativ hohe Transparenz zu Gute zu halten.

Die bereits erwähnte, z.T. unzureichende Informationslage bezüglich geplanter Förderungen in vielen Bundesländern außerhalb Baden-Württembergs verdeutlicht, dass die in Deutschland traditionell starke regionale Differenzierung forstlicher Gebräuche und Zuständigkeiten hier zum Hindernis wird. Dies insbesondere deshalb, weil es sich um die Folgen einer EU-Richtlinie handelt, an deren Umsetzung und notwendigem Ausgleich für die tatsächlich Betroffenen – den Waldbesitz nämlich – eine Vielzahl von Landesbehörden und Institutionen auf offenbar ebenso vielen Wegen arbeiten. Auf der Strecke bleibt dabei derzeit das Anliegen des Waldbesitzes nach gerechtem Ausgleich: Die länderweise Umsetzung erschwert nicht nur die Übersicht, sondern auch das gemeinsame Eintreten für die gemeinsame Sache und bindet statt dessen die Kräfte auf vielen Einzelschauplätzen. Die z.T. erheblichen Unterschiede in den jeweiligen Programmen und Konzepten mögen als Hinweis auf einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Stellenwert und auch standortbedingt unterschiedliche Möglichkeiten der Forstwirtschaft in den einzelnen Ländern genommen werden. Doch scheinen bereits die hier nur angedeuteten Unterschiede in den geplanten Kompensationsmaßnahmen weit über das hinaus zu gehen, was sich durch das real bestehende Nord-Süd-Gefälle jährlicher Zuwächse begründen ließe.

6. Anhang

Tabellen zu den Szenarien 1-4

Tabelle 1 Schätzhilfe angelehnt an die Variable Bestandessortentafel **Douglasie**²⁰³ (S. 282) und die „Leistungstabelle Vollernter“ (a.a.O., S. 409), graue Spalten vom Verfasser hinzugefügt

mittl. BHD cm	Leistung Vollernter Efm / MAS	Stammklasse L										IL / IS	NVD ¹⁾	Bruttoerlös	Erntekosten	
		1a	1b	2a	2b	3a	3b	4	5	6	? 1-6				man.	masch. ²⁾
in % des Erntevolumens o.R.																
DM / Efm o.R.																
15	2,4	0	35	1	0	0	0	0	0	0	36	50	14	71	158	115
20	6,8	0	61	11	1	0	0	0	0	0	73	19	14	80	111	47
25	9,7	0	55	25	6	1	0	0	0	0	87	7	6	89	77	36
30	12,7	0	40	38	14	3	0	0	0	0	95	2	3	101	60	30
35	15,3	0	22	41	20	11	3	1	0	0	98	0	2	113	50	27
40	17,4	0	11	18	34	20	10	4	0	0	97	1	2	128	46	25
45	18,0 ³⁾	0	7	10	27	24	15	13	1	0	97	1	2	139	40	25
50	18,5 ³⁾	0	4	7	16	24	22	21	4	0	98	0	2	147	37	25
55	19,0 ³⁾	0	3	6	10	18	23	29	8	1	98	0	2	152	34	24
60	-	0	2	5	7	11	18	34	17	5	99	0	1	156	31	-

¹⁾ Nicht verwertbares Derbholz

²⁾ Maschinelle Erntekosten inklusive 13 DM/Efm o.R. verwertbares Derbholz für Rücken durch Tragschlepper, auf ganze Mark gerundet.

³⁾ Wert vereinfacht geschätzt: Die zur Basis genommene Tabelle nennt bei einer Stückmasse von 1 Efm o.R. 17,9 Efm/MAS Leistung. Der Produktivitätszuwachs des Vollernters je höherer Stückmasse lässt hier bereits nach.

Tabelle 2 Hilfstabelle zur Volumen- und Preisschätzung (Quellen: Werte Ertragstafel²⁰⁴ Douglasie II. Ekl., mß. Df.; Werte Bestandessortentafel²⁰³ Douglasie (S. 282); Arbeitszeit u. Kosten für Harvester u. Rücken eigene Berechnung nach „Leistungstabelle Vollernter“ (S. 409))

Ertragstafel				Bestandes- sortentafel		Eigene Berechnung					
Alter	mittl. ?	Derbholzmasse ausscheidender Bestand	Rindenabzug	Eingangswert Bst.sort.-Tafel	Nicht verwertba- res Derbholz	verwertbares Derbholz	Arbeitszeitbedarf Harvester	Kosten Harvester (Std. 210,59 DM)	Rückekosten (13 DM/Efm o.R.)	Gesamtkosten	Kosten je Efm o.R. verw. Derb- holz
Jahre	cm	Vfm	%	BHD	%	Efm o.R.	Std.	DM	DM	DM	DM
30 ¹⁾	16,2	49	18	15	14	34,56	16,74	3525,28	449,28	3974,56	115,01
35	19,3	32	17	20	8	24,44	3,91	823,41	317,72	1141,13	46,69
45	25,3	73	17	25	6	56,96	6,25	1316,19	740,48	2056,67	36,11
55	30,8	79	16	30	3	64,37	5,23	1101,39	836,81	1938,20	30,11
65	36,0	80	16	35	2	65,86	4,39	924,49	856,18	1780,67	27,04
75	40,8	77	15	40	2	64,14	3,76	791,82	833,82	1625,64	25,35
85	45,3	73	15	45	2	60,81	3,45	726,53	790,53	1517,07	24,95
95	49,4	68	15	50	2	56,64	3,12	657,04	736,32	1393,36	24,60
>100	51,4 ²⁾	743	15	55	2	618,92	33,24	7000,01	8045,96	15045,97	24,31
Summe: 30473,27											

²⁰³ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001, Alfeld 2000.

²⁰⁴ Schober, Ertragstabellen wichtiger Baumarten, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1987.

¹⁾ Letzte Läuterung angenommen im Alter 20

²⁾ Letzter Wert der Ertragstafel II. Ekl., mäßige Durchforstung für Douglasie, 100jährig.

Tabelle 3 Schätzhilfe angelehnt an die Variable Bestandessortentafel **Buche**²⁰⁵ (Stammlängenanteile SL 50%) (S. 285) und die „Leistungstabelle Vollernter“ (a.a.O., S. 409), graue Spalten vom Verfasser hinzugefügt

mittl. BHD cm	Leistung Vollernter Efm / MAS	Stammklasse L										IL / IS	NVD ¹⁾	Brutto- erlös	Erntekosten	
		1a	1b	2a	2b	3a	3b	4	5	6	? 1-6				man.	masch. ²⁾
in % des Erntevolumens o.R.																
DM / Efm o.R.																
15	2,4	0	0	11	1	0	0	0	0	0	12	74	14	48	97	115
20	7,7	0	0	24	11	4	1	0	0	0	40	50	10	57	68	41
25	10,9	0	0	23	16	10	5	1	0	0	55	36	9	64	60	34
30	14,0	0	0	19	18	14	8	4	0	0	63	29	8	73	49	29
35	16,1	0	0	12	18	17	12	9	1	0	69	23	8	81	45	27
40	18,0 ³⁾	0	0	6	12	18	16	16	2	0	70	22	8	91	40	26
45	18,5 ³⁾	0	0	3	6	13	16	24	7	1	70	22	8	103	36	25
50	-	0	0	1	3	8	14	30	13	2	71	22	7	115	33	-
55	-	0	0	0	1	4	9	31	20	5	70	23	7	124	30	-
60	-	0	0	0	1	2	5	25	24	12	69	23	8	142	29	-
65	-	0	0	0	0	1	2	18	28	20	69	23	8	149	27	-

1) Nicht verwertbares Derbholz

2) Maschinelle Erntekosten inklusive 13 DM/Efm o.R. verwertbares Derbholz für Rücken durch Tragschlepper, auf ganze Mark gerundet.

3) Wert vereinfacht geschätzt: Die zur Basis genommene Tabelle nennt bei einer Stückmasse von 1 Efm o.R. 17,9 Efm/MAS Leistung. Der Produktivitätszuwachs des Vollernters je höherer Stückmasse lässt hier bereits nach.

Tabelle 4 Hilfstabelle zur Volumen- und Preisschätzung (Quellen: Werte Ertragstafel²⁰⁶ Buche II. Ekl., mß. Df.; Werte Bestandessortentafel²⁰⁵ Buche (SL 50%), S. 285; Arbeitszeit u. Kosten für Harvester u. Rücken eigene Berechnung nach „Leistungstabelle Vollernter“, (a.a.O., S. 409))

Ertragstafel				Bestandes- sortentafel		Eigene Berechnung					
Alter	mittl. ?	Derbholzmasse ausscheidender Bestand	Rindenabzug	Eingangswert Bst.sort.-Tafel	Nicht verwertba- res Derbholz	verwertbares Derbholz	Arbeitszeitbedarf Harvester	Kosten Harvester (Std. 210,59 DM)	Rückekosten (13 DM/Efm o.R.)	Gesamtkosten	Kosten je Efm o.R. verwertb. Derb- holz
Jahre	cm	Vfm	%	BHD	%	Efm o.R.	Std.	DM	DM	DM	DM
60 ¹⁾	14,6	38	7	15	14	30,39	14,7	3101,99	395,07	3497,06	115,07
75	20,2	65	7	20	10	54,41	7,2	1516,25	707,33	2223,58	40,87
90	25,6	75	6	25	9	64,16	6,5	1368,84	834,08	2202,92	34,34
100	29,3	55	6	30	8	47,56	3,7	779,18	618,28	1395,46	29,34
115	34,8	87	6	35	8	75,24	5,1	1074,01	978,12	2052,13	27,27
130	40,2	87	6	40	8	75,24	4,5	947,66	978,12	1925,78	25,60
145	45,5	633	6	45	8	547,42	32,2	6781,00	7116,46	13897,46	25,39
Summe:											27194,39

¹⁾ Letzte Läuterung angenommen im Alter 45

²⁰⁵ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001, Alfeld 2000.

²⁰⁶ Schober, Ertragstafeln wichtiger Baumarten, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1987.

Tabelle 5 Schätzhilfe angelehnt an die Variable Bestandessortentafel **Fichte**²⁰⁷ (S. 282) und die Leistungstabelle Vollernter (a.a.O., S. 409), graue Spalten vom Verfasser hinzugefügt

mittl. BHD cm	Leistung Vollernter Efm / MAS	Stammklasse L										IL / IS	NVD ¹⁾	Brutto- erlös	Erntekosten	
		1a	1b	2a	2b	3a	3b	4	5	6	? 1-6				man.	masch. ²⁾
in % des Erntevolumens o.R.															DM / Efm o.R.	
15	2,4	53	28	3	0	0	0	0	0	0	84	7	9	88	126	109
20	5,7	30	44	17	2	0	0	0	0	0	93	1	6	104	84	52
25	10,2	13	43	25	12	2	0	0	0	0	95	0	5	117	62	35
30	13,4	6	27	31	25	7	1	0	0	0	97	0	3	131	51	29
35	16,1	3	13	24	35	17	5	1	0	0	98	0	2	141	45	26
40	19,0 ³⁾	2	7	13	28	30	13	5	0	0	98	0	2	148	41	24
45	-	1	5	7	19	33	21	12	0	0	98	0	2	152	37	-
50	-	0	4	6	11	25	25	24	3	0	98	0	2	156	33	-
55	-	0	2	6	7	16	21	40	7	0	99	0	1	157	31	-
60	-	0	1	4	7	10	17	43	16	1	99	0	1	158	29	-

¹⁾ Nicht verwertbares Derbholz

²⁾ Maschinelle Erntekosten inklusive 13 DM/Efm o.R. verwertbares Derbholz für Rücken durch Tragschlepper, auf ganze Mark gerundet.

³⁾ Wert vereinfacht geschätzt: Die zur Basis genommene Tabelle nennt bei einer Stückmasse von 1 Efm o.R. 17,9 Efm/MAS Leistung. Der Produktivitätszuwachs des Vollernters je höherer Stückmasse lässt hier bereits nach.

Tabelle 6 Hilfstabelle zur Volumen- und Preisschätzung (Quellen: Werte Ertragstafel²⁰⁸ Fichte II. Ekl., mß. Df.; Werte Rindenabzug²⁰⁹ (S. 353); Werte Bestandessortentafel Fichte²⁰⁷ (S. 282); Arbeitszeit u. Kosten für Harvester u. Rücken eigene Berechnung nach „Leistungstabelle Vollernter“ (S. 409))

Ertragstafel			Rindenabzug ¹⁾	Bestandes- sortentafel		Eigene Berechnung					
Alter	mittl. ?	Derholzmasse ausscheidender Bestand		Eingangswert Bst.sort.-Tafel	Nicht verwertba- res Derbholz	verwertbares Derbholz	Arbeitszeitbedarf Harvester	Kosten Harvester (Std. 210,59 DM)	Rückekosten (13 DM/Efm o.R.)	Gesamtkosten	Kosten je Efm o.R. verwertb. Derb- holz
Jahre	cm	Vfm	%	BHD	%	Efm o.R.	Std.	DM	DM	DM	DM
45 ²⁾	15,1	42	13	15	9	33,25	15,2	3200,97	432,25	3633,22	109,27
60	19,7	57	13	20	6	46,62	8,7	1832,13	605,99	2438,12	52,30
75	24,6	76	13	25	5	62,81	6,5	1368,84	816,58	2185,42	34,79
90	29,5	100	13	30	3	84,39	6,5	1368,84	1097,07	2465,91	29,22
105	34,3	108	10	35	2	95,26	6,0	1263,54	1238,33	2501,87	26,26
120	39,3	732	10	40	2	645,62	34,7	7307,47	8393,11	15700,58	24,32
Summe:										28925,12	

¹⁾ Rindenabzug Fichte Vornutzung 13 %, Endnutzung 10 %

²⁾ Letzte Läuterung angenommen im Alter 30

²⁰⁷ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001, Alfeld 2000.

²⁰⁸ Schober, Ertragstafeln wichtiger Baumarten, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1987.

²⁰⁹ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 1997, Alfeld 1996.

Tabelle 7 Schätzhilfe angelehnt an die Variable Bestandessortentafel **Eiche**²¹⁰, Stammlängenanteile SL 50 % (S. 284), und die „Leistungstabelle Vollernter“ (a.a.O., S. 409), graue Spalten vom Verfasser hinzugefügt

mittl. BHD cm	Leistung Vollernter Efm / MAS	Stammklasse L										IL / IS	NVD ¹⁾	Brutto- erlös	Erntekosten	
		1a	1b	2a	2b	3a	3b	4	5	6	? 1-6				man.	masch. ²⁾
in % des Erntevolumens o.R.															DM / Efm o.R.	
15	2,4	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	82	17	40	117	119
20	5,7	0	0	0	9	1	0	0	0	0	10	77	13	44	80	56
25	10,2	0	0	0	19	5	1	0	0	0	25	65	10	53	61	36
30	13,4	0	0	0	27	12	4	1	0	0	44	48	8	67	57	30
35	17,4	0	0	0	28	17	9	5	0	0	59	32	9	83	49	26
40	17,4	0	0	0	19	19	15	13	1	0	67	23	10	100	47	27
45	18,0 ³⁾	0	0	0	11	15	18	21	4	0	69	21	10	115	42	26
50	18,5 ³⁾	0	0	0	5	11	18	28	9	1	72	19	9	132	37	25
55	19,0 ³⁾	0	0	0	2	7	13	33	14	2	71	19	10	144	33	25
60	19,0 ³⁾	0	0	0	1	3	8	28	22	8	70	20	10	156	32	25
65	-	0	0	0	0	1	4	24	27	13	69	21	10	183	30	-

¹⁾ Nicht verwertbares Derbholz

²⁾ Maschinelle Erntekosten inklusive 13 DM/Efm o.R. verwertbares Derbholz für Rücken durch Tragschlepper, auf ganze Mark gerundet.

³⁾ Wert vereinfacht geschätzt: Die zur Basis genommene Tabelle nennt bei einer Stückmasse von 1 Efm o.R. 17,9 Efm/MAS Leistung. Der Produktivitätszuwachs des Vollernters je höherer Stückmasse lässt hier bereits nach.

Tabelle 8 Hilfstabelle zur Volumen- und Preisschätzung (Quellen: Werte Ertragstafel²¹¹ Eiche II. Ekl., mß. Df.; Werte Rindenabzug²¹² (S. 353); Werte Bestandessortentafel Eiche²¹⁰ (S. 284); Arbeitszeit u. Kosten für Harvester u. Rücken eigene Berechnung nach „Leistungstabelle Vollernter“ (S. 409))

Ertragstafel			Rindenabzug ¹⁾	Bestandes- sortentafel		Eigene Berechnung					
Alter	mittl. ?	Derbholzmasse ausscheidender Bestand		Eingangswert Bst.sort.-Tafel	Nicht verwertba- res Derbholz	verwertbares Derbholz	Arbeitszeitbedarf Harvester	Kosten Harvester (Std. 210,59 DM)	Rückekosten (13 DM/Efm o.R.)	Gesamtkosten	Kosten je Efm o.R. Derb- holz
Jahre	cm	Vfm	%	BHD	%	Efm o.R.	Std.	DM	DM	DM	DM
55 ²⁾	15,3	44	15	15	17	31,04	15,6	3285,20	403,52	3688,72	118,84
70	20,5	48	15	20	13	35,50	7,2	1516,25	461,50	1977,75	55,71
85	25,6	55	15	25	10	42,08	4,6	968,71	547,04	1515,75	36,02
100	30,7	59	15	30	8	46,14	3,7	779,18	599,82	1379,00	29,89
115	35,8	63	15	35	9	48,73	3,1	652,83	633,49	1286,32	26,40
125	39,2	42	15	40	10	32,13	2,1	442,24	417,69	859,93	26,76
140	44,5	61	15	45	10	46,67	2,9	610,71	606,71	1217,42	26,09
155	49,3	55	15	50	9	42,54	2,5	526,48	553,02	1079,50	25,38
175	55,7	72	15	55	10	55,08	3,2	673,89	716,04	1389,93	25,24
190	60,3	464	15	60	10	354,96	20,76	4371,85	4614,48	8986,33	25,32
Summe:											23380,65

¹⁾ Rindenabzug Eiche 15 %

²⁾ Letzte Läuterung angenommen im Alter 40

²¹⁰ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001, Alfeld 2000.

²¹¹ Schober, Ertragstafeln wichtiger Baumarten, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1987.

²¹² Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 1997, Alfeld 1996.

Tabelle 9 Schätzhilfe angelehnt an die Variable Bestandessortentafel **Tanne**²¹³ (S. 282) und die „Leistungstabelle Vollernter“ (a.a.O., S. 409), graue Spalten vom Verfasser hinzugefügt

mittl. BHD cm	Leistung Vollernter Efm / MAS	Stammklasse L										IL / IS	NVD ¹⁾	Bruttoerlös DM / Efm o.R.	Erntekosten	
		1a	1b	2a	2b	3a	3b	4	5	6	? 1-6				man.	masch. ²⁾
in % des Erntevolumens o.R.															DM / Efm o.R.	
15	2,4	56	28	2	0	0	0	0	0	0	86	7	7	82	150	107
20	6,8	29	44	17	3	1	0	0	0	0	94	1	5	99	91	46
25	10,9	12	42	25	14	4	0	0	0	0	97	0	3	112	70	33
30	14,0	5	26	30	25	10	2	0	0	0	98	0	2	124	59	28
35	16,1	3	13	22	30	20	8	2	0	0	98	0	2	133	51	26
40	17,4	1	7	14	26	25	16	9	0	0	98	0	2	140	46	25
45	17,9	0	4	9	18	25	23	17	2	0	98	0	2	144	41	25
50	19,0 ³⁾	0	2	7	12	20	27	27	4	0	99	0	1	148	37	24
55	-	0	1	4	9	14	22	39	9	1	99	0	1	149	34	-
60	-	0	1	3	7	10	17	38	19	4	99	0	1	150	32	-

¹⁾ Nicht verwertbares Derbholz

²⁾ Maschinelle Erntekosten inklusive 13 DM/Efm o.R. verwertbares Derbholz für Rücken durch Tragschlepper, auf ganze Mark gerundet.

³⁾ Wert vereinfacht geschätzt: Die zur Basis genommene Tabelle nennt bei einer Stückmasse von 1 Efm o.R. 17,9 Efm/MAS Leistung. Der Produktivitätszuwachs des Vollernters je höherer Stückmasse lässt hier bereits nach.

Tabelle 10 Hilfstabelle zur Volumen- und Preisschätzung (Quellen: Werte Ertragstafel²¹⁴ Tanne II. Ekl., Württemberger Tafel, mß. Df.; Werte Rindenabzug²¹⁵ (S. 353); Werte Bestandessortentafel²¹³ Tanne (S. 282); Arbeitszeit u. Kosten für Harvester u. Rücken eigene Berechnung nach „Leistungstabelle Vollernter“ (a.a.O., S. 409))

Ertragstafel			Rindenabzug ¹⁾	Bestandes- sortentafel		Eigene Berechnung					
Alter	mittl. ?	Derholzmasse ausscheidender Bestand		Eingangswert Bst.sort.-Tafel	Nicht verwertba- res Derbholz	verwertbares Derbholz	Arbeitszeitbedarf Harvester	Kosten Harvester (Std. 210,59 DM)	Rückekosten (13 DM/Efm o.R.)	Gesamtkosten	Kosten je Efm o.R. Derb- holz
Jahre	cm	Vfm	%	BHD	%	Efm o.R.	Std.	DM	DM	DM	DM
60 ²⁾	15,6	74	13	15	7	59,87	26,8	5643,81	778,35	6422,16	107,26
70	19,3	76	13	20	5	62,81	9,7	2042,72	816,53	2859,25	45,52
85	25,0	137	13	25	3	115,61	10,9	2295,43	1502,93	3798,36	32,86
100	31,0	145	13	30	2	123,63	9,0	1895,31	1607,19	3502,50	28,33
110	35,0	92	13	35	2	78,44	5,0	1052,95	1019,72	2072,67	26,42
125	40,8	124	13	40	2	105,72	6,2	1305,66	1374,36	2680,02	25,35
135	44,6	74	13	45	2	63,09	3,6	758,12	820,17	1578,29	25,02
150	50,2	837	13	50	1	720,91	38,3	8065,60	9371,83	17437,43	24,19
Summe: 40350,68											

¹⁾ Rindenabzug Tanne 13 %

²⁾ Letzte Läuterung angenommen im Alter 45

²¹³ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001, Alfeld 2000.

²¹⁴ Schober, Ertragstafeln wichtiger Baumarten, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1987.

²¹⁵ Seeling (Hrg.), Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 1997, Alfeld 1996.

Tabellen zu Szenario 9

Tabelle 11 Schätzhilfe angelehnt an die Variable Bestandessortentafel **Eiche**²¹⁶, Stammlängenanteile SL 35 % (S. 284), und die „Leistungstabelle Vollernter“ (a.a.O., S. 409), graue Spalten vom Verfasser hinzugefügt

mittl. BHD cm	Leistung Vollernter Efm / MAS	Stammklasse L										IL / IS	NVD ¹⁾	Bruttoerlös	Erntekosten	
		1a	1b	2a	2b	3a	3b	4	5	6	? 1-6				man.	masch. ²⁾
in % des Erntevolumens o.R.																
DM / Efm o.R.																
15	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	83	17	40	117	-
20	-	0	0	0	7	1	0	0	0	0	8	79	13	43	80	-
25	-	0	0	0	15	5	1	0	0	0	21	69	10	51	65	-
30	-	0	0	0	20	10	4	1	0	0	35	57	8	62	62	-
35	-	0	0	0	18	14	9	5	0	0	46	45	9	75	60	-
40	-	0	0	0	11	14	14	11	1	0	51	39	10	88	54	-
45	-	0	0	0	7	11	12	18	4	0	52	38	10	100	49	-
50	-	0	0	0	3	7	11	22	9	1	53	38	9	111	47	-
55	-	0	0	0	1	4	8	24	14	3	54	38	10	121	42	-
60	-	0	0	0	0	2	4	21	18	7	52	38	10	130	38	-
65	-	0	0	0	0	1	2	16	21	12	52	38	10	152	37	-

¹⁾ Nicht verwertbares Derbholz²⁾ Maschinelle Erntekosten wurden in diesem Beispiel nicht berechnet, da ein Waldrand dafür weder erschlossen ist, noch bei dem hier angesetzten mittleren B° von 0,5 ein entsprechendes Holzaufkommen erwartet werden kann.Tabelle 12 Hilfstabelle zur Volumen- und Preisschätzung (Quellen: Werte Ertragstafel²¹⁷ Eiche III. Ekl., mß. Df., alle Volumenwerte wegen B° 0,5 reduziert mit dem Faktor 0,65 und gerundet; Werte Rindenabzug²¹⁸ (S. 353); Werte Bestandessortentafel Eiche²¹⁶ (S. 284); Arbeitszeit u. Kosten für Harvester u. Rücken eigene Berechnung nach „Leistungstabelle Vollernter“ (S. 409))

Ertragstafel			Bestandes- sortentafel	Eigene Berechnung							
Alter	mittl. ?	Derbholzmasse ausscheidender Bestand		Rindenabzug ³	Eingangswert Bst.sort.-Tafel	Nicht verwertba- res Derbholz	verwertbares Derbholz	Arbeitszeitbedarf Harvester	Kosten Harvester (Std. 210,59 DM)	Rückekosten (13 DM/Efm o.R.)	Gesamtkosten
Jahre	cm	Vfm	%	BHD	%	Efm o.R.	Std.	DM	DM	DM	DM
70 ¹⁾	15,8	19	15	15	17	13,4	-	-	-	-	-
85	20,0	21	15	20	13	15,5	-	-	-	-	-
105	25,2	30	15	25	10	23,0	-	-	-	-	-
125	30,6	34	15	30	8	26,6	-	-	-	-	-
140	35,1	25	15	35	9	19,3	-	-	-	-	-
155	39,6	25	15	40	10	19,1	-	-	-	-	-
170	44,4	25	15	45	10	19,1	-	-	-	-	-
190	50,6	260	15	50	9	201,1	-	-	-	-	-
-	-	-	15	55	10	-	-	-	-	-	-
-	-	-	15	60	10	-	-	-	-	-	-
Summe: -											

¹⁾ Letzte Läuterung angenommen im Alter 50²¹⁶ Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001; Seeling, U. (Hrsg.); Alfeld, 2000.²¹⁷ Ertragstafeln wichtiger Baumarten; Schober, R.; 3. Auflage, Frankfurt am Main, 1987.²¹⁸ Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 1997; Seeling, U. (Hrsg.); Alfeld, 1996.

Tabelle 13 Schätzhilfe angelehnt an die Variable Bestandessortentafel **Douglasie**²¹⁹ (S. 282) und die „Leistungstabelle Vollernter“ (a.a.O., S. 409), graue Spalten vom Verfasser hinzugefügt

mittl. BHD cm	Leistung Vollernter Efm / MAS	Stammklasse L										IL / IS	NVD ¹⁾	Bruttoerlös	Erntekosten	
		1a	1b	2a	2b	3a	3b	4	5	6	? 1-6				man.	masch. ²⁾
in % des Erntevolumens o.R.												DM / Efm o.R.				
15	2,4	0	35	1	0	0	0	0	0	0	36	50	14	71	158	115
20	4,3	0	61	11	1	0	0	0	0	0	73	19	14	80	111	70
25	8,5	0	55	25	6	1	0	0	0	0	87	7	6	89	77	40
30	11,9	0	40	38	14	3	0	0	0	0	95	2	3	101	60	31
35	14,0	0	22	41	20	11	3	1	0	0	98	0	2	113	50	28
40	16,1	0	11	18	34	20	10	4	0	0	97	1	2	128	46	26
45	18,5 ³⁾	0	7	10	27	24	15	13	1	0	97	1	2	139	40	25
50	-	0	4	7	16	24	22	21	4	0	98	0	2	147	37	-
55	-	0	3	6	10	18	23	29	8	1	98	0	2	152	34	-
60	-	0	2	5	7	11	18	34	17	5	99	0	1	156	31	-

¹⁾ Nicht verwertbares Derbholz

²⁾ Maschinelle Erntekosten inklusive 13 DM/Efm o.R. verwertbares Derbholz für Rücken durch Tragschlepper, auf ganze Mark gerundet.

³⁾ Wert vereinfacht geschätzt: Die zur Basis genommene Tabelle nennt bei einer Stückmasse von 1 Efm o.R. 17,9 Efm/MAS Leistung. Der Produktivitätszuwachs des Vollernters je höherer Stückmasse lässt hier bereits nach.

Tabelle 14 Hilfstabelle zur Volumen- und Preisschätzung (Quellen: Werte Ertragstafel²²⁰ Douglasie III. Ekl., mß. Df.; Werte Bestandessortentafel²¹⁹ Douglasie (S. 282); Arbeitszeit u. Kosten für Harvester u. Rücken eigene Berechnung nach „Leistungstabelle Vollernter“²¹⁹ (S. 409))

Ertragstafel				Bestandes- sortentafel		Eigene Berechnung					
Alter	mittl. ?	Derbholzmasse ausscheidender Bestand	Rindenabzug	Eingangswert Bst.sort.-Tafel	Nicht verwertba- res Derbholz	verwertbares Derbholz	Arbeitszeitbedarf Harvester	Kosten Harvester (Std. 210,59 DM)	Rückekosten (13 DM/Efm o.R.)	Gesamtkosten	Kosten je Efm o.R. Derb- verwertb. holz
Jahre	cm	Vfm	%	BHD	%	Efm o.R.	Std.	DM	DM	DM	DM
30 ¹⁾	13,6	26	18	15	14	18,3	8,9	1874,25	237,90	2112,15	115,42
40	19,2	47	17	20	14	33,5	9,1	1916,37	435,50	2351,87	70,21
50	24,6	56	17	25	6	43,7	5,5	1158,25	568,10	1726,35	39,51
60	29,6	59	16	30	3	48,1	4,2	884,48	625,30	1509,78	31,39
70	34,1	58	16	35	2	47,7	3,5	737,07	620,10	1357,17	28,45
85	40,0	81	16	40	2	66,7	4,2	884,48	867,10	1751,58	26,26
100	45,1	633	15	45	2	527,3	29,1	6128,17	6854,90	12983,07	24,62
Summe: 23791,97											

¹⁾ Letzte Läuterung angenommen im Alter 20

²⁾ Letzter Wert der Ertragstafel III. Ekl., mß. Durchforstung für Douglasie, 100jährig.

²¹⁹ Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001; Seeling, U. (Hrsg.); Alfeld, 2000.

²²⁰ Ertragstafeln wichtiger Baumarten; Schober, R.; 3. Auflage, Frankfurt am Main, 1987.

Literaturverzeichnis

AXER, P.: Landwirtschaft und Umweltschutz, DVBl. 1999, S. 1533-1544.

BAMBEY, W.: Nachbarschutz für kommunales Privateigentum, DVBl. 1983, S. 936-939.

BATTIS, U.: Denkmalschutz und Eigentumsgarantie, NuR 2000, S. 421-426.

BERNER, K.: Der Habitatschutz im europäischen und deutschen Recht, Baden-Baden 2000.

BORCHERS, J.: Kosten und Nutzen einer „Naturland“-Zertifizierung – Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände, unveröffentlichtes Gutachten, Wiesbaden 1997.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Bericht über die Lage und Entwicklung der Forst- und Holzwirtschaft 2000 (Auszug aus dem Agrarbericht 2000 der Bundesregierung), Bonn 2001.

CHRISTOPHERSEN, T.: Natura 2000 und Forstwirtschaft. Augsburg 2001.

CZYBULKA, D.: Eigentum an Natur, NuR 1988, S. 214-220.

DAHM, S./ELSÄSSER, P./ENGLERT, H./KÜPPERS, J.-G./THOROE, C.: Belastungen der Forstbetriebe aus der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, Münster 1999.

DEUTSCHER FORSTWIRTSCHAFTSRAT: Abfrage bei den Landesforstverwaltungen zu zulässigen Maßnahmen/Bewirtschaftungsauflagen, Ausgleichsregelungen/Vertragsnaturschutz, Regelungen für die Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten, Rheinbach 2000.

EASTERLING, D.R./MEEHL, G.A./PARMESAN, C. ET AL.: Climate extremes: Observations, modeling, and impacts, Science, Vol. 289, S. 2068-2079.

EHLERS, D.: Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt, VVDStRL 51 (1992), S. 211-251.

ENGELHARDT, H.: Neue Rechtsprechung des BGH zur öffentlich-rechtlichen Entschädigung, NVwZ 1994, S. 337-349.

ENGLISCH, L.: Die verfassungsrechtliche Gewährleistung kommunalen Eigentums im Geltungskonflikt von Bundes- und Landesverfassung, 1993.

ERBGUTH, W./STOLLMANN, F.: Die Bindung der Verwaltung an die FFH-Richtlinie, DVBl. 1997, S. 453-461.

EU-KOMMISSION: Unzureichende Umsetzung der FFH-Richtlinie durch die 2. Novelle zum BNatSchG und das BauGB. Ersuchen der EU-Kommission um Stellungnahme der Bundesregierung vom 4.4.2000 – SG (2000) D 102823, NuR 2000, S. 625-627.

EU-KOMMISSION: Natura 2000 – Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, Luxemburg 2000.

EWER, W.: Rechtsschutz gegenüber Auswahl und Festsetzung von FFH-Gebieten, NuR 2000, S. 361-367.

FORSTLICHE VERSUCHSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG: Flächenübersicht, Waldbesitzerverteilung und veranschlagter jährlicher Förderbedarf in FFH-Lebensraumtypen Wäldern, Vogel- und Artenschutzgebieten, unveröffentlichtes Arbeitspapier, Freiburg 2000.

FORSTLICHE VERSUCHSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG: Konzept zur Förderung von Natura-2000-Flächen im Wald, unveröffentlichtes Arbeitspapier, Freiburg 2000.

FREYTAG, C./IVEN, K.: Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für den nationalen Habitatschutz, NuR 1995, S. 109-117.

GASSNER, E.: Aktuelle Fragen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, NuR 1999, S. 79-85.

GEBHARD, H.: Auswahl und Management von FFH-Gebieten, NuR 1999, S. 361-370.

GELLERMANN, M.: Natura 2000, 2. Auflage, Berlin 2001.

GIESEN, T.: Aktion Naturschutz und Grundrecht. Projekt: Vertragsnaturschutz in Sachsen-Anhalts Wäldern. Lage – Auftrag, unveröffentlicht, Magdeburg 2001.

GIESEN, T.: Rechtsschutzmöglichkeiten und Verteidigungslinien betroffener Waldbesitzer, Vortragsmanuskript Tagung Deutscher Forstverein 22.9.2001 (Seminar 1, Referat IV), bislang unveröffentlicht, 30 S.

HALAMA, G.: Die FFH-Richtlinie – unmittelbare Auswirkungen auf das Planungs- und Zulassungsrecht, NVwZ 2001, S. 506-513.

ILAENDER, H.: BNatSchGNeuregG – Erhebliche Bedenken des DFWR gegen den neuesten Entwurf, BDF Aktuell 7/2001, S. 6-7.

INTERGOVERNMENTAL PANEL ON CLIMATE CHANGE (IPCC): Summary for Policymakers – Climate Change 2001: Impacts, Adaptation, and Vulnerability, Genf 2001.

JARASS, H.D./PIEROOTH, B.: Grundgesetz, Kommentar, 5. Auflage München 2000.

JÜNGER, F.: Forstliche Betriebsplanung und Waldwirtschaft in Natura 2000-Gebieten, AFZ/Der Wald 2000, S. 1282-1283.

JÜNGER, F.: Umsetzung der FFH-Richtlinie, AFZ/Der Wald 2001, S. 181-185.

JÜNGER, F.: Standpunkte der EU-Kommission zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, AFZ/Der Wald 2001, S. 637-640.

KIMMINICH, O.: Eigentum und private Naturgüternutzung, NuR 1983, S. 1-7.

KLOSE, F./ORF, S.: Forstrecht, Kommentar, 2. Auflage, Münster und Köln 1998.

KÖNIG, R.: Kriterien für die Begründung der Ausgleichspflicht bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, DVBl. 1999, S. 954-959.

KOLODZIEJCOK, K.-G.: „Natura 2000“ und die Gewährung des rechtlichen Gehörs für die betroffenen privaten Grundstückseigentümer und –besitzer, NuR 2000, S. 674-678.

KRAMER, H./AKÇA, A.: Leitfaden für Dendrometrie und Bestandesinventur, 2., erweiterte Auflage, Frankfurt am Main 1987.

LEGE, J.: Enteignung als Güterbeschaffungsvorgang, NJW 1993, S. 2565-2570.

LOUIS, H.W.: Die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie durch das Bundesnaturschutzgesetz und ihre Rechtsfolgen, DÖV 1999, S. 374-381.

LOUIS, H.W.: Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar zu den §§ 1 – 19 f BNatSchG, 2. Auflage, Braunschweig 2000.

MAAß, C.A.: Wirtschaftliche und soziale Belange im europäischen Habitatschutzrecht, ZUR 2001, S. 80-83.

MAUNZ, T./DÜRIG, G.: Grundgesetz, Kommentar, Band 1, München, (zitierter) Stand 1996.

MÖGELE, R.: Grundrechtlicher Eigentumsschutz für Gemeinden, NJW 1983, S. 805-806.

MOOG, M./BRABÄNDER, H.D.: Vertragsnaturschutz in der Forstwirtschaft, Frankfurt am Main 1992.

MÜLLER-TERPITZ, R.: Aus ein mach zwei – Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, NVwZ 1999, S. 26-29.

V. MÜNCH, I./KUNIG, P.: Grundgesetz, Kommentar, Band 1, 5. Auflage 2000, München 2000.

NIEDERSTADT, F.: Die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, NuR 1998, S. 515-526.

NIEDERSTADT, F./EBERHARDT, D.: Der Stand der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in der Bundesrepublik Deutschland, NuL 2000, S. 378-383.

NIES, V.: Rechtliche Probleme des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft, AgrarR 1999, S. 69-82.

NIEßLEIN, E.: Waldeigentum und Gesellschaft, Hamburg und Berlin 1980.

OESTEN, G.: Gedanken zur Wahl der Zinsrate in der Waldbewertung, Forst und Holz, 46. Jg., S. 536-538.

OSTERLOH, L.: Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt, DVBl. 1991, S. 906-914.

PETERSEN, B./SSYMANK, A./HAUKE, U.: Natura 2000 – die nationale Gebietsbewertung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie am Beispiel der alpinen biogeographischen Region in Deutschland, NuL 1998, S. 393-403.

RENGELING, H.-W./GELLERMANN, M.: Kooperationsrechtliche Verträge im Naturschutzrecht, ZfG 1991, S. 317-333.

RINNE, E.: Der Rechtsweg für Ausgleichsansprüche im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums, DVBl. 1994, S. 23-27.

SAGL, W.: Bewertung in Forstbetrieben, Berlin 1995.

SCHIEDER, T.: Bürokratiekosten in privaten Forstbetrieben, Frankfurt am Main 1999.

SCHMIT, W.: Die Aufopferung vermögenswerter Rechte, NJW 1999, S. 2847-2851.

SCHMIDT-ABMANN, E.: Verwaltungskooperation und Verwaltungskooperationsrecht in der Europäischen Gemeinschaft, EuR 1996, S. 289-297.

SCHMITT-KAMMLER, A.: Das „Sonderopfer“ – ein lebender Leichnam im Staatshaftungsrecht?, NJW 1990, S. 2515-2520.

SCHÖBER, R.: Ertragstabellen wichtiger Baumarten, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1987.

SCHWERDTFEGGER, F.: Die Waldkrankheiten, 4. Auflage, Hamburg 1981.

SEELING, U. (HRSG.): Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 1997, Alfeld 1996.

SEELING, U. (HRSG.): Forst, Holz und Jagd Taschenbuch 2001, Alfeld 2000.

SOELL, H.: Schutzgebiete, NuR 1993, S. 301-311.

SSYMANK, A./HAUKE, U./RÜCKRIEM, C./SCHRÖDER, E.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Bonn 1998.

STÜER, B./THORAND, N.: Abschied von salvatorischen Klauseln im Denkmal- und Naturschutzrecht, NJW 2000, S. 3737-3742.

WAGNER, S.: Ausgleichszahlungen für Beschränkungen der Forstwirtschaft im Forst-, Naturschutz- und Gewässerschutzrecht, BayVBl. 1994, S. 705-713.

WAGNER, S.: Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Forstwirtschaft, Augsburg 1996.

WAGNER, S.: Einbeziehung von Wald in Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete, RdL 2000, S. 1-3.

WAHL, R.: Rechtsschutz in der Fachplanung, NVwZ 1990, S. 923-928.

ZERLE, A./HEIN, W. ET AL.: Forstrecht in Bayern, Kommentar, München, Stand: Januar 2000

Anschriften der Autoren:

Dr. Stefan Wagner

Rechtsanwaltskanzlei Riethmüller, Wassmer, Dr. Wagner

Rathausplatz 3, D-86420 Diedorf/Augsburg

Tel.: +49 (0) 8238 – 96393, Fax: +49 (0) 8238 – 963955

email: wagner@3anwaelte-diedorf.de

Axel Jönsson

Margueritenweg 15, D-37081 Göttingen

Tel.: +49 (0) 551 – 5042828, Fax: +49 (0) 551 – 5042829

email: a.joensson@web.de